

Gehe wir zur Betrachtung der französischen Finanzverwaltung unter der neuen Dynastie übergehen, wird es zweckmäßig seyn, einen kurzen Blick auf diesen Verwaltungszweig unter der Restauration zu werfen. Das Resultat, welches derselbe gewährt, gehört gewiß keinesweges zu den erfreulichsten.

Offenbar war Ordnung des Staatshaushaltes im Anfange der vorigen Regierung eine der schwierigsten Aufgaben, deren Lösung dem Staatsmanne zu Theil werden kann. Zwei Invasionen, eine ziemlich lange Besetzung des Landes durch zahlreiche fremde Heere, eine Kriegskontribution von 700 Mill. Frkn. und ungeheure, obgleich unvollkommene Entschädigungen an fremde Mächte für die denselben unter einem Eroberer zugesügten Schäden erforderten außerordentliche Mittel, welche nicht augenblicklich in dem Vermögen und den Kräften der Steuerpflichtigen zu finden waren. Kredit in fremden Ländern, besonders in England und Holland, trug am Meisten dazu bei, Frankreich aus dieser misslichen Lage zu ziehen. Es entstand aber durch dessen Benützung eine ungeheure Vermehrung der Staatsschuld, deren Zinsen eine übereinstimmende

Besteuerung des Volkes erforderten. Dessen ungeachtet hob sich, in Folge der Fortschritte der Industrie und des Handels, der Wohlstand Frankreichs unter den Segnungen des Friedens immermehr, und die Wunden, welche ihm lange, mit beispielloser Anstrengung geführte, und am Ende sehr unglückliche Kriege geschlagen hatten, vernarbten sichtbar. So reich ist dieses Land an inneren Hülfquellen, daß, bei weiser Ordnung des Staatshaushaltes, seine Finanzen sich ohne Zweifel sehr bald zu den blühendsten unter den Finanzen der großen europäischen Staaten würden gestaltet haben. Es ist aber weit entfernt, daß Dieses erfolgt wäre.

Itz auch, in Folge der vorangegangenen, nichts verschonenden Revolution, das neuere französische Finanzwesen von manchen Schlacken gereinigt worden, welche der gesetzliche Schutz alt herkömmlicher Rechte anderen Staaten nicht ganz abzuwerfen erlaubte, so laborirt es doch an sehr großen Gebrechen, von denen kein Werk menschlicher Hände befreit ist. Als keines der geringsten derselben gilt die despotische Centralisation, welche unter dem Kaiserthume eingeführt worden, und unter welcher sich gar viele Mißbräuche verbergen. Nach der öffentlichen Stimme war es keineswegs ein Bestreben Derjenigen, welche an der Spitze der Finanzverwaltung standen, den in dieselbe eingebrungenen Mißbräuchen zu steuern; einigen derselben wurden selbst eigennützige Absichten unterlegt, die sich mit dem

hohen Posten eines Staatsmannes schlecht vertragen. Für keine Nation war wohl die durch das neuere Kreditssystem dargebotene Leichtigkeit, die in Folge einer fehlerhaften Ordnung des Staatshaushalts entstehenden Defizite durch die Creirung von Schulden zu decken, verführerischer und gefährlicher als für die französische. Ohne dieses leichte Hülfsmittel wäre wohl schwerlich die Invasion Spaniens unternommen worden, welche mit einem so außerordentlichen Kostenaufwand gepaart ging, daß unterm 10. Juli 1823 eine Anleihe von 23,114,516 Frkn. 5 pCt. Renten zu dem schädlichen Cours von 89 Frkn. 35 Cent. abgeschlossen werden mußte. Trotz des blühenden Zustandes des Landes und der dadurch vermehrten Einnahmequellen schwoh die Staatsschuld mitten im tiefsten Frieden anhaltend an, wozu besonders die den Emigrirten gegebene Entschädigung von 1 Milliard 3 pCt. Schuld am Meisten beitrug. Der Vermehrung der Staatsschuld und der dadurch entstandenen künstlichen Hülfquellen ungeachtet wurden mehrere Verwaltungszweige so karglich mit den ihnen nöthigen Mitteln versehen, daß sie die ihnen obliegenden Leistungen nicht gehörig zu erfüllen vermochten. So kamen unter Andern die öffentlichen Straßen, deren Zustand auf den innern und äußern Verkehr, und dadurch auf die Wohlfahrt eines Volkes, einen so großen Einfluß äußert, immermehr in Verfall, worüber sich allgemeine laute Klagen erhoben.

Es war unter solchen Umständen, daß die neue Regierung die Finanzen antrat. Zu den obwaltenden großen Schwierigkeiten, welche ihr von ihrer Vorgängerin vermachet worden, gesellten sich neue in großer Anzahl. Der Kampf, durch welchen die vorige Regierung gestürzt worden, war zwar sehr kurz und nur auf einen einzigen Punkt, nämlich die Hauptstadt, concentrirt; aber dessen ungeachtet äußerte er besonders eine große moralische Wirkung, welche sich über das ganze Land verbreitete, und in deren Folge eine große Widerspenstigkeit gegen das drückende Abgabensystem entstand. — Der politische Horizont verdunkelte sich lange; denn die großen Mächte des Kontinents schienen im Anfang dem Umsturze der alten Regierung nicht ganz gleichgültig zusehen zu wollen, und machten bekanntlich Rüstungen zum Kriege, welche Frankreich zu gleichen Maßregeln nöthigten. Diese waren um so kostbarer, da die vorige Regierung die Armee und überhaupt das ganze Vertheidigungssystem des Landes sehr vernachlässigt hatte. Zugleich erzeugte die Ungewißheit der Zukunft eine Stockung im Handel und Wandel, welche eine große Handelskrisis zur Folge hatte. Eine neue Regierung hatte doppeltes Interesse, der daraus hervorgehenden Nahrunglosigkeit der arbeitenden Klassen so viel als möglich abzuhelpfen, und überhaupt ihren Regierungsantritt durch Handlungen der Wohlthätigkeit zu bezeichnen, die ihr die Zuneigung des Volkes gewannen.

Denjenigen, welche in dem Kampfe, der zu ihrer Erhebung führte, ihr Leben gewagt hatten, war sie Belohnung, den in diesem Kampfe Verstümmelten, so wie den Familien der Gefallenen, Unterstützung schuldig. Alles Dieses führte bei verringerten Einnahmen von den indirekten Steuern zu außerordentlichen Ausgaben verschiedener Art, welche die Schwierigkeiten der neuen Finanzverwaltung im Anfange sehr erhöhten, und wobei an die Herstellung eines Gleichgewichtes zwischen Einnahme und Ausgabe nicht zu denken war.

Indem wir uns der Betrachtung der aus diesen Umständen hervorgegangenen Finanzverhältnisse widmen, nehmen wir die Finanzgesetzgebung zum Leitfadenden. In einem konstitutionellen Staate, in dem Definitivität herrscht, muß dieser Leitfaden zu einem untrüglichen Resultate führen.

Noch in der letzten Hälfte des Jahres 1830 erschienen verschiedene gesetzliche Verordnungen, welche zum Zwecke hatten, dem dringendsten Staatsbedürfnisse abzuhelfen.

Durch ein Gesetz vom 1. Sept. 1830 ward dem Minister des Innern ein außerordentlicher Kredit von 5 Mill. Frkn. zum Behufe von öffentlichen Bauten und zu Bestreitung anderer dringender Bedürfnisse eröffnet.

Ein Gesetz vom 20. Okt. 1830 eröffnete dem Finanzminister einen außerordentlichen Kredit von 30 Mill. Frkn., um damit dem Handel und der

Industrie in ihrer bedrängten Lage durch Vorschüsse zu Hilfe zu kommen.

Da wegen der obwaltenden außerordentlichen Umstände das Budget für 1831 in den Sitzungen von 1830 den Kammern nicht mehr vorzutragen war, so wurden durch ein Finanzgesetz vom 12. Dez. 1830 provisorische Kredite für das folgende Verwaltungsjahr eröffnet. Da dieses Gesetz zugleich einige Veränderungen der Accise von Getränken enthält, so geben wir es in seinem ganzen Inhalte. Es lautet, wie folgt:

§. 1.

Die durch das Gesetz vom 2. Aug. 1829 bewilligten indirekten Steuern werden provisorisch für die vier ersten Zwölftheile des Jahres 1831 erhoben.

Es wird mit der Erhebung dieser Steuern bis zum 1. Mai 1831 fortgefahren; doch treten dabei die in den folgenden Art. 3, 4 und 5 bestimmten Ausnahmen ein.

§. 2.

Die Erhebung der vier direkten Steuern, sowohl in der Hauptsumme als mit den Zusatzcentimen, wird auf die Rollen von 1830 geschehen, bis die Rollen für 1831 in Kraft treten. Es wird keine neue Anzeige den Steuerpflichtigen zugestellt werden, sondern bloß eine Aufforderung, die gratis ist, und den Tag des gegenwärtigen Gesetzes ausdrückt.

§. 3.

Vom 1. Januar des nächsten Jahres an wird die Eingangsabgabe von Getränken in allen Städten von weniger als 4000 Seelen aufgehoben; die Abgabe von dem Verkauf im Kleinen wird nur zu 10 Proz. vom Verkaufspreise erhoben; die Abgaben von der Circulation, dem Consumo, dem Eingange, die festgesetzten Oktroigebühren,

wodurch diese Abgaben beim Eingang in Paris ersetzt werden, ferner die Abgabe vom Bierbrauen, erfahren die in dem begelegten Tarife bestimmte Ermäßigung.

§. 4.

Die Debitanten von Getränken bleiben ferner ermächtigt, sich von der schuldigen Abgabe für den Detailverkauf durch individuelle oder gemeinschaftliche Abonnemente zu befreien. Die Munizipalräthe können ebenfalls deren Aufhebung im Innern der Städte und deren Ersetzung, es sey durch eine einzige Abgabe beim Eingange oder durch irgend eine andere Lokalbelastung, beschließen, gleich wie sie nach Anleitung des Artikels 73 des Gesetzes vom 28. Apr. 1816 ermächtigt sind, zur Bestreitung der Kommunalausgaben sich selbst zu besteuern.

§. 5.

Der Art. 2 des Gesetzes von 17. Okt. 1830 bleibt ferner in Kraft für die Dertex, wo die Erhebung der Abgabe von Getränken gestört wird.

§. 6.

Den Ministern ist zur Bestreitung der Ausgaben für ihre Departemens, das Verwaltungsjahr 1831 betreffend, ein provisorischer Kredit von 300 Millionen Frkn. eröffnet, der unter sie durch eine in das Bulletin des lois einzurückende Ordonnanz zu vertheilen ist.

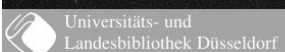
§. 7.

Der Finanzminister ist ermächtigt, die Schatzkammerscheine, wovon die Kreirung durch Art. 6 des Gesetzes vom 2. Aug. 1829 bewilligt worden, bis zum Betrage von 150 Mill. Frkn. in Cirkulation zu erhalten.

Sollte diese Summe für die Bedürfnisse unzureichend seyn, so ist das Fehlende durch eine weitere Ausgabe zu decken, welche durch eine königliche Ordonnanz autorisirt werden muß. Diese ist dann den Kammern in der nächsten Sitzung zur gesetzlichen Sanktion vorzulegen.

Indirekte Steuern.
Zarif der Abgaben von Getränken, welche nach dem Geieße vom 12. Dez. 1830 zu ersehen find.

Verzeichniß der Abgaben und Bevölkerung der Kommunen, welche den Eingangabgaben unterworfen sind.	Abgabe per Hektolitre (in den Hauptsummen).									
	Wein in Fässern und Bouteillen in den Departemens der					Eider und Meth.		Keiner Aisohol, der in Branntwein u. Spiritus geföhren und Fröhdenmit Branntwein enthalteniß.		
	1ten Klasse.	2ten Klasse.	3ten Klasse.	4ten Klasse.	5ten Klasse.	Fr. C.	Fr. C.	Fr. C.	Fr. C.	Fr. C.
von 4,000 bis 6,000 Seelen	60	80	1	1	20	Fr. C.	50	4	Fr. C.	Fr. C.
" 6,000 " 10,000	90	1 20	1 50	1 80		75	6			
" 10,000 " 15,000	1 20	1 60	2 20	2 40		1	8			
" 15,000 " 20,000	1 50	2 20	2 50	3 50		4	25			
" 20,000 " 30,000	1 80	2 40	3 50	4 20		1	50			
" 30,000 " 50,000	2 10	2 80	3 50	4 20		1	75			
" 50,000 Seelen und darüber.	2 40	3 20	4	4 80		2	16			
Cirkulation (nach dem Orte der Bestimmung	60	80	1	1 20		4	50			
Ergängungsabgaben beim Eingange in Paris						8 Frkn.				
Detail (im ganzen Königreiche)						10 pEt. vom Verkaufspreiße				
Konsumabgabe (im ganzen Königreiche)										50
Fabrikation von Bier (im ganzen Königreiche)										54
										31
										2
										40



Durch die Ermäßigung der Abgaben von Getränken mußte ein bedeutender Ausfall in den öffentlichen Einkünften entstehen, der bei den dringenden Staatsbedürfnissen doppelt empfindlich war. Die Regierung brachte aber dieses Opfer nicht nur im Interesse der Konsumenten, sondern auch um die Unzufriedenheit der Landeigenthümer der Wein produzierenden Departemens zu beschwichtigen, welche schon lange laute Klagen über dem Druck dieser Abgaben und über die dadurch entstandene Entwerthung ihres Produktes erhoben hatten.

Ein Gesetz vom 15. Dez. 1830 eröffnete dem Minister des Innern einen Kredit von 2,400,000 Frkn. zum Behufe von provisorischen Unterstützungen, welche den Verwundeten und den Familien der Gefallenen der Julitage zu gewähren waren.

Zugleich ward der Finanzminister ermächtigt, Pensionen und jährliche Unterstützungen für den nämlichen Zweck bis zum Betrage von 460,000 Frkn. auf den öffentlichen Schatz einschreiben zu lassen.

Im folgenden Jahre mußten kräftige Mittel ergriffen werden, um die außerordentlichen Staatsbedürfnisse zu bestreiten.

Zuvörderst wurden zur Bestreitung der außerordentlichen Ausgaben von 1830 durch ein Gesetz vom 5. Jan. 1831 folgende außerordentliche Kredite eröffnet, als:

500,000	Frkn.	für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten;
5,850,000	»	» » Ministerium des Innern;
30,800,000	»	» » Kriegsministerium;
28,140,100	»	» » Ministerium der Marine;
<u>65,290,100</u>	Frkn.	zusammen.

Sodann war der Finanzminister durch ein Gesetz vom nämlichen Tage ermächtigt, die Summe von 3 Mill. Frkn. 3 pCt. Rente, welche, wie man berechnen konnte, von der für die Emigrirten bestimmten Entschädigungssumme von 30 Mill. 3 pCt. Rente nicht verwendet worden, auf das Großbuch einschreiben zu lassen, und diese Rente zur gelegenen Zeit auf die bestmögliche Weise zu begaben.

Ein Gesetz vom 29. Jan. 1831 setzt den Abschluß des Budgets von 1828 fest. Da dasselbe noch einige andere finanzielle Verfügungen enthält, so geben wir es in seinem ganzen Umfange. Es lautet, wie folgt, als:

§. I.

Zurücknahme von Krediten.

Art. 1.

Die durch die Gesetze vom 24. Juni 1827, 6. August 1828 und 24. Juni 1829 für die gewöhnlichen und außerordentlichen Ausgaben des Rechnungsjahres 1828 eröffneten Kredite werden um die Summe von sieben Millionen vier hundert dreiundzwanzig tausend siebenhundert vierundzwanzig Franken (7,423,724), welche nach den auf dieses Rechnungsjahr bis zum 1. Dez. 1829 gemachten Bezah- lungen unbenuzt und verfügbar geblieben ist, vermindert.

Diese Zurücknahme von Krediten wird nach Anleitung des unter Lit. A. beigefügten Verzeichnisses unter den Ministerien und den besonderen Sektionen, bei welchen sich die Ueberschüsse ergeben haben, vertheilt.

Art. 2.

Die den Departemens für ihre festen und veränderlichen Ausgaben, so wie für Unterstützung wegen Hagel- schlaßes und Brandschadens, Viehseuche ic., das Kataster betreffende Arbeiten und Ausfälle in der Grund-, Personal- und Mobiliarsteuer angewiesenen Kredite werden um die Summe von 3,913,958 Franken, die am 1. Dez. 1829 verfügbar geblieben ist, vermindert.

Diese Summe wird auf das Budget von 1830 übertragen, um auf demselben die durch das Gesetz vom 24. Juni 1827 angewiesene Bestimmung zu erhalten.

§. II.

Ergänzungskredite.

Art. 3.

Es werden auf dem Budget von 1828, außer den durch die Gesetze vom 24. Juni 1827 und 24 Juni 1829 festgesetzten Krediten, Zusatz- und Ergänzungskredite bis zum Betrage von 14,688,956 Frkn. bewilligt, welche nach Anleitung des nämlichen Verzeichnisses A unter den Ministerien und Verwaltungszweigen zu vertheilen sind.

§. III.

Festsetzung des Budgets des Rechnungsjahres 1828.

Art. 4.

Bermittelt der vorhergehenden Verfügungen sind die Kredite für das Budget des Rechnungsjahres 1828 definitiv auf 1,024,100,637 Frkn. festgesetzt, mit folgender Bestimmung, als:

Für die gewöhnlichen Ausgaben . . . 975,587,955 Fr.

Für außerordentliche Ausgaben, zu deren

Bestreitung ein besonderer Fonds von

80 Mill. durch das Gesetz vom 19.

Juni 1828 creirt worden . . . 50,512,682 „

Zusammen 1,024,100,637 Fr.

Diese Summe ist und bleibt nach Anleitung des Verzeichnisses A unter den verschiedenen Ministerien und Verwaltungszweigen zu vertheilen.

Art. 5.

Die Einnahmen aller Art auf dem nämlichen Rechnungsjahre sind zufolge des beigefügten Verzeichnisses B mit der Summe von 1,052,782,145 Frkn. abgeschlossen.

Art. 6.

Da nach dem vorhergehenden Artikel die Einnahmen von 1828 mit 1,052,782,145 Fr. abgeschlossen sind, während die Kredite für dieses Rechnungsjahr definitiv auf 1,024,100,637 „ festgesetzt worden, so ergibt sich eine Differenz von 8,681,508 Fr., welche Summe die folgende Bestimmung erhält, als:

Nach Anleitung des Art. 2 des gegenwärtigen Gesetzes wird dem Budget des Rechnungsjahres 1830 zugeschrieben 3,913,958 Fr., und dem von 1829 der Rest von . . . 4,767,550 „
macht 8,681,508 Fr.

S. IV.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 7.

Die Gelder, welche noch auf den für das Rechnungsjahr 1828 angewiesenen Hilfsmitteln eingehen möchten, werden im Augenblicke ihres Einganges in die Einnahmen des laufenden Rechnungsjahres gebracht.

Art. 8.

Jede Forderung auf den Rückstand vor 1816, wovon der Gläubiger oder sein Bevollmächtigter nicht vor dem 1. Jan. 1832 die zur Abgabe einer Zahlungsanweisung nöthigen Beweismittel einliefert, erlischt unwiederbringlich und wird zum Vortheil des Staates getilgt.

Art. 9.

Unbeschadet der durch frühere Gesetze ausgesprochenen, oder der von den Parteien durch Kontrakte oder Ueberkommen eingewilligten Verjährungen, sind erloschen und unwiederbringlich zu Gunsten des Staates getilgt; alle vor Schluß der Kredite für das Rechnungsjahr, wozu sie gehören, nicht bezahlten Forderungen, welche wegen Mangels an hinreichenden Beweismitteln, vom Tage der Eröffnung des Rechnungsjahres, an den für die in Europa domicilirten Gläubiger nicht innerhalb fünf Jahre, und für die außerhalb des europäischen Gebietes wohnenden nicht innerhalb sechs Jahre liquidirt und bezahlt werden können.

Art. 10.

Die in den beiden vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen sind nicht auf Forderungen anwendbar, wovon die Zahlungsanweisung und die Bezahlung selbst aus Ursachen, die von der Administration ausgehen, oder in Folge des ergriffenen Rekurses an den Staatsrath, innerhalb der bestimmten Frist nicht erfolgt sind.

Jeder Gläubiger hat das Recht, von dem kompetenten Ministerium sich einen Beweis ausstellen zu lassen, worin das Datum seiner Forderung und die dafür eingelieferten Beweismittel ausgedrückt sind.

Art. 11.

In Zukunft wird das Budget eines jeden Ministeriums in spezielle Kapitel eingetheilt werden; jedes dieser Kapitel wird nur die Gegenstände, welche sich darauf beziehen oder von ähnlicher Natur sind, enthalten.

Die nämliche Vertheilung wird im Rechnungsgesetze befolgt werden.

Art. 12.

Die durch das Gesetz jedem dieser Kapitel zugewiesenen Summen können nicht für andere Kapitel verwendet werden. Alle entgegengesetzten Verfügungen sind aufgehoben.

Art. 13.

Die Rente von 20,690 Frkn., welche die Kasse des Siegelbewahrers besitzt, wird zu Gunsten des Staates

vernichtet. Der Ueberschuß der Aktiva dieser Kasse wird in den öffentlichen Schatz gestürzt.

Art. 14.

Vom 1. Jan. 1831 an werden die Gebühren, welche bisher in die Kasse des Siegelbewahrsers gestossen, von dem Agenten des öffentlichen Schatzes erhoben. Beweise von der Bezahlung dieser Gebühren müssen beigebracht werden, um die Abgabe der Ausfertigung von Urkunden des Siegelbewahrsers zu erhalten.

Vom nämlichen Zeitpunkte an werden die Administrationskosten des Siegelbewahrsers in dem Budget des Justizministeriums einbegriffen.

Art. 15.

Die gegenwärtig zu Lasten des Siegelbewahrsers eingeschriebenen Pensionen werden auf dem Großbuche als Pensionen des Finanzministeriums eingeschrieben; sie werden vom 1. Jan. 1831 an durch den öffentlichen Schatz bezahlt.

Art. 16.

Die in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. Sept. 1807 seit dem 1. Jan. 1828 bewilligten Pensionen werden innerhalb 6 Monaten revidirt.

Als nichtig werden zurückgenommen und auf dem Großbuche der öffentlichen Schuld gestrichen von diesen Pensionen Diejenigen, welche nicht wegen ausgezeichneten Dienste oder wegen unzureichender Vermögensumstände ertheilt worden, wie besagtes Gesetz vorschreibt.

Die Besitzer der eingezogenen Pensionen sind nicht verpflichtet, Dasjenige, was sie bis Jetzt darauf erhalten, zurückzuerstatten.

Tit. A. Definitives Budget der Ausgaben im Rechnungsjahre 1828.

Konsolidirte Schuld und Tilgungsfonds.	
Sinsen der 5 pCt. Schuld	165,092,775 Fr.
„ „ 4½ „ „	1,033,157 „
„ „ 5 „ „	51,594,919 „
Dotation der Amortisationskasse	40,000,000 „
	<hr/>
	237,720,829 Fr.
Civilliste und königliche Familie	52,000,000 „
Justizministerium	19,543,951 „
Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	13,878,006 „
Ministerium der geistlichen Angelegenh.	32,827,998 „
„ des öffentlichen Unterrichtes	1,815,426 „
„ des Innern	103,832,841 „
„ des Handels und der Manufakturen	4,065,578 „
Kriegsministerium	224,015,165 „
Marineministerium	80,538,539 „
Finanzministerium	102,229,322 „
Erhebungskosten der öffentlichen Einkünfte	129,287,385 „
Zurückertatungen, Ausführprämien u. c.	42,345,599 „
	<hr/>
Zusammen	1,024,100,657 Fr.

Tit. B. Definitives Budget der Einnahmen im Rechnungsjahre 1828 und Abschluß desselben.

Abgaben vom Enregistrement, von gerichtlichen Akten, Hypotheken und verschiedenen Gegenständen	153,563,664 Fr.
Stempelabgaben	28,995,611 „
Einkünfte und Verkaufsgelder von Domainen und Einnahme aus verpfändeten Domainen	2,704,362 „

Nebeneinkünfte von Wäldungen . . .	5,239,555 Fr.	
Verkaufsertrag von Holz aus den Staatswäldungen	24,069,100 „	
Bölle, Schifffahrtsabgaben und zufällige Einnahmen der Douanen	109,282,157 „	
Konsumabgabe von Salz	54,243,020 „	
Accise von Getränken, verschiedenen Abgaben und Zurückerlangung von Vorschüssen für verschiedene Verwaltungszweige	140,170,590 „	
Einkünfte von der Tabaksregie	67,989,487 „	
„ von dem Pulvermonopol	4,097,172 „	
Ertrag der Post	50,545,620 „	
Ertrag der Lotterie	14,869,551 „	
Hauptsumme und Zusatzcentime	278,045,633 „	
Zusatzcentime für Erhebungskosten	12,168,868 „	
Direkte Summen. Zusätzliche Centimen.	für Departementalausgaben	11,773,625
	für Unkosten des Kautasters	4,058,936
	für gewöhnliche und außerordnl. Ausgaben der Kommunen	17,859,961
	Unkosten der ersten Anzeige	648,898
	Fonds der Wiederumlegung	865,450
	Fonds f. außergewöhnliche Ausfälle	257,580
	Unkosten der ersten Anzeige	648,898
Fonds der Wiederumlegung	865,450	
Fonds f. außergewöhnliche Ausfälle	257,580	
Außerordentliche lokale Hilfsquellen für Departementalausgaben	778,919 „	
Zahlung der Stadt Paris an die Schatzkammer aus dem Ertrag der Abgabe von Spielhäusern	5,500,000 „	

Ertrag der Salinen und Salzbergwerke im Osten	1,251,080 Fr.	
Einkünfte verschiedenen Ursprungs	4,159,295 „	
Verifikationsgebühren von Gewichten und Maßen	900,980 „	
Geldstrafen und Konfiskationen.	Geldstrafen der einfachen Polizei und der kriminellen Polizei	1,020,638 „
	Geldstrafen und Konfiskationen wegen Uebertretung der Zollgesetze	1,780,882 „
	Geldstrafen und Konfiskationen wegen Uebertretung der Gesetze über die indirekten Steuern	941,655 „
Transport auf das Rechnungsjahr der Fonds, welche am 31. Dez. 1827 auf v. für Departementsabgaben bestimmten Krediten unbenutzt gebliebene (Gesetz vom 6. August 1828)	4,507,218 „	
	<hr/> 982,269,465 „	

Außerordentliches Hülfsmittel. — Von dem Ertrage der unterm 12. Jan. 1830 gemachten Anleihe in Renten, welche in Folge des Gesetzes vom 19. Juni 1828 zur Bestreitung der außerordentlichen Ausgaben während dieses Rechnungsjahres creirt worden, wird abgenommen

50,512,682 „

Gesamtbetrag der für das Rechnungsjahr 1828 verfügbaren Einnahmen	1,032,782,145 „	
Abgezogen und transportirt wird.	auf das Budget von 1830 mit Bestimmung für die am 1. Dez. 1829 noch nicht bezahlten Departementalausgaben v. 1828 3,915,958	8,681,508 „
	auf das Budget von 1829 zur Vermehrung v. dessen Hülfquellen 4,767,550	

Bleibt die mit den festgesetzten Krediten für das Rechnungsjahr 1828 übereinstimmende Summe von

1,024,100,657 Fr.

1 * *

Wir haben die Details des Ausgabenbudgets von 1828, welches das erwähnte Gesetz enthält, weglassen, da die Mittheilung derselben zu viel Raum wegnehmen würde. Das Wesentlichste, was wir davon mittheilen können, ist, daß die Zinsen der schwebenden Schuld, Disconto und Unkosten der Negotiationen, welche in dem Anschlagbudget auf 4,500,000 Frkn. geschätzt waren, einen Zuschuß von 1,820,099 Frkn. erforderten, indem die Ausgaben dafür 6,320,099 betrugten. Dieses deutet eine nicht unbeträchtliche Vermehrung der schwebenden Schuld an, die auch nicht wohl ausbleiben konnte, da die durch das Gesetz vom 19. Juni 1828 für außerordentliche Ausgaben dekretirte Anleihe erst im Jahre 1830 gemacht wurde.

Wenn man von dem Betrage der gewöhnlichen Einkünfte, der mit 982,269,465 Fr. verzeichnet ist, abzieht den Transport der vom Rechnungsjahre 1826 unbenutzt gebliebenen Fonds von 4,507,248 „ so bleiben für wirkliche Einnahmen im Jahr 1828 977,762,245 Fr.

Im Ganzen gehörte das Finanzjahr 1828 in Frankreich zu den günstigsten unter der Restauration; denn mehrere Einnahmequellen haben die Schätzung merklich übertroffen. So überstieg der Ertrag der Abgaben vom Enregistrement, von gerichtlichen Akten, Hypotheken u. den Anschlag von 146,447,000 Frkn.

um 7,416,664, der Ertrag der Stempelabgaben den Anschlag von 27,558,000 Fr. um 1,437,611 Fr., der Ertrag der Zölle, Schiffahrtsabgaben u. den Anschlag von 93,370,000 Frkn. um 16,912,157 Frkn. Auf dem Ertrage der Accise von Getränken war dagegen ein Ausfall von 831,410 Frkn. Alle Ausfälle abgerechnet, ergibt sich eine Vermehrung der Einnahmen um 16,939,971 Frkn. gegen den Anschlag.

Die Mittel zur Befriedigung der außerordentlichen Staatsbedürfnisse, wodurch sich das Jahr 1831 auszeichnete, wurden hauptsächlich durch das Finanzgesetz vom 25. März dieses Jahres angewiesen. Der Hauptinhalt desselben ist folgender:

Nach §. 1 desselben ward der Finanzminister ermächtigt, für die gewöhnlichen und außerordentlichen Bedürfnisse der Jahre 1830 und 1831 zinstragende Schuldscheine der Schatzkammer, welche nicht länger als 5 Jahre von 1831 an laufen durften, bis zum Betrag von 200 Mill. Frkn. im Wege der öffentlichen Negociation und unter Konkurrenz auszugeben.

Durch §. 2 wurde die Verfügung des Finanzgesetzes vom 25. März 1827, wodurch ein Theil von den Waldungen, der einen reinen Ertrag von 4 Millionen Franken abwirft, zur Dotation der Geistlichkeit ausgeschieden worden, aufgehoben.

§. 3 autorisirt dagegen den Finanzminister, die so eben erwähnten Waldungen unter Beobachtung der für den Verkauf von Staatsseigenthum bestehenden

Vorschriften zu veräußern, und den Verkaufsertrag zur Einlösung der nach §. 1 zu creirenden Schuldscheine der Schatzkammer oder auch zur Tilgung der schwebenden Schuld zu verwenden.

Nach §. 6 ward der Finanzminister noch ermächtigt, wenn die beiden angeführten Wege ganz oder theilweise nicht die nöthigen Hülfsmittel von 200 Mill. Frkn. lieferten, das Fehlende durch Einschreibung von 5 pEt. Rente auf das Großbuch zu ergänzen, in welchem Falle nach §. 7 der Tilgungsfond mit 1 pEt. von dem Nominalkapital der veräußerten Rente zu vermehren war.

Ein Gesetz vom 26. März 1831 enthält die neue Regulirung der Personal-, Mobiliar-, Thüren- und Fenstersteuer, so wie der Patentsteuer. Sein Inhalt ist folgender:

I. K a p i t e l.

Ueber die Personalsteuer.

Art. 1.

Vom 1. Januar 1831 an wird die Personalsteuer von der Mobiliarsteuer getrennt: sie wird der Gegenstand einer besondern Belastung, für welche den Departemens, Bezirken und Kommunen kein besonderer Beitrag auferlegt wird.

Art. 2.

Jeder französische Einwohner, ohne Unterschied des Geschlechtes, der seine Rechte genießt und nicht als dürftig bekannt ist, so wie jeder Fremde, der seit 6 Monaten in einer französischen Kommune wohnt, ist der Personalsteuer unterworfen.

Als ihre Rechte genießend werden Junggesellen und Mädchen betrachtet, die ein persönliches Einkommen haben;

Junggesellen und Mädchen, welche eine Profession treiben, die von der ihrer Eltern abgesondert ist, oder wenn sie dem Patente unterworfen sind; die Wittwen und die von ihrem Manne getrennten Frauen.

Die Rollen der Steuerpflichtigen werden durch den Kontrolleur der direkten Steuern, gemeinschaftlich mit dem Maire oder Adjunkten und dem Vertheilungskommissär, welche die in die Klasse der Dürftigen fallenden Individuen bezeichnen, verfertigt. Die Vorschläge der Vertheilungskommissäre sind der Gutheißung des Präfekten unterworfen.

Die Personalsteuer ist in der Kommune des wirklichen Wohnortes zu entrichten.

Art. 3.

Die Offiziere der Land- und Seemacht, welche keinen festen Wohnort haben und mit ihrer Wohnung auf den Ort ihrer Garnison angewiesen sind, bleiben ferner von der Personal- und Mobiliensteuer befreit. Diejenigen aber, welche andere Privatwohnungen, es sey für sich selbst oder für ihre Familien, haben, werden gleich den anderen Steuerpflichtigen auf der Rolle der Kommune, in welcher diese Wohnungen gelegen sind, angeschlagen.

Art. 4.

Die Personalsteuer, welche nach dem Geldbetrage von drei Tagen Arbeit gerechnet ist, wird nach folgendem Tarife festgesetzt und erhoben:

	Betrag des Tagelohns.		Betrag der Abgabe.	
	Fr.	C.	Fr.	C.
in Städten von 50,000 Seel. und darüber	1	50	4	50
20,000 bis 50,000	1	25	3	75
10,000 „ 20,000	1	10	3	30
5,000 „ 10,000 und in den Hauptörtern der Departemens oder Bezirken, welche nur eine Bevölkerung unter 5000 Seelen haben	1	00	3	00
in Kommunen, die zusammen eine Bevölkerung von 1500 bis 5000 Seelen haben	0	80	2	40
in allen anderen Kommunen unt. 5000 S.	0	70	2	10

Art. 5.

Dem Betrage der Personalsteuer werden die in den jährlichen Finanzgesetzen bestimmten allgemeinen und besonderen Zusatzcentime beigelegt.

II. K a p i t e l.

Ueber die Mobiliensteuer.

Art. 1.

Die Mobiliensteuer bleibt eine Belastung, die zu vertheilen ist.

Der Beitrag zu dieser Belastung wird für das Jahr 1831 auf die Hauptsummen gebracht, worauf in 1830 die Personal- und Mobiliensteuer festgesetzt worden; bei der Festsetzung des Budgets von 1831 wird aber dieser Beitrag, vermittelst Entlastung der am stärksten belasteten Departemens, in der Hauptsumme auf 24 Millionen zurückgeführt.

Art. 7.

Der Generalkonseil vertheilt den dem Departement auferlegten Beitrag über die Bezirke, und der Bezirksrath vertheilt seinen Beitrag über die Kommunen seiner Gerichtsbarkeit; der Antheil, der jedem Individuum zu Last fällt, wird durch die Vertheilungskommissäre der Kommunen bestimmt.

Die Vertheilungskommissäre setzen den Werth der Miete von den Wohnungen fest. Der Municipalrath hat die Einwohner zu bezeichnen, die er glaubt von dem Anschlag für die Mobiliensteuer befreien zu müssen: sein Beschluß muß der Gutheißung des Präfekten unterworfen werden.

In Miethen wird nur der Theil der Gebäude einge-griffen, der zur Wohnung dient.

In Zukunft ist die Mobiliensteuer in allen Kommunen zu bezahlen, wo die Steuerpflichtigen meublirte Wohnungen haben.

Art. 8.

In der Schätzung des Miethwerthes von Wohnungen sind nicht einzubegreifen Magazine, Läden, Wirthshäuser, Stablissemens von Hammerwerken, Mühlen und Fabriken, so wie Werkstätten, wegen deren die Steuerpflichtigen Patente bezahlen; ferner die zur Betreibung der Landwirthschaft dienenden Gebäude und die Häuser, welche zur Wohnung der Böglinge in Schulen oder Pensionen, so wie zu Bureaux der öffentlichen Beamten bestimmt sind.

Art. 9.

Die Offiziere der Land- und Seemacht, welche besondere Wohnungen, es sey für sich selbst oder für ihre Familien, haben, die Offiziere außer Activität, die Offiziere des Generalstabes, der Gendarmerie und des Rekrutirens, die bei der Landmacht und der Marine in Garnisonen und Häfen Angestellten, sind auf den nämlichen Fuß, wie die anderen Steuerpflichtigen, der Mobiliensteuer unterworfen.

Art. 10.

Die Beamten, Geistlichen und bei der Civil- und Militäradministration Angestellten, welche in öffentlichen Gebäuden frei wohnen, werden nach dem Werthe der Miete ihrer Wohnung, der im Verhältnisse zu der bekannten Miete anderer Einwohner zu schätzen ist, belastet.

Art. 11.

Individuen, welche meublirte Zimmer bewohnen, sind der Steuer nur nach dem Miethwerthe derselben ohne Meubles unterworfen.

Verfahren bei der Ausschreibung der Steuer.

Art. 12.

Durch die Vertheilungskommissäre, von dem Kontrolleur der Belastungen unterstützt, wird eine Liste der Einwohner gebildet. Zu dem Ende ist jedes in der Kommune wohnende Individuum verbunden, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten vor dem Maire eine Erklärung abzugeben, welche enthält:

- 1) seinen Namen, seinen Vornamen und seine Profession,
- 2) seine Wohnung, und
- 3) den Miethwerth derselben, ohne darin den Miethwerth derjenigen Theile derselben einzubegreifen, welche nach Art. 8 von der Steuer befreit sind.

Diese Erklärung muß binnen 10 Tagen nach geschehener Publikation gemacht werden.

Art. 13.

Die Vertheilungskommissäre, von dem Kontrolleur der Belastungen unterstützt, haben die Erklärungen zu prüfen, die als unrichtig anerkannten zu berichtigen, diejenigen, welche nicht gemacht worden, von Amtswegen zu ergänzen, und die Liste von dem Miethwerthe, wonach die Vertheilung der Mobiliarsteuer über die Individuen zu machen ist, zu verfertigen.

Art. 14.

Die Vertheilungskommissäre, von dem Kontrolleur der Belastungen unterstützt, haben jährlich eine Liste von den Veränderungen zu machen, welche in Folge von Sterbefällen, Wohnungsveränderung und Vermehrung oder Verminderung der Miethen, in der primitiven Steuerrolle entstanden sind.

Art. 15.

Auf motivirte Vorschläge des Direktors der direkten Belastungen liegt dem Präfekten ob, die Hauptsteuerrolle definitiv festzusetzen und deren Ausfertigung zu autorisiren.

Art. 16.

In den Städten, welche bisher autorisirt waren, einen Theil der Mobiliarsteuer in dem Ertrage der Oktroi zu finden, geschieht der Anschlag nach den Grundlagen und Formen, welche das gegenwärtige Gesetz vorschreibt. Die Municipalräthe bestimmen den Theil des Beitrages, der aus der Municipalkasse zu bezahlen, und dann den andern Theil, der auf eine Rolle zu erheben ist. In diesem letzten werden die geringen Miethen weggelassen, welche die Municipalräthe glauben vom Anschlage befreien zu müssen.

Die in Gemäßheit des vorhergehenden Paragraphen von den Municipalräthen genommenen Beschlüsse sind nicht eher vollziehbar, als nachdem sie durch eine königliche Ordonnanz genehmigt worden.

Diese Ausnahme hört jedoch mit dem 1. Jan. 1833 für diejenigen Städte auf, zu deren Gunsten die Fortdauer nicht durch ein besonderes Gesetz genehmigt worden.

Art. 17.

Im Falle des Ausziehens außerhalb des Bezirkes des Steuereinnehmers, so wie im Falle eines freiwilligen oder gezwungenen Verkaufs, ist die Mobilien- und Personalsteuer für das ganze Jahr einzufordern.

§. 18.

Da die Mobiliensteuer für das ganze Jahr festgesetzt ist, so sind im Sterbfalle des Steuerpflichtigen seine Erben verbunden, den Betrag des auf ihm lastenden Anschlages zu entrichten.

Art. 19.

Die Hauseigenthümer, und an ihrer Stelle die Hauptmieter, sind unter persönlicher Verantwortlichkeit verbunden, einen Monat vor dem Ausziehen ihrer Miethleute sich von denselben eine Quittung von ihrer Personal- und Mobiliensteuer vorzeigen zu lassen, und wenn dieses verweigert werden sollte, sogleich den Steuereinnehmer davon zu benachrichtigen.

Art. 20.

Im Falle eines heimlichen Ausziehens werden die Hauseigenthümer, und an ihrer Stelle die Hauptmieter, für die verfallenen Steuertermine ihrer Miethleute verantwortlich, wenn sie nicht innerhalb drei Tagen dieses Ausziehen durch den Maire, Friedensrichter oder Polizeikommissär konstatiren lassen.

Auf jeden Fall, und ihrer Anzeige ungeachtet, bleiben die Hauseigenthümer, und an ihrer Stelle die Hauptmieter, für Personen, welche meublirte Zimmer bewohnen und in Art. 11 erwähnt sind, verantwortlich.

Art. 21.

Die dem Steuerpflichtigen zugestellte Ankündigung drückt die Zusatzcentimen aus, welche der Steuer von dem Miethwerthe beigelegt werden.

III. K a p i t e l.

Ueber die Thüren- und Fenstersteuer.

Art. 22.

Von dem 1. Jan. 1831 an wird den Departemens, Bezirken und Kommunen nicht mehr ein besonderer Beitrag zu der Thüren- und Fenstersteuer angewiesen.

Art. 23.

Die Aufnahme der Thüren und Fenster wird ferner durch die Kontroleure der direkten Steuern, gemeinschaftlich mit der Ortsobrigkeit, nach den durch die Gesetze vom 4. Frimaire des Jahres VII und vom 4. Germinal des Jahres XI vorgeschriebenen Grundlagen geschehen. In der Aufnahme wird jedoch nur ein einziger Thorweg von jedem Pacht- und Bauernhofe, so wie von jedem andern zu landwirthschaftlichen Zwecken dienenden Gebäude, einbezogen.

Art. 24.

Die Erhebung geschieht im Verhältnisse zu der Anzahl der Oeffnungen, welche in jedem Hause belastbar sind, nach dem Tarife, welcher dem Gesetze vom 13. Floreal des Jahres X (3. Mai 1802) beigelegt worden.

Art. 25.

Dem Betrage der Thüren- und Fenstersteuer werden die in dem jährlichen Finanzgesetze bestimmten allgemeinen und besonderen Zusatzcentimen beigelegt.

IV. K a p i t e l.

Ueber die Patentsteuer.

Art. 26.

Die Patentsteuer ist für 1831 beibehalten, und die beiden Abgaben, woraus sie besteht, werden festgesetzt und erhoben, wie folgt, als: die festen Abgaben nach dem Tarife, der gegenwärtig in Kraft ist, und die proportionellen Abgaben nach dem Miethwerthe der Wohnungen, Etabliements,

Werkstätten, Läden und Magazine, wie sie durch die bestehenden Gesetze bestimmt sind.

Der Mietzwertb der gesammten Gebäude wird, wenn dieselben gemietbet oder gepachtet sind, nach der wirklichen Miete bestimmt, und, im entgegengesetzten Falle, in Vergleichung mit derjenigen, wovon die Miete regelmäsig bewiesen und notorisch anerkannt ist.

V. K a p i t e l.

Ueber Reklamationen.

Art. 27.

Jeder Steuerpflichtige, der glaubt zu hoch belastet zu seyn, hat in den ersten drei Monaten nach Erscheinung der Rolle bei dem Präfecten eine Eingabe um Entlastung oder Ermäßigung zu machen. Er hat die Quittung von den verfallenen Terminen seiner Steuer beizubringen, ohne, unter Vorwand seiner Reklamation, die Bezahlung der Termine, welche während der drei ersten, auf seine Reklamation folgende Monaten verfallen, aufschieben zu können. Innerhalb dieser drei Monate muß die Entscheidung erfolgen.

Die nämliche Frist ist dem Steuerpflichtigen vergönnt, der gegen seine Weglassung von der Rolle Beschwerde führt. Der Betrag dieser außerordentlichen Anschläge wird, was die Mobiliensteuer betrifft, auf den für nächstes Jahr jeder Kommune angewiesenen Beitrag gebracht.

Die Reklamationen um Entlastung oder Ermäßigung sind, wenn die Steuer unter 10 Frkn. beträgt, von der Stempelabgabe befreit.

Art. 28.

Das Nachsuchen wird dem Kontroleur der Belastungen zugesandt, welcher den Gegenstand zu prüfen und sein Gutachten darüber zu geben hat, zu welchem Ende ihm obliegt, die Bemerkungen des Maire darüber einzuziehen.

Der Direktor hat seinen Bericht zu machen, und der Präfecturrath zu entscheiden.

Fällt der Bericht des Direktors gegen die Zulassung der Forderung aus, so hat derselbe den Reklamanten davon

zu benachrichtigen, und ihn aufzufordern, auf der Unterpräfektur von dieser Akte Einsicht zu nehmen, und binnen 10 Tagen anzuzeigen, ob er neue Bemerkungen machen will, oder die Verifikation durch Sachverständige verlangt.

In diesem letzten Falle ernennt der Unterpräfekt den einen Sachverständigen und der Reklamant den andern.

Art. 29.

Im Falle der Präfekturrath eine Gegenverifikation für nöthig erachten sollte, so wird dieselbe durch den Inspektor der Belastungen, oder, wenn kein Inspektor da ist, durch einen andern Kontrolleur als denjenigen, welcher die erste geleitet hat, in Gegenwart des Maire oder seines Stellvertreters, und des Reklamanten oder seines Bevollmächtigten vorgenommen.

Der Inspektor führt dabei das Protokoll, verzeichnet die Bemerkungen des Reklamanten, so wie die des Maire, wenn es sich von einer Schätzung handelt, und die der Vertheilungskommissäre, wenn die Reklamation eine im Orte umgelegte Steuer betrifft; sodann erstattet derselbe seinen Bericht darüber. Der Direktor macht dann seinen Bericht, und der Präfekturrath entscheidet.

Der Rekurs gegen die Beschlüsse der Präfekturräthe ist von den Enregistrement- und anderen Abgaben, als die vom Stempel, befreit. Derselbe kann durch Vermittlung des Präfekten ohne Kosten an die Regierung eingesandt werden.

V. Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 30.

Die Verfügung wegen der Erhebung der Grundsteuer und der dabei zu beobachtenden Aufsicht bleiben allgemein und auf die Mobilien-, Personal-, Thüren- und Fenstersteuer anwendbar.

Art. 31.

Alle Gesetze und gesetzliche Verfügungen, welche dem gegenwärtigen Gesetze entgegenlaufen, sind abgeschafft.

Es war das letzte der im Finanzgesetze vom 25. März 1831 angewiesenen Mittel, welches zuvörderst in Anwendung gebracht worden, um den dringendsten Staatsbedürfnissen abzuhelfen; denn schon unterm 28. des nämlichen Monats wurde eine Anleihe von 120 Mill. Frkn. baares Geld gegen 5 pCt. Rente angefündigt, und unterm 21. Apr. einer Kompagnie zum Cours von 84 pCt. zugeschlagen. Das dafür auf das Großbuch eingeschriebene Kapital 5 pCt. Rente beträgt 142,857,160 Frkn.

Unzureichend war aber dieses Anleihen zur Be-
streitung der außerordentlichen Ausgaben, welche der neue drückende Zustand der Dinge herbeiführte. Durch eine Ordonnanz vom 15. Apr. wurde daher der Finanzminister ermächtigt, Schuldscheine bis zum Betrag von 80 Mill. Frkn. gegen Zahlungen, die ihm unter der Benennung, Nationaldarleihen, angeboten werden möchten, auszugeben.

Diejenigen, welche an dieser Anleihe Theil nahmen, erhielten gegen die gemachten Zahlungen, nach ihrem Verlangen, entweder 5 pCt. zinstragende Schuldscheine zu Lasten der Schatzkammer, welche binnen 5 Jahren, nämlich bis zum 1. Juni 1836, einzulösen waren, oder eine 5 pCt. Rente, welche zum Parikourse, die 100 Frkn. Kapital gegen 5 pCt. Rente, auf das Großbuch einzuschreiben war. Die Inhaber der ersteren waren überdieß berechtigt, dieselben

zu jeder Zeit bis zum 31. Mai 1836 gegen 5 pCt. Rente zum Parikourse zu verwechseln.

Wie sich aus dem Budget ergibt, ist durch dieses Mittel eine Summe von 21,42,2400 Frkn. in die Staatskasse geflossen, was von keiner allzu patriotischen Theilnahme an diesem Anleihen zeugt.

Es waren indessen nicht allein Kreditmittel, wozu die Regierung bei dem obwaltenden Drange der Umstände ihre Zuflucht nahm. Auch außerordentliche Steuern wurden erhoben, um einen Theil der außerordentlichen Ausgaben zu decken.

Das zu dem Ende erlassene Gesetz vom 18. Apr. 1831 verfügt im Wesentlichen:

- 1) eine temporäre, nur für das Jahr 1831 dauernde Erhöhung der Grundsteuer um 30 pCt.;
- 2) daß die Majorate und Dotationen, welche in Staatspapieren oder Bankaktien angelegt worden, als unbewegliche Güter im Verhältnisse zu ihrem Betrage den nämlichen Abgaben unterworfen werden, welchen alle andere unbewegliche Güter unterliegen;
- 3) daß von allen Besoldungen, Pensionen, Dotationen etc., welche aus der Staatskasse bezahlt werden, ein verhältnißmäßiger Abzug klassenweise Statt finde, welcher unter Andern in der 1ten Klasse von einem Gehalte von 1000 bis 1500 Frkn. 2 pCt. betrug, und in der 24ten Klasse

von einem Gehalte von 10,000 und darüber auf 25. pCt. stieg.

Außerdem ertheilte das nämliche Gesetz dem Finanzminister die Befugniß, auf das Großbuch der öffentlichen Schuld 5 pCt. Renten, mit Zinsgenuß vom 22. März 1831, bis zum Betrag einer Summe, wodurch ein Kapital von 50 Mill. Frkn. baares Geld zu erhalten seyn würde, einschreiben zu lassen, und unter Publizität und Konkurrenz zu begeben.

Nach §. 13 jenes Gesetzes ward den Ministern für die Ausgaben ihrer Departemens während des Dienstjahres 1831 ein provisorischer Kredit von 400 Mill. Frkn. eröffnet, wovon die Vertheilung durch eine königliche Ordonnanz zu bestimmen war.

Der dem Finanzminister unterm 12. Dez. 1830 eröffnete Kredit in Schatzkammerscheinen (bons royaux) wurde auf 200 Mill. gebracht, und wenn diese Summe unzureichend wäre, so sollte das Fehlende durch eine weitere Ausgabe ergänzt werden.

Um die Regierung mit allen nöthigen Hülfsmitteln für die außerordentlichen Staatsbedürfnisse zu versehen, wurde sie durch ein Gesetz vom 21. Apr. 1831 noch ermächtigt, während des Zeitraums des Schlußes der Kammerstzungen von 1830 bis 1831 die ihr angewiesenen Kredite und Einnahmen durch dringende Ergänzungsordonnanzten mit einer weiteren Summe von 100 Mill. Frkn. zu vermehren, welche entweder im Wege von Anleihen, oder durch Erhöhung

der bestehenden Steuern, herbeizuschaffen war. Im Falle letzteres Mittel ergriffen wurde, so sollte jedoch die Erhöhung nicht eine einzige Steuer, es sey von den direkten oder indirekten, treffen, sondern über alle Steuern im Verhältnisse zu ihrem Anschlage auf den Gesetzentwurf des Budgets von 1831 vertheilt werden.

Diese Verfügungen kamen, wenn davon kein Gebrauch gemacht worden, mit der Eröffnung der nächsten Kammersthungen außer Kraft.

Erst am 16. Okt. 1831 erschien das Finanzgesetz, welches das Budget oder den Anschlag der Ausgaben und Einnahmen von 1831 enthält.

Von ersteren sind die gewöhnlichen	Franken.
verzeichnet mit	946,618,735
und die außerordentlichen mit . .	225,573,700
	<hr/>
macht zusammen	1,172,192,435

wozu jedoch sehr viele Supplementarkredite kamen, die in dem später folgenden Abschlußbudget einbezogen sind.

Die gewöhnlichen Einnahmen wurden auf	Franken.
geschätzt, und die Kreditmittel auf .	966,870,547
	167,000,000
	<hr/>
macht	1,133,870,547

Von den Finanzverhandlungen des Jahres 1832 verzeichnen wir zuvörderst die Festsetzung der Civilliste für die neue Dynastie. Sie erfolgte durch ein

Gesetz vom 2. März 1852. Die wesentlichen Bestandtheile desselben sind die folgenden:

Art. 1.

Die zur Dotation der Krone bestimmten unbeweglichen Güter begreifen in sich das Louvre, die Tuilleries, so wie ihre Pertinenzien; das Elisee Bourbon; die Schlösser, Häuser, Gebäude, Manufakturen, Felder, Wiesen, Pachtböfe, Holzungen und Waldungen, woraus hauptsächlich die Domainen von Versailles, Marley, St. Cloud, Meudon, St. Germain und Layn, Kampiegne, Fontainebleau und Pau bestehen; die Manufakturen von Sevres, Gobelins und Beauvais; das Gehölze von Boulogne, das von Vincennes und den Wald von Sennet, und zwar auf dem durch das Gesetz vom 1. Juni 1791, durch die Senatus-Konsulten vom 1. Jan. 1810, 1. Mai 1812 und 11. Apr. 1815, durch die Gesetze vom 8. Nov. 1814 und 15. Jan. 1825, so wie durch verschiedene andere in Betreff des Ankaufs oder der Vertauschung von königlichen Gütern erlassene Gesetze — vorgeschriebenen Fuß.

Art. 2.

Außerdem werden der Dotation in unbeweglichen Gütern beigelegt die Güter jeder Art, welche die durch die Edikte von 1661, 1672 und 1692 festgesetzte Apanage der Linie Orleans ausmachen, so wie der kleine Wald von Orleans, welcher ursprünglich einen Theil derselben bildete, und ebenso wie erstere durch die Thronbesteigung des Königs den Staatsdomainen anheimgefallen war.

Art. 3.

Die Dotation in beweglichen Gütern begreift die Diamanten, Perlen, Edelsteine, Statuen, Gemälde u. dergl. der Krone in sich.

Art. 4.

Die Güter der Krone sind der Grundsteuer nicht unterworfen; sie tragen jedoch alle Kommunal- und Departemental-Belastungen.

Art. 5.

Der König erhält, während der Dauer seiner Regierung, jährlich aus dem öffentlichen Schatze eine Summe von 12 Mill. Frkn.

Art. 6.

Im Falle des Absterbens des Königs erhält die ihn überlebende Königin einen jährlichen Wittwengehalt, welcher durch ein Gesetz zu bestimmen ist.

Art. 7.

Der Kronprinz erhält jährlich aus dem öffentlichen Schatze 1 Mill. Frkn. Bei seiner Vermählung wird, wenn es nöthig befunden werden sollte, diese Summe durch ein besonderes Gesetz erhöht werden.

Betrachtet man, daß die frühere Civilliste des Königs und seiner Familie 32. Mill Frkn. betrug, so ist dem Staate durch die neue Festsetzung derselben eine bedeutende Ersparniß zu Theil geworden.

Zwei unterm 21. Apr. 1832 publicirte Finanzgesetze enthalten das Anschlagbudget der Ausgaben und Einnahmen des Verwaltungsjahres 1832.

Erstere vertheilen sich wieder in gewöhnliche und außerordentliche.

Die gewöhnlichen sind verzeichnet	Franken.
mit	962,974,270
und die außerordentlichen mit . .	143,647,000
	<hr/>
macht	1,106,618,270

Mit Ausnahme der bei dem Abschlusse des Rechnungsjahres vorgenommenen Veränderungen finden wir

Franken.

beim Durchgehen der Gesetzsammlung für Ergänzungskredite bewilligt . . .	65,501,709
Zusammen	1,172,119,979

Die gewöhnlichen Staatseinnah- men wurden angeschlagen auf . . .	967,824,791
und die außerordentlichen, in Anlei- hen und dem Verkaufe von Waldun- gen bestehenden Hülfsmittel auf . . .	148,498,267
Zusammen	1,116,323,058

Außer den angegebenen Mitteln und Wegen wurde der Finanzminister ermächtigt, zum Behufe des Dienstes der Schatzkammer und der Negotiationen mit der Bank von Frankreich zinstragende und auf eine feste Zeit einlösbare Schatzkammerscheine zu creiren.

Die in Circulation befindlichen Schatzkammerscheine sollten nicht 200 Mill. Frkn. übersteigen. Im Falle aber diese Summe für die Bedürfnisse unzureichend seyn möchte, so war das Fehlende durch eine weitere Ausgabe zu decken. Diese mußte durch königliche Ordonnanzen autorisirt werden, welche in das Bulletin des lois einzutragen und der gesetzlichen Sanction in der nächsten Sitzung der Kammern zu unterwerfen waren. Die Personalsteuer wurde wieder mit der Mobiliarsteuer vereinigt und von den Zusatzcentimen befreit.

Die Thüren- und Fenstersteuer wurde nach einem neuen Tarife festgesetzt. Es ist folgender:

Tarif der Thüren- und Fenstersteuer.

Bevölkerung der Städte und der Kommunen.	Für Häuser von					Für Häuser von 6 Öffnungen und mehr.	
	1 Öffnung.	2 Öffnungen.	3 Öffnungen.	4 Öffnungen.	5 Öffnungen.	Thore und Zehnhöfe von Magazinen.	Ordinäre Thüren und Fenster des ersten Stos- senhörses, so wie d. 2ten Stos- senhörses.
unter 5,000 Seelen	Fr. 0 30 0	Fr. 0 45 0	Fr. 0 90 1	Fr. 0 60 2	Fr. 0 50 0	Fr. 1 60 0	Fr. 0 60 0
von 5,000 bis 10,000 Seelen	Fr. 0 40 0	Fr. 0 60 1	Fr. 1 35 2	Fr. 2 20 3	Fr. 3 25 0	Fr. 3 50 0	Fr. 0 75 0
„ 10,000 „ 25,000	Fr. 0 50 0	Fr. 0 80 1	Fr. 1 80 2	Fr. 2 80 4	Fr. 0 00 7	Fr. 40 0 0	Fr. 0 75 0
„ 25,000 „ 50,000	Fr. 0 60 1	Fr. 0 00 2	Fr. 2 70 4	Fr. 0 00 5	Fr. 50 0 0	Fr. 41 20 1	Fr. 20 0 0
„ 50,000 „ 100,000	Fr. 0 80 1	Fr. 20 3 0	Fr. 5 20 7	Fr. 0 0 0	Fr. 50 0 0	Fr. 45 00 0	Fr. 1 50 0
über 100,000 Seelen	Fr. 1 00 1	Fr. 50 4 0	Fr. 16 40 8	Fr. 50 0 0	Fr. 50 0 0	Fr. 18 80 0	Fr. 4 80 0

Auch das Enregistrement wurde in dem vorliegenden Finanzgesetze aufs Neue bestimmt. Die zwei Artikel desselben, welche davon handeln, lauten, wie folgt:

Art. 33.

Die Enregistrement-Abgaben von Schenkungen unter Lebenden und von Besitzveränderungen durch Erbschaften, oder durch Testamente oder andere Akte der Freigebigkeit bei Sterbfällen, welche nach der Promulgation des gegenwärtigen Gesetzes Statt finden, werden in der Seitenlinie und zwischen Personen, die nicht mit einander verwandt sind, von beweglichen und unbeweglichen Gütern nach folgenden Sätzen erhoben, als: zwischen Brüdern und Schweftern, Oheimen und Tanten, Nessen und Nichten, so wie Schenkungen unter Lebenden durch Heirathskontrakt,

von beweglichen 2 Frkn. von 100 Frkn.,

von unbeweglichen 4 Frkn. 50 Cent. von 100 Frkn.;

für Schenkungen unter Lebenden außer Heirathskontrakt, und für Besitzveränderungen in Folge von Sterbfällen

von beweglichen 3 Frkn. von 100 Frkn.,

von unbeweglichen 6 Frkn. 50 Cent. von 100 Frkn.;

zwischen Großoheimen und Großtanten, Kleinneffen und Kleinnichten, Geschwisterkindern,

für Schenkungen unter Lebenden durch Heirathskontrakt,

von beweglichen 2 Frkn. 50 Cent. von 100 Frkn.,

von unbeweglichen 5 Frkn. von 100 Frkn.;

für Schenkungen unter Lebenden außer Heirathskontrakt und für Besitzveränderungen in Folge von Sterbfällen

von beweglichen 4 Frkn. von 100 Frkn.,

von unbeweglichen 7 Frkn. von 100 Frkn.;

zwischen Verwandten über dem vierten Grade und bis zum zwölften Grade,

für Schenkungen unter Lebenden durch Heirathskontrakt,

von beweglichen 3 Frkn. von 100 Frkn.,

von unbeweglichen 5 Frkn. 50 Cent. von 100 Frkn.;

für Schenkungen unter Lebenden außer Heirathskontrakt
und für Besitzveränderungen durch Sterbfälle,
von beweglichen 5 Frkn. von 100 Frkn.,
von unbeweglichen 8 Frkn. von 100 Frkn. ;
zwischen Personen, die nicht verwandt sind,
für Schenkungen unter Lebenden durch Heirathskontrakt,
von beweglichen 4 Frkn. von 100 Frkn.,
von unbeweglichen 6 Frkn. von 100 Frkn. ;
für Schenkungen unter Lebenden außer Heirathskontrakt
und für Besitzveränderungen durch Sterbfälle,
von beweglichen 6 Frkn. von 100 Frkn.,
von unbeweglichen 9 Frkn. von 100 Frkn.

Art. 34.

Die Ordonnanzen, wodurch Advokaten am Kassationshofe, Notare, Prokuratoren (avoués), Gerichtsschreiber (gref-fiers), Gerichtsboten, Wechsel- und Waarenmäkler und Schätzungskommissäre ernannt werden, sind vom Tage der Publikation des gegenwärtigen Gesetzes an einer Enregistramentsabgabe von 10 pCt. von dem Betrage der Kautio, welche sie zu leisten haben, unterworfen.

Die Abgabe ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der ersten Ausfertigung der Ordonnanz zu entrichten, unter Strafe, im Unterlassungsfalle einer doppelten Abgabe zu unterliegen. Die Neuangestellten werden nur unter Beibringung der besagten, mit den Formalitäten des Enregistraments versehenen Ausfertigung zum Eide zugelassen. Im Falle einer zweiten oder weitem Ausfertigung hat der Steuereinnehmer des Bureau, wo die Bezahlung geschehen ist, das Enregistrement darauf ohne Kosten zu verzeichnen.

Die Ausfertigungen der Ernennungsordnanzen sind dem Stempel unterworfen.

In dieser neuen Bestimmung der Enregistramentsabgabe liegt offenbar eine merkliche Erhöhung; denn auf dem Budget von 1832 sind die Ausgaben vom

Enregistrement, von Gerichtsakten, Hypotheken u.
auf 158,458,000 Frkn. angeschlagen, während sie auf
dem Budget von 1831 nur mit 146,669,000 Frkn.
ausgeworfen wurden.

Noch ward der Finanzminister durch das letztere
der erwähnten Finanzgesetze ermächtigt, eine Anleihe
von 105,704,000 Frkn. in Renten zu machen, welche
zur Verminderung der schwebenden Schuld zu ver-
wenden war, und zur Deckung der folgenden Gegen-
stände dienen sollte, als:

- | | Franken. | Cent. | |
|----|------------|-------|--|
| 1) | 67,304,366 | 56 | Defizit, welches vor dem Jahre
1814 bestanden; |
| 2) | 6,383,335 | 14 | Kautionen, welche an Angestellte
in den von Frankreich getrenn-
ten Departemens zurückbezahlt
worden, und |
| 3) | 32.016,283 | 00, | die an den Hülfsmitteln des Ver-
waltungsjahres 1827 gefehlt ha-
ben. |

105,703,984 70 zusammen.

Eine mit dem Betrag dieser Anleihe übereinstim-
mende Summe war bei deren Begebung von den
durch die Amortisationskasse gekauften Renten wegzu-
nehmen, um sie zu vernichten und auf dem Groß-
buche gänzlich zu streichen.

Durch eine königliche Ordonnanz vom 7. Juli
1832 wurde auf die durch die Gesetze vom 5. Jan.,

25. März, 18. Apr. 1831 und 21. Apr. 1832 eröffneten Kredite eine Anleihe von einer solchen Summe 5 pEt. Renten ausgeschrieben, als erforderlich war, um ein Kapital von 150 Mill. Geld herbeizuschaffen. Diese Anleihe wurde am 8. Aug. den Hrn. Gebrüdern Rothschild, P. D. Davillier und Höttinger und Comp. zum Cours von 98 Frkn. 50 Cent zugeschlagen.

Durch das Finanzgesetz vom 31. Jan. 1833 erfolgte die definitive Regulirung des Budgets vom Verwaltungsjahre 1829. Sie ist in folgenden zwei Tabellen Lit. A und B enthalten.

Lit. A. Definitives Budget der Ausgaben im Rechnungsjahre 1829.

Konsolidirte Schuld und Tilgungsfonds.

	Franken.
Zinsen der 5 pEt. Schuld	165,164,832
„ 4½ „ „	1,029,302
„ 3 „ „	34,641,679
„ 4 „ „ (durch das Gesetz vom 19. Juni 1828 für außerordentliche Ausgaben bewilligt)	
Dotation der Amortisationskasse	40,000,000
	240,835,813
Civilliste und königliche Familie	32,000,000
Justizministerium	49,584,316
Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	11,747,809
Ministerium der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichtes	56,605,355
Ministerium des Innern	112,520,517
Kriegsministerium	214,366,430
Marineministerium	72,934,665
Finanzministerium	101,104,485

Verwaltungs- und Erhebungskosten der öffentlichen Einkünfte	128,481,511
Zurückerrstattungen, Ausführprämien u.	44,733,553
Zusammen	1,014,914,432

Lit. B. Definitives Budget der Einnahmen im Rechnungsjahre 1829 und definitiver Abschluß desselben.

Direkte Steuern.

	Franken.	Franken.
Grundsteuer	243,539,236	} 529,435,451
Zusatzcentimen auf den Waldungen der Kommunen und öffentlichen Anstalten, um die Verwaltungskosten dieser Waldungen zu decken	1,557,575	
Personal- und Mobiliensteuer	41,144,044	
Thüren- und Fenstersteuer	15,511,281	
Patente	27,054,195	
Zuschlag für die Kosten der ersten Anzeige	649,120	

Indirekte Steuern und Einkünfte.

Abgaben vom Enregistrement, von gerichtlichen Akten, Hypotheken, und verschiedenen Gegenständen	155,497,983	} 595,182,925
Stempelabgaben	28,787,760	
Einkünfte und Verkaufsertrag von Domainen	1,710,364	
Einkünfte v. verpfändeten oder verkauften Waldungen (Gesetz vom 12. März 1820)	433,248	
Bölle, Schiffsabgaben und zufällige Einnahm. d. Douanen	104,920,568	
Konsumabgabe von Salz	54,164,518	
Accise von Getränken und Zurückerrlangung v. Vorschüssen f. verschiedene Verwaltungszweige	154,881,611	
Ertrag des Tabakverkaufes	66,605,471	
„ „ Pulververkaufes	4,649,323	
„ der Post	30,754,551	
„ „ Lotterie	12,777,528	

H o l z s c h l ä g e.

	Franken.	Franken.
Veräußerungen im Jahr 1828	22,282,566	50,521,482
1829	22,059,870	
Dezim und Nebeneinkünfte . . .	5,999,046	
Verschiedene Einkünfte.		
Ertrag der Salinen und Salzbergwerke im Osten	1,237,961	
Ertrag der Abgabe von Spielhäusern	5,500,000	
Gewinn auf dem Münzschlagen	105,605	
Empfang auf verschiedenen öffentlichen Einkünften, als von Bergwerken, Verifikationen von Gewichten u. c. . .	2,558,179	
Einnahmen bei den Ministerien	1,757,205	
verschiedenen Ur-		
sprünge	266,210	
Zinsen von der Forderung an Spanien	2,388,000	21,268,798
auf dem Curregiment	957,607	
in Zollsachen	1,505,795	
wegen der indirekten Steuern	832,973	
Außerordentl. Lokalhülfsmittel zur Bestreitung von Departementalausgaben	1,265,978	
Transport auf das Rechnungsjahr 1829, der am 31. Dez. 1828 nicht gebrauchten Fonds, von den für verschiedene besondere Ausgaben des Jahres 1827 bewilligten Krediten abstammend	2,913,287	
Betrag der gewöbnl. Einkünfte		996,208,656
auf dem Ertrag der in Folge des Gesetzes vom 19. Juni 1828 creirten Renten bleibt verfügbar	29,487,325	31,254,873
Ueberschuß des Budgets von 1828	4,767,550	
Gesamtbetrag der Einnahmen		1,030,463,529

Besirzen u. Konfiskationen
 Ausserordentliche Hülfsmittel

	Franken.	Franken.
Der Einnahmebericht nicht transportirt.	auf das Budget von 1831 mit Bestimmung zu De- partemental-Ausgaben, welche auf dem Rech- nungsj. 1829 noch nicht bezahlt worden	3,805,886
	auf das Budget von 1830 zur Vermehrung v. des- sen Hilfsquellen	11,743,211
		<hr/>
bleibt die mit den Ausgaben übereinstimmende Summe v.		1,014,914,432

Die Zinsen von der schwebenden Schuld, mit Dis-
konto und Unkosten der Negotiationen, stiegen auf
7,737,324 Frkn., während sie im vorigen Jahre nur
6,320,099 betrugten, was eine weitere nicht unbeträcht-
liche Vermehrung dieser Schuld andeutet. Diese Ver-
mehrung lag auch in der Natur der Sache, da die
Begebung der im Jahre 1828 für außerordentliche
Ausgaben bewilligten Anleihe noch immer ausge-
stellt blieb.

	Franken.
Der Gesamtbetrag der Einnah- men im Jahre 1829 war, wie aus dem Budget erhellt	1,030,463,529
wozu außerordentliche Hilfsmittel bei- trugen	34,254,873
	<hr/>
bleibt	996,208,656

Uns scheint aber der Transport der
im Rechnungsjahre 1827 unbenutzt
gebliebenen Fonds, welche das Bud-
get mit.

	<hr/>
	2,913,287

Franken.

verzeichnet, auch nicht zu den gewöhnlichen Einnahmen zu gehören, und nach dessen Abzug wird der eigentliche Ertrag der Staatseinkünfte auf 993,295,369 zurückgeführt.

Dieses bietet gegen die Einnahmen im Jahr 1828, welche	977,762,245
betrugen, die nicht unbedeutliche Vermehrung von	15,533,124
dar, die aber wohl keinen allzu festen Grund hat, indem sie von dem Mehrertrage der Verkäufe von Holzschlägen aus den Staatswäldungen ausgeht. Diese Verkäufe lieferten auf dem Budget von 1829 einen Ertrag von	50,321,482
während das Budget von 1828 nur einen Ertrag von	24,069,100
aufweist, was einen Unterschied von	26,252,382

macht.

Unstreitig ist dieses eine außerordentliche Einnahmequelle, und zieht man solche von den gewöhnlichen Einnahmen ab, so wird obige Vermehrung von . 15,533,124 in einen Ausfall von 10,719,258 verwandelt.

Vergleicht man die beiden Budgets von 1828 und 1829 mit einander, so findet man auch, daß, mit Ausnahme der Ausgaben vom Enregistrement u., die

Hauptzweige der indirekten Steuern im letztern Jahr eine nicht unbeträchtliche Verminderung erfahren haben. So war im Jahr 1828 der Ertrag der Zölle, Schifffahrtsabgaben zc. 109,282,157 Frkn., und im Jahr 1829 nur 104,920,568 Frkn.; im Jahr 1828 der Ertrag der Accise von Getränken nebst verschiedenen Abgaben und Zurückerlangung von Vorschüssen für verschiedene Verwaltungszweige 140,170,590 Frkn. und im Jahr 1829 nur 134,881,611 Frkn.

Nach allem Diesem kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß das Finanzjahr 1829 für Frankreich im Ganzen ein weniger günstiges war, als das vorangegangene.

Das Anschlagbudget der Ausgaben in dem Verwaltungsjahre 1833 ward durch das Gesetz vom 23. Apr. 1833 festgesetzt. Es vertheilt sich, wie die vorhergehenden, in gewöhnliche und außerordentliche Ausgaben.

Franken.

Erstere sind verzeichnet mit	964,211,511
und letztere mit	156,183,293,
	<hr/>
	macht 1,120,394,804

Für Ergänzungskredite finden wir durch verschiedene Finanzgesetze bewilligt 34,315,925
Davon gehen ab die durch das Gesetz vom 27. März 1834 zurückgenommenen Kredite, als:

	Franken.	Franken.
für das Kriegsministerium	5,083,000	
für das Finanzministerium	1,000 000	
	<u>6,083,000</u>	
	bleibt	28,232,925.

Durch ein Gesetz vom 27. Juni 1833 sind für die Ausgaben zur Aus-
führung von Staatsbauten zur Ver-
fügung des Ministers des Handels
und der öffentlichen Bauten gestellt
worden 10,000,000,
demnach ist der Gesamtbetrag der
für 1833 bewilligten Kredite . . . 1,158,627,729.

Die Mittel und Wege zur Bestreitung der Aus-
gaben im Rechnungsjahre 1833 wurden durch ein
Finanzgesetz vom 24. April 1833 angewiesen. Ihr
Gesamtbetrag beläuft sich auf 1,133,870,547 Frkn.,
worunter sich als außerordentliche Hülfsmittel die
Benutzung eines Kredits von 167,000,000 Frkn. in
Obligationen der Schatzkammer, Renten und dem Ver-
kaufsertrag von Staatswäldungen befindet.

Neben dem Anschlag-Budget für 1833 erschien
am 24. Apr. 1833 ein Gesetz, welches den förmlichen
Abschluß des Budgets des Verwaltungsjahrs 1830
enthält. Wir theilen denselben in folgenden zwei
Tabellen Lit. A und B mit.

Lit. A. Definitives Budget der Ausgaben im Rechnungsjahre 1830.

Konsolidirte Schuld und Tilgungsfonds.

	Franken.
Zinsen der 3 pCt. Schuld	35,419,204
„ „ 4 pCt. „	1,551,054
„ „ 4½ pCt. „	1,028,075
„ „ 5 pCt. „	163,667,162
Dotation der Amortisationskasse	41,665,050
	<hr/>
	243,330,545
Alte Civilliste	18,666,667
Neue Civilliste	9,000,000
Justizministerium	19,266,743
Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	8,942,572
Ministerium des öffentlichen Unterrichtes und des Kultus	38,447,252
Ministerium des Innern	122,632,877
Kriegsministerium	233,613,402
Marineministerium	90,367,075
Finanzministerium	135,386,644
Verwaltungs- und Erhebungskosten der öffentlichen Einkünfte	128,701,285
Zurückertattungen, Ausfuhrprämien ic.	46,787,253
	<hr/>
	zusammen 1,095,142,115

Lit B. Definitives Budget der Einnahmen im Rechnungsjahre 1830.

	Franken.	Franken.	
Grundsteuer	215,020,902		
Direkte Steuern. {	Zuschlag der Grundsteuer von Waldungen der Kommunen und öffentlichen Anstalten, um die Verwaltungskosten dies. Waldung. zu bestreiten	4,452,986	} 332,181,038 *)
	Personal- u. Mobiliensteuer	41,172,059	
	Thüren- und Fenstersteuer	15,525,002	
	Patente	28,256,563	
	Zuschlag für die Kosten der ersten Anzeige	655,526	

*) Die Aufzählung dieser 6 Posten ergibt 332,081,058 Frkn. Im Budget ist sie aber mit 332,181,038 Frkn. ausgeworfen, welche Summe

		Franken.	
Enregistrement, Stempel und Do- mainen.	} Abgaben vom Enregistrement, von ge- richtlichen Akten, Hypotheken und verschiedenen Gegenständen	153,457,297	
		} Abgaben vom Stempel	27,959,925
			} Einkünfte und Verkaufsertrag von Domainen
		} Einkünfte von verpfändeten oder aus- getauschten Domainen u. Waldungen	
Zölle, Schifffahrtsabgaben und zufällige Einnahmen der Douanen	102,914,024		
	Konsumabgabe von Salz	51,317,083	
Zerkauf, des Douanen gut und Salz u. Salz- ver.	} Accise von Getränken, verschiedenen Abgaben und Zurückverlangung von Vorschüssen für verschiedene Verwal- tungsweige	131,203,455	
		} Ertrag des Tabaksverkaufes	67,267,497
Ertrag der Post	} Ertrag des Pulververkaufes		4,179,999
		} Hauptsumme der Verkäufe	53,727,650
Ertrag der Salinen und Salzbergwerke im Osten	} Dezim und Nebeneinkünfte		21,510,119
		} Ertrag der Salinen und Salzbergwerke im Osten	3,376,613
Einkünfte von Spielhäusern	} Ertrag der Salinen und Salzbergwerke im Osten		1,596,448
		} Ertrag der Lotterie	5,500,000
Ertrag von verschiede- nen Gegenständen.	} Gewinn auf dem Münzschlagen		10,012,799
		} Empfang aus verschiedenen Staatsein- künften, als: Ertrag der Bergwerke, Verifikations-Gebühren von Gewich- ten etc.	151,016
} verschiedene Einnahmen bei den Mini- strieren	} verschiedene Einnahmen bei den Mini- strieren		4,096,894
		} Einnahmen verschiedenen Ursprungs	2,194,474
Zinsen von der Forderung an Spanien	} Einnahmen verschiedenen Ursprungs		270,730
		} Zinsen von der Forderung an Spanien	2,339,278
Ertrag v. Kontribus- tionen.	} auf dem Enregistrement		708,699
		} in Douanenanangelegenheiten	1,588,247
Außerordentliche lokale Hilfsquellen zur Be- streuung der Departementalausgaben	} wegen der indirekten Steuern		560,037
		} wegen der indirekten Steuern	1,206,727

wir auch annehmen mußten, da die Aufzählung des Ausgabebud-
gets in der Hauptsumme richtig ist. Offenbar ist einer jener 6 Pos-
ten um 100.000 Franken. Offenbar ist einer jener 6 Pos-
ten um 100.000 Franken. Offenbar ist einer jener 6 Pos-
ten um 100.000 Franken. Solche Unrichtigkeiten
findet man leider allzuhäufig in Berechnungen, die in Frankreich offi-
ziell gedruckt werden

Außerordentliche Hülfsmittel.

	Franken.
Außerordentliche Einnahmen, von der Expe- dition nach Algier abstammend	49,017,310
Zurückertstattungen auf Vorschüssen, welche d. Handels- und Fabrikstände gemacht worden	6,939,078
	<hr/>
Transport auf das Rechnungsjahr 1830 der Fonds, welche auf den für verschiedene besondere Ausgaben des Rechnungsjahrs 1828 bestimmten Krediten am 31. Dec. 1829 un- gebraucht geblieben	5,913,958
Ueberschuß der Einnahmen auf dem Budget von 1829, welcher bei dem definitiven Ab- schlusse dieses Rechnungsjahrs auf das Rech- nungsjahr 1830 transportirt worden . . .	11,743,211
	<hr/>
Zusammen	1,035,956,251

Résumé des Budgets des Rechnungsjahres.

	Franken.
Die Einnahmen betragen	1,035,956,251
ab Fonds, die auf das Budget des Rech- nungsjahrs 1832 transportirt werden, mit Bestimmung für Departementalausgaben, die auf dem Rechnungsjahre 1830 unbezahlt geblieben	4,160,197
	<hr/>
bleiben für das Rechnungsjahr 1830 verfü- bare Einnahmen	1,031,796,054
Die Ausgaben betragen	1,095,142,115
	<hr/>
Mehrbetrag der Ausgaben, welcher den Vor- schuß des öffentlichen Schatzes für das Rech- nungsjahr 1830 bildet	63,546,061

Wie schon der erste Blick zeigt, empfand das Budget von 1830 stark den Drang der Umstände, welcher den Regierungsantritt der neuen Dynastie begleitete; denn die Ausgaben auf demselben stiegen

auf 4,095,142,115 Fr.,
während sie im Rechnungsjahre
1829 nur 1,014,914,432 Fr.
betrugen hatten, was eine Ver-
mehrung von 80,227,683 Fr.
darbietet.

Den stärksten Antheil an dieser Vermehrung hatten das Kriegsministerium und das Marineministerium, indem ersteres im Jahr 1830 233,615,402, gegen 214,366,430 im Jahr 1829 kostete, und letzteres im Jahr 1830 90,367,075 gegen 72,934,663 im Jahr 1829. Ueberdieß wurden in der letzten Hälfte des Jahres 1830 dem Handel- und Fabrikstand Vorschüsse bis zum Betrage von 29,811,329 Frkn. gemacht.

Die Zinsen der schwebenden Schuld, nebst Diskonto und Unkosten der Negotiationen, betragen 7,808,837 Frkn. was gegen 7,737,324 Frkn. des vorigen Jahres keine bedeutende Vermehrung ergibt.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen ist auf dem Budget von 1830
mit 1,035,956,251
verzeichnet. Darunter sind folgende außerordentliche Hülfsmittel einbegriffen, als: außerordentliche Einnahmen, von der Expedition nach Algier abstammend 49,017,340
Franken.

	Franken.	Franken.
Zurückerstattung auf Vor- schüssen, welche dem Han- dels- und Fabrikstande gemacht worden	6,939,078	
Transport von am 31. Dec. 1829 unbenutzt ge- bliebenen Fonds auf Kre- diten für besondere Aus- gaben im Rechnungsjahr 1828	3,913,958	
Transport des Ueberschus- ses der Einnahmen im J. 1829	<u>11,743,211</u>	
	macht	<u>71,613,587,</u>
so daß für gewöhnliche Staatseinnah- men bleiben		964,342,664.
Im vorangegangenen Rechnungs- jahre beliefen sich die Staatseinnah- men auf		<u>993,295,369,</u>
so daß sich in dem Jahre 1830 ein Ausfall von		28,952,705
ergibt.		

Der größte Unterschied war in dem Verkaufser-
trage von Holzschlägen aus den Staatswäldungen,
der sich im Jahr 1830 nur auf . . . 24,886,732
belief, während er 1829 die Summe von 50,321,482
einbrachte, was allein einen Ausfall von 25,434,750
ergibt.

Aber auch in mehreren indirekten Steuern war ein nicht unmerklicher Ausfall, besonders in den Abgaben vom Enregistrement, in den Zöllen und der Accise von Getränken. Dagegen bieten die direkten Steuern, welche im Jahr 1830 die Summe von 352,181,058 Frkn. gegen 329,435,451 Frkn. im vorhergehenden Jahre einbrachten, einige Vermehrung dar.

Von großer Bedeutung ist das am 27. Juni 1833 erlassene Finanzgesetz, wodurch dem Minister des Handels und der öffentlichen Bauten Kredite für verschiedene Gegenstände eröffnet worden. Wir heben davon die wichtigsten Artikel heraus. Sie sind folgende:

Art. 1 weist einen Kredit von 17,240,000 Fr. zur Vollendung der Monumente in der Hauptstadt an;

Art. 3 desgleichen 44,000,000 Frkn. zur Vollendung der Arbeiten der Kanalisierung, welche kraft der Gesetze vom 5. Aug. 1821 und 14. Aug. 1822 unternommen worden;

Art. 4 desgleichen 15,000,000 Frkn. zur Ausfüllung der in den königlichen Straßen bestehenden Lücken, deren Vollendung dringend geboten ist;

Art. 5 desgleichen 2,000,000 Frkn., als Zuschuß während der Jahre 1833 und 1834 zu den Fonds für die Unterhaltung der königlichen Straßen;

Art. 10 desgleichen 12,000,000 Frkn. zur Anlegung von strategischen Straßen;

Art. 11 desgleichen 2,500,000 Frkn., um mit den jährlich auf dem Budget ausgeworfenen Summen zur Vollendung der Leuchtanstalten an den Seeküsten verwendet zu werden.

Art. 12 beßgleichen 500,000 Frkn., um die nöthigen Erkundigungen wegen der Anlegung von Eisenbahnen einzuziehen;

nach Art. 13 wird für die Bestreitung der vorstehenden Ausgaben, welche sich zusammen auf 93,240,000 Frkn. belaufen, nach Maßgabe der Bedürfnisse, durch die weiter unten bestimmten Mittel gesorgt werden;

nach Art. 14 bilden die Fonds, welche jedes Jahr zur Verfügung des Ministers des Handels und der öffentlichen Bauten gestellt werden, ein besonderes, dem allgemeinen Budget beigefügtes Budget, und was von den ausgesetzten Krediten nicht gebraucht worden, kann auf das folgende Verwaltungsjahr übertragen werden;

durch Art. 15 wird der Finanzminister ermächtigt, die zur Anschaffung eines Kapitals von 93,240,000 Frkn. erforderliche Summe von Renten auf das Großbuch der öffentlichen Schuld einschreiben zu lassen, und dieselbe unter Publizität und Konkurrenz zu veräußern;

Art. 16. verfügt, daß bei Veräußerung dieser Renten die Dotation der Amortisationskasse um 1 pCt. ihres Betrages vermehrt wird;

nach Art. 17 werden von den durch die Amortisationskasse eingekauften und auf ihren Namen eingeschriebenen Renten 5 Mill. auf dem Großbuche ausgestrichen, und in Kapital und rückständigen Zinsen vom 22. Sept. an gänzlich vernichtet.

Art. 18 verordnet, daß von den durch gegenwärtiges Gesetz eröffneten Krediten folgende Summen als Ergänzungskredit für das Verwaltungsjahr 1833 zur Verfügung des Ministers des Handels und der öffentlichen Bauten gestellt werden, als:

	Franken.
für die Monumente zu Paris	5,750,000
„ „ Unterhaltung der Straßen	1,000,000
„ „ Ausfüllung der Lücken der Straßen	2,000,000
„ „ Straßen im Westen	500,000

	Franken.
für die Untersuchungen, die Anlegung von Eisenbahnen betreffend	250,000
für die Leuchtanstalten an den Seeküsten	500,000
	zusammen 10,000,000

Wir haben auch eines Finanzgesetzes vom 10. Juni 1833 zu erwähnen, welches die Amortisationskasse betrifft. Sein Inhalt ist folgender, als:

§. 1.

Die Dotation der Amortisationskasse ist festgesetzt auf:

40,000,000 Frkn. durch das Gesetz vom 25. März 1817	
4,665,000 " " " " " 19. Juni 1828	
4,428,571 " " " " " 25. März 1831	
1,522,842 " " " " " 20. April 1832	

44,616,413 Frkn. zusammen, und alle getilgten Renten, über welche in der gegenwärtigen Sitzung nicht anders verfügt worden, werden vom 1. Juli dieses Jahres an vertheilt, im Verhältnisse zum Nominalkapital einer jeden Gattung von Schulden, nämlich zwischen den fünf, vier und ein halb, vier und drei Proz. Renten, welche noch zurückzukaufen sind.

Diese Vertheilung wird den Betrag der Dotation und den der zurückgekauften Renten besonders angeben.

Die verschiedenen Fonds der Amortisationskasse, welche auf diese Weise jeder Schuldgattung angewiesen sind, werden ferner zum Zurückkaufe der Renten verwendet, deren Cours nicht über pari ist. Das pari bildet das Nominalkapital mit Zuschlag der Zinsen vom laufenden Semester.

§. 2.

In Zukunft wird jedes Anleihen bei seiner Creirung sofort mit einem Tilgungsfonds dotirt, welcher durch ein Gesetz zu bestimmen ist, und in keinem Falle unter 4 pCt. von dem Nominalkapital der creirten Renten seyn darf.

§. 3.

Von dem Tage der Promulgation des Gesetzes, die Ausgaben des Verwaltungsjahres 1831 betreffend, an darf

über keinen Theil der durch die Amortisationskasse zurückgekauften Renten anders verfügt werden, als kraft eines speziellen Gesetzes.

§. 4.

Der Tilgungsfonds derjenigen Renten, deren Cours über pari ist, wird zurückgelegt. Zu dem Ende wird sowohl von der Dotation als von den getilgten Renten der zum Zurückkauf solcher Renten bestimmte Theil, welcher täglich durch den öffentlichen Schatz zu bezahlen ist, der Amortisationskasse in einem bis zur Einlösung 3 pCt. zinstragenden Schatzkammerscheine bezahlt.

§. 5.

Im Falle der Cours der Renten wieder auf pari oder darunter fällt, werden die von der Schatzkammer ausgestellten Scheine aufkündbar, und sind der Amortisationskasse, nach und nach, Tag für Tag, mit den bis zum Tage der Einlösung darauf laufenden Zinsen zu bezahlen, wobei mit dem ältesten Scheine angefangen wird. Die auf diese Weise zurückbezahlten Summen werden, so lange der Preis sich nicht von Neuem über pari hebt, zum Zurückkaufe derjenigen Renten verwendet, welchen der gebildete Reservefonds zugehört.

§. 6.

Es wird durch die Amortisationskasse über den Betrag des Reservefonds nur zum Zurückkaufe oder zur Einlösung der konsolidirten Schuld verfügt. Die Einlösung kann nur kraft eines speziellen Gesetzes Statt finden.

§. 7.

Im Falle einer Veräußerung von Renten werden jedoch die Scheine der Schatzkammer, welche die Amortisationskasse besitzt, mit den darauf verfallenen Zinsen in einen Theil der zum Verkaufe gebrachten Renten verwandelt.

Diese Renten werden dem für die Schuldgattung, welcher das zurückgelegte Kapital gehörte, angewiesenen Tilgungsfonds zu dem Preise und den Bedingungen, wozu

das Anleihen Statt gefunden, beigelegt, und auf das Großbuch unter Anweisung auf die gesetzlichen Kredite, welche dem Finanzminister eröffnet werden, eingeschrieben.

Dieses Gesetz hatte eine Ordonnanz vom 29. Juni 1835 zur Folge, wovon der Hauptinhalt ist:

§. 1.

Die verhältnismäßige Vertheilung zwischen den verschiedenen Fonds der eingeschriebenen Schuld, zusammen 44,616,463 Frkn. betragend, welche die Dotation der Amortisationsklasse bilden, ist bestimmt, wie folgt, als:

für die 5 pCt. Renten auf . . .	32,035,779	Frkn.
„ „ 4½ „ „ . . .	246,254	„
„ „ 4 „ „ . . .	821,439	„
„ „ 3 „ „ . . .	41,512,991	„
zusammen	44,616,463	Frkn.

§. 2.

Die Summe von 18,361,730 Frkn., welche nach Abzug von 32 Mill. Renten, die zu vernichten sind, den Betrag der bis zum 30. Juni 1835 getilgten Renten bildet, ist zu vertheilen, wie folgt:

über die 5 pCt. Renten . . .	13,184,199	Frkn.
„ „ 4½ „ „ . . .	101,345	„
„ „ 4 „ „ . . .	538,060	„
„ „ 3 „ „ . . .	4,738,126	„
zusammen	18,561,730	Frkn.

§. 3.

Die am 22. Sept. fälligen 16 Mill. Zinsen von den zu vernichtenden 32 Mill. Renten werden über die verschiedenen Fonds folgendermaßen vertheilt, als:

über die 5 pCt. Renten . . .	11,488,415	Frkn.
„ „ 4½ „ „ . . .	88,310	„
„ „ 4 „ „ . . .	294,578	„
„ „ 3 „ „ . . .	4,128,697	„
zusammen	16,000,000	Frkn.

Zwei besondere Finanzgesetze vom 28. Juni 1833 enthalten das Anschlagebudget der Ausgaben im Rechnungsjahre 1834, und das der Mittel und Wege zu deren Bestreitung. Der Gesamtbetrag des erstern ist mit Frkn. 981,923,478 verzeichnet.

Außerordentliche Ausgaben waren dieses Mal auf dem Anschlage verschwunden, dagegen bedurften die verschiedenen Ministerien um so stärkere Ergänzungskredite. Bei Durchgehung der verschiedenen in Beziehung auf dieselben erlassenen Finanzgesetze finden wir, daß dieselben nicht weniger als Frkn. 63,615,037 betragen haben.

Davon wurden aber durch das Finanzgesetz vom 25. Juni 1825 zurückgenommen

12,179.000	
<u>bleibt Frkn.</u>	<u>51,436.037</u>
<u>macht Frkn.</u>	<u>1,033,359,515.</u>

Außerdem ward kraft des Art. 3 des erstern Gesetzes vom 28. Juni 1833 dem Minister des Handels und der öffentlichen Bauten noch ein besonderer Kredit von 38,500,000 Frkn. für folgende Gegenstände eröffnet, als:

	Franken.	Franken.
für Kanäle	20,000,000	
für die nothwendigste Aus- füllung der in den könig- lichen Straßen bestehen- den Lücken	6,000,000	
für Zuschuß zu den Fonds für die Unterhaltung der königlichen Straßen .	1,000,000	
für die Anlegung von stra- tegischen Straßen in den westlichen Departemens	2,500,000	
für Leuchtanstalten an den Seefüßen	750,000	
für Studien, die Anlegung von Eisenbahnen betreff.	250,000	
für Monumente in der Hauptstadt	8,000,000	
		<u>38,500,000</u>

Folglich ist der Gesamtbetrag der
für 1854 bewilligten Kredite . . . 1,071,859,515

Der Gesamtbetrag der Mittel und Wege zur
Bestreitung der gewöhnlichen Ausgaben im Rechnungs-
jahre 1854 wurde auf 983,669,307 Frkn. ange-
schlagen.

Noch haben wir zu bemerken, daß durch Art. 4
eines das Verwaltungsjahr 1854 betreffenden Fi-
nanzgesetzes vom 25. Juni 1855 den verschiedenen

Ministerien zur Bezahlung von Rückständen auf dem Rechnungsjahre 1832 und früheren Kredite von 2,109,520 Frkn. angewiesen wurden.

Das Finanzgesetz vom 4. Mai 1834 bestimmte die definitive Regulirung des Budgets von dem Verwaltungsjahre 1831. Wir theilen dieselben in folgenden zwei Tabellen Lit. A und B mit.

Lit. A. Definitives Budget der Ausgaben im Rechnungsjahre 1831.

Öeffentliche Schuld.

	Franken,
Zinsen der 3 pCt. Schuld	55,834,234
„ „ 4 „ „	3,131,350
„ „ 4½ „ „	1,028,202
„ „ 5 „ „	167,248,937
Silgungsfonds	45,093,621
Zinsen von der Nationalanleihe	416,577
Zinsen von Kauttionen	9,179,152
Schwebende Schuld	15,407,956
Leibrenten	6,350,938
Pensionen der Pairie	1,902,244
„ civile	1,727,428
„ als Nationalbelohnung	879,270
„ militäre	44,412,139
„ an Geistliche	4,831,273
„ als Gnadebezeugungen	1,503,468
„ der alten Civilliste	1,882,570
Zuschuß zum Re traitefonds der Ministerien	2,646,362
	341,478,798
Dotationen	25,675,920
Justizministerium	19,556,915
Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	8 626,333
Ministerium des öffentlichen Unterrichtes und der Kulte	36,965,927
Ministerium des Innern	9,610,991
Ministerium des Handels und der öffentlichen Bauten	119,815,171

	Franken.
Kriegsministerium	586,624,854
Marineministerium	71,562,272
Finanzministerium	22,656,133
Verwaltungs- und Erhebungskosten der öf- fentlichen Einkünfte	120,144,792
Zurückertstattungen, Ausführprämien ic.	52,112,869
	<hr/>
	zusammen 1,214,610,975

**Tit. B. Definitives Budget der Einnahmen im Rech-
nungsjahre 1851.**

	Franken.	Franken.		
Direkte Steuern.	Grundsteuer	245,256,671	}	
	Personalsteuer	23,251,692		
	Mobiliarsteuer	36,721,880		
	Ehrens- und Fenstersteuer	31,854,133		
	Patente	28,173,806		
	Zuschlag für die Kosten der ersten Anzeige	1,010,975		
Zuschlag zu der Grundsteuer der Waldungen der Kom- munen u. öffentl. Anstalten		1,176,898		367,391,053
		1,176,898		
Euregistrement, Stemp- el und Domainen.	Abgaben vom Euregistrement, von ge- richtlichen Akten, Hypotheken und ver- schiedenen Gegenständen			146,174,875
	Stempelabgaben			28,196,552
	Einkünfte und Verkaufsertrag von Domainen			3,620,884
	Einkünfte von verpfändeten oder aus- getauschten Domainen und Waldun- gen			505,417
Hof- schläge.	Hauptsumme der Verkäufe			14,408,318
	Dezim und Nebeneinkünfte			2,274,567
Dona- nen und Salz.	Bölle, Schiffsabgaben und zu- fällige Einnahmen			95,929,998
	Konsumabgabe von Salz			55,876,699
Getränke, Tabak und Pulver.	Abgabe von Getränken und Bierbrauen Verschiedene Abgaben und Zurück- erstattung von Vorschüssen für verschie- dene Verwaltungszweige			29,793,081
	Ertrag des Tabaksverkaufes			66,087,547
	" " Pulververkaufes			3,515,240
	Ertrag der Post			33,340,520

	Franken.		
Ertrag der Lotterie	8,993,964		
„ „ Salinen und Salzbergwerke im Osten	1,652,635		
Zahlung der Stadt Paris an den öffentlichen Schatz (Ertrag der Spielhäuser)	5,500,000		
Gewinn auf d. Münzschlagen	408,637		
Betrug von verschiedenen Gegenständen.	}	Empfang auf verschiedenen öffentlichen Einkünften, als:	
		Ertrag der Bergwerke, Verzinsungsgebühren von Gewächsen	4,111,416
		Verschiedene Einnahmen bei den Ministerien	2,278,099
		Einkünfte verschiedenen Ursprungs	2,800,279
	9,598,431		
Zinsen von der Forderung an Spanien	2,289,084		
Gewinn, welchen die Depositen- und Konfiskationskasse bis zum 31. Dez. 1830 gemacht	8,000,000		
Zehntrofen und Kontributionen.	}	auf dem Eregistrement	526,925
		in Zollangelegenheiten	1,146,102
		in Angelegenheiten von indirekten Steuern	262,151
Außerordentliche lokale Hülfsmittel zur Be- streitung der Departementalausgaben	1,121,644		

Außerordentliche Hülfsmittel.

Ertrag der 30 Centimen, welche temporair der Hauptsumme der Grundsteuer beige- flügt werden. (Gesetz vom 18. Apr. 1831)	46,442,590
Ertrag der Abzüge von Besoldungen	6,185,338

Bewilligte Mittel.

Außerordentliche Mittel.	}	Kredit von 3 Mill. Renten durch das Gesetz vom 5. Jan. 1831 eröffnet. Zurückerstat- tung an den Staat des ge- meinschaftlichen Fonds der Emigranten u. Verurtheilt.	54,000,000
		Der durch das Gesetz vom 25. März 1831 eröffnete Kredit. (Obligationen der Schatz- kammer, Veräußerung von Waldungen und Begebung von Renten	200,000,000

	Franken.	Franken.
Der durch das Gesetz vom 18. Apr. 1831 eröffnete Kredit in 5 pCt. Renten . . .	50,000,000	
	<u>304,000,000</u>	
Gebrauchte Mittel.		
Ertrag der durch das Gesetz vom 25. März 1831 autorisirten Veräußerung von Waldungen. (Die während des Jahres 1831 bewerkstelligten Verkäufe) . . .	22,705,215	
Ertrag des durch das Gesetz vom 21. Apr. 1831 autorisirten Nationalanleihe . . .	21,422,400	
Ertrag der bezugene 5 pCt. Rent. auf Ab-schlag der dem Gouvernem. durchverschiedene Gesetze zugestanden. Summen:		501,000,000
Anleihe v. 19. Apr. 1831 . . .	120,000,014	
Anleihe v. 150 Mill. unterm 8. Aug. 1831. (Der zur Ergänzung d. f. d. Rechnungsjahr 1831 bewilligt. außerordntl. Mittel nöthige Theil)	281,296,785	
	<u>304,000,000</u>	
Dem Rechnungsjahre 1829 übertragene Fonds.		
Empfang auf dem Rechnungsjahr 1831 der Fonds, welche am 31. Dez. 1830 auf dem für verschiedene besondere Ausgaben des Rechnungsjahrs 1829 bewilligten Kredite unbenützt geblieben		5,805,886
	<u>zusammen</u>	<u>1,310,378,678</u>

Außerordentliche Mittel.

Resumé des Abschlußbudgets des Rechnungsjahres 1831.

	Franken.
Die Einnahmen betragen	4,310,378,678
ab: Fonds, die auf das Budget des Rechnungsjahres 1833 transportirt werden, mit Bestimmung für auf die dem Rechnungsjahre 1831 unbezahlt gebliebenen Departementalausgaben	4,827,708
bleibt für das Rechnungsjahr 1831	<u>4,305,550,970.</u>
Die Ausgaben betragen	4,214,610,975
Ueberschuß der Einnahmen	90,939,995
ab: das Defizit von Keszner	<u>4,700,000</u>
Einnahmeüberschuß, der auf das Rechnungsjahr 1832 transportirt wird	86,239,995

Wie wir aus der vorangegangenen Tabelle Lit. A sehen, schwollen in Folge der obwaltenden außerordentlichen Zeitverhältnisse, die Staatsausgaben im Rechnungsjahre 1831 bis auf Frkn. 4,214,610,975 an, was gegen die im Jahre 1830 zu deren Bestreitung erforderliche Summe von Frkn. 4,095,148,115 einen Mehrbetrag von Frkn. 119,462,860 ergibt.

Diese Zunahme der Ausgaben geht allein von dem Kriegsministerium aus, welches in 1831 nicht weniger als Frkn. 586,624,854 kostete, was gegen Frkn. 235,613,402 im vorhergehenden Jahre einen Unterschied von Frkn. 153,011,452 macht.

Es erhellt hieraus, daß im Jahr 1831 auf mehreren anderen Verwaltungszweigen eine namhafte

Ersparniß eingetreten ist, denn anders wäre die Vermehrung der Ausgaben noch größer geworden.

Die Bedürfnisse für Zinsen von der schwebenden Schuld machen jedoch dabei eine Ausnahme, da sie nicht weniger als die Summe von 15.407,956 Frkn. erforderten, während sie im vorhergehenden Jahre nur 7,808,837 Frkn. betragen hatten. Es ist daher augenscheinlich, daß diese Schuld im Jahr 1831 eine außerordentliche Vermehrung erfahren hat.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen ist im Budget mit Frkn. 1,310,378,678 verzeichnet.

Davon ziehen wir folgende außerordentliche Hülfsmittel ab, als:

Ertrag der, kraft des Gesetzes vom 25. März 1831 im Laufe dieses Jahrs verkauften Staatswaldungen Frkn.

22,703,215

Ertrag des, kraft des Gesetzes vom 21. Apr. 1831 in 5 pCt. Obligationen der Schatzkammer autorisirten Nationalanlehens 21,422,400

Ertrag d. Renten, welche auf den durch verschiedene Gesetze eröffneten

Franken.

Franken.

Kredit. begeben worden,
nämlich:

Anleihe vom 19. Apr.
1831 120,000,014

Anleihe von 150 Mill.
unterm 8. Aug. 1831.
(Der zur Ergänzung der
außerordentlichen Hülfsmittel,
welche für das Rechnungsjahr 1831 an-
gewiesen worden, erforderliche Theil) . . . 139,874,371

Transport der am 31.
Dez. 1830 unbenutzt ge-
bliebenen Fonds von den
für besondere Ausgaben
dem Rechnungsjahr 1829
angewiesenen Krediten . . . 3,805,886

307 805,886

bleibt für eigentliche Staatseinkünfte 1,002,572,792.

Hierunter erscheinen noch als außer-
ordentliche Hülfsmittel:

Ertrag der 30 Centimen, welche der
Hauptsumme der Grundsteuer beige-
fügt worden 46,442,590

Ertrag der temporären
Abzüge, welche auf den

	Franken	Franken.
Besoldungen stattgefunden	6,485,338	
		<u>52,927,928</u>
bleibt für die gewöhnlichen Staatseinkünfte		949,644,864
wovon noch das durch Betrügereien des gewesenen Kassirs Keshner entstandene Kassedefizit abgeht mit		<u>4,700,000</u>
	bleibt	944,944,864
Da nun die Einnahme im Jahre 1830		<u>964,342,664</u>
betrug, so ergibt sich im Jahre 1831 ein Ausfall von		49,397,800

Dieser Ausfall erklärt sich theils durch die Ermäßigung der Accise von Getränken, theils durch die stattgefundene Handelskrisis und den aufgeregten Zustand des Landes, welcher die Erhebung mancher Steuern erschwerte. Der Artikel „Accise von Getränken, verschiedene Abgaben und Zurückerlangung von Vorschüssen für verschiedene Verwaltungszweige“ ging von 131,203,455 Frkn., was sein Ertrag im vorhergehenden Jahre war, auf 93,254,692 zurück. Auch in dem Ertrage mehrerer anderer indirekter Abgaben zeigte sich eine namhafte Verminderung, unter Anderm bei den Zöllen und Schifffahrtsabgaben, welche nur 95,929,998 Frkn. einbrachten, während im Jahr 1830 die Einnahme

davon sich auf 102,914,021 Frkn. belief. Dagegen äußerten die neuen Gesetze in Betreff der Personal-, Mobilien-, Thüren- und Fenstersteuer eine vortheilhafte Einwirkung auf die direkten Steuern, deren Ertrag auf 367,391,053 Frkn. stieg, wogegen derselbe im vorhergehenden Jahre nur 332,481,038 Frkn. war. Ohne diesen Umstand würde der Ausfall in den Staatseinkünften im Jahr 1831 noch größer gewesen seyn.

Ein Finanzgesetz vom 23. Mai 1834 enthält das Anschlagbudget der Ausgaben für das Verwaltungsjahr 1835, und ein anderes vom 24. des nämlichen Monats das der Mittel und Wege zur Befreiung derselben. Um dem Leser eine genauere Einsicht in das französische Finanzwesen zu verschaffen, lassen wir beide Gesetze in ihrem ganzen Inhalte folgen.

Gelezt, die Bestimmung des Budgets der Ausgaben des Rechnungsjahres 1837 betreffend.

Neuilly, den 23. Mai 1834.

Wir Ludwig Philipp, König der Franzosen &c.

S. 1.

Kredite bis zum Betrag einer Milliarde neun Millionen acht tausend fünf hundert ein und dreißig Franken (1,009,008,531 Frkn.) sind zufolge des beigefügten Verzeichnisses A für die Ausgaben des Dienstjahres 1835 eröffnet, und zu verwenden, wie folgt, als:

für die öffentliche Schuld (1te Abtheilung	Franken.
des Budgets)	334,736,210
für die Dotationen (2te Abtheilung) . .	17,040,000

	Franken.
für die allgemeinen Verwaltungszweige der Ministerien (3te Abtheilung)	498,694,885
für Kosten der Verwaltung und Erhebung sowohl der direkten als indirekten Auslagen und Einkünfte (4te Abtheilung) . .	115,225,618
für Vergütungen und Zurückertattungen, welche auf gedachten Auslagen und Einkünften zu machen sind, so wie für Ausfälle und Ausführprämien (5te Abtheilung)	45,311,820
	1,009,008,551.

§. 2.

Ein besonderer Kredit von siebenundzwanzig Millionen fünfhundert und neunzig tausend Franken ist dem Minister des Innern und der öffentlichen Bauten eröffnet, um in dem Verwaltungsjahre 1855 nach Anleitung der diesem Gesetze unter Lit. B beigefügten Bestimmungen verwendet zu werden.

§. 3.

Für die Bestreitung der in den Art. 1 und 2 des gegenwärtigen Gesetzes und den zwei demselben beigefügten Tabellen verzeichneten Ausgaben wird durch die Mittel und Wege des Verwaltungsjahres 1855 gesorgt werden.

§. 4.

Die Bücher und Werke, welche auf Befehl der Regierung gestochen oder gedruckt worden, so wie diejenigen, auf welche sie subscribirt haben möchte, können nur an die öffentlichen Bibliotheken in Paris und in den Departements ausgetheilt werden.

Wenn einige davon ausnahmsweise an Individuen als Belohnung oder aus einem andern Beweggrunde vertheilt werden sollten, so kann dieses nur in Folge einer speziellen und motivirten Entscheidung des Ministers geschehen, wovon den Kammern Rechenschaft zu geben ist.

§. 5.

Jedes Jahr sind mit dem Budget der Kommunen die statistischen Dokumente mitzutheilen, welche geeignet sind, über die Lage des Handels und der Landwirthschaft von Algier, so wie über die Verhältnisse der dortigen Militär-Hospitäler den nöthigen Aufschluß zu geben.

§. 6.

In Zukunft werden die Ausgaben, welche die Befehung des alten Regierungsdistriktes von Algier erfordert, besondere Kapitel in dem Budget der Ausgaben bilden.

Diese Kapitel werden in einer besondern Abtheilung des Budgets von jedem der Ministerien, wozu sie gehören, vereinigt werden.

§. 7.

Der Art. 4 des Gesetzes vom 1. Mai 1822 ist aufgehoben.

§. 8.

In Beziehung auf die Ausgaben, welche bei Schluß des Verwaltungsjahres zu bezahlen übrig bleiben, sind die Minister verpflichtet, die, mit Zurückrufung von Gegenständen abgeschlossener Jahre, über das laufende Rechnungswesen zu erlassenden Ordonnanzen nach den Kapiteln innerhalb der Gränzen der Kredite, welche durch die Abrechnungsgesetze (lois de règlement) aufgehoben worden, zu beschränken. Diese Ordonnanzen sind auf einem speziellen, jedem Ministerium auf dem Budget pro memoria und der Ordnung wegen geöffneten Kapitel, in Erfüllung zu bringen.

Den Betrag der Zahlungen, welche im Laufe eines jeden Jahres für abgeschlossene Verwaltungsjahre gemacht werden, wird auf den Kredit dieses Kapitels gebracht, und beim Abschlusse des Verwaltungsjahrs in den gesetzlichen Krediten einbegriffen.

§. 9.

Im Falle gehörig bewiesene Forderungen, ein abgeschlossenes Verwaltungsjahr betreffend, nicht unter die

Kraft des Abrechnungsgesetzes zu bezahlenden Rückstände sollten aufgenommen worden seyn, so sind die zu deren Berichtigung erforderlichen Mittel durch Supplementar-Kredite unter Beobachtung der durch das Gesetz vom 24. April 1853 vorgeschriebenen Formalitäten herbeizuschaffen.

§. 10.

Die jährlichen Rechnungslegungen der Minister, so wie die allgemeine Finanzrechnung, müssen ein spezielles Verzeichniß enthalten, welches von jedem der abgeschlossenen Rechnungsjahre unter Angabe der Kapiteln von Ausgaben, die durch Gesetze und Ordonanzen in Beziehung auf zu bezahlende Ausgaben aufgehobenen Kredite, die neuen Forderungen, welche Ergänzungskredite erfordern, und die Zahlungen, welche bis zu dem durch Art. 9 des Gesetzes vom 29. Jan. 1851 bestimmten Ausschließungstermin gemacht worden, nachweist.

§. 11.

Die durch Art. 5 des Gesetzes vom 24. Apr. 1853 eingeräumte Befugniß, durch königliche Ordonanzen Ergänzungskredite zu eröffnen, um die Ausgaben eines Verwaltungszweiges, welche den Anschlag auf dem Budget übersteigen, zu decken, ist nur auf Ausgaben anwendbar, welche einen bewilligten Dienst betreffen, und wovon das Verzeichniß folgt, als:

Ministerium der Justiz und der Kulturen.

Kosten der kriminellen Justiz;

Entschädigungen für Unkosten der Einsetzung von Bischöfen und Erzbischöfen;

Unkosten der Bullen;

Befoldungen und Entschädigungen der Mitglieder der Kapiteln und der Pfarrer.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Unkosten der Anstellung politischer Agenten und Konsuln, Reisekosten und Kouriere;
Außerordentliche Sendungen.

Ministerium des Innern und der öffentlichen Bauten.

Arbeiten, wofür besondere Einnahmen angewiesen werden;
Departementalausgaben.

Ministerium des Handels.

Ausgaben zur Aufmunterung der Fischereien auf der hohen See.

Kriegsministerium.

Unkosten der Proceuren vor den Kriegsgerichten, so wie vor den Revisionsgerichten;
Ankauf von Fourrage für die Gendarmerie;
Ankauf von Getreide und anderen Mundbedürfnissen;
Ankauf von Getränken;
Ankauf von Fourrage;

Ministerium der Marine.

Unkosten der Proceuren vor den Seetribunalen;
Ankauf von Getreide und anderen Mundbedürfnissen;

Finanzministerium.

Öffentliche Schuld (consolidirte Schuld und Amortissement);
Zinsen, Prämien und Tilgungsfonds der Anleihen für Brücken und Kanäle;
Zinsen der schwebenden Schuld;
Zinsen der Leibrenten;
Zinsen von Kauttionen;
Pensionen (Kapital 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14);
Unkosten der Schatzkammer;

Befolgungen, Zählgeld, Nachlaß und Vergütungen an Steuereinnehmer;

Erhebungskosten der direkten Steuern in den Departements;

Nachlaß für die Erhebung der Enregistremens-Abgaben in den Departements;

Ankauf von Papier für Pässe und Jagd-Erlaubnißscheine;

Ankauf von Papier für Stempel u.;

Vorschüsse, welche zurückzuerstatten sind, und Gerichtskosten;

Nachlaß für die Erhebung der indirekten Steuern in den Departements;

Administration des Pulvers;

Ankauf des Tabaks und Transportkosten;

Nachlaß, welcher den Direktoren der Postämter zu bewilligen ist;

desgleichen an die Lotteriefollecteurs;

Zurückstellungen, Ausfälle, Prämien und Diskonto (5te Abtheilung).

§. 12.

Die durch Art. 152 des Gesetzes vom 25. März 1817 erteilte Befugniß, durch königliche Ordonnanzen Kredite für dringende und außerordentliche Fälle zu eröffnen, ist nur auf Verwaltungsgegenstände anwendbar, welche im Budget nicht aufgenommen und regulirt werden konnten, und es waltet dabei die Verpflichtung ob, die Verfügungen der Art. 4, 5 und 7 des Gesetzes vom 24. Apr. 1835 zu beobachten.

§. 13.

Der Art. 26 des Gesetzes vom 11. Apr. 1851, die Militärpensionen betreffend, ist auf die Gehalte der Mitglieder der Ehrenlegion anwendbar.

Spezielle Kapitel.	Ministerien und Verwaltungszweige.	Betrag der be- willigten Kre- dite. Franken.
	Franken.	
8.	Pensionen der Pairie	1,200,000
9.	„ an Civilbeamte	1,420,000
10.	„ als Nationalbeloh- nung	605,000
11.	Pensionen, an die Eroberer der Bastille	45,000
12.	Pensionen an Militärs	45,437,000
13.	„ an Geistliche	3,416,000
14.	„ als Gnadenbezeugun- gen (de donataires)	1,409,000
15.	Pensionen, als Zuschuß zum Retraitefonds d. Ministerien	2,314,973
Total der 1ten Abtheilung		55,846,973
		534,736,210

II. Abtheilung. Dotationen.

16.	Civilliste	15,000,000
17.	Kammer der Pairs	720,000
18.	„ Deputirten	649,000
19.	Ehrenlegion (Zuschuß zu seiner Dotation)	2,671,000
Total der 2ten Abtheilung		17,049,000

III. Abtheilung. Allgemeine Dienste.

Ministerium der Justiz und der Kulte.

I. Theil. Ausgaben für die Justiz.

1.	Centraladministration (Personal)	417,800
2.	„ (Material)	104,000
3.	Staatsrath (Personal)	430,000
4.	„ (Material)	11,000
5.	Kassationshof	797,300
6.	Königliche Gerichtshöfe	4,262,800
7.	Assisen-Gerichtshöfe	154,400
8.	Tribunale erster Instanz	5,551,470
9.	Handelstribunale	178,300
10.	Polizeitribunale	62,400
11.	Friedensgerichte	3,103,200
12.	Unkosten der Kriminaljustiz und der civi- len, so wie der kriminellen Statistik	3,315,000

Spezialkapitel.		Betrag der bes- willigten Kres- dite. Franken.
	Ministerien und Verwaltungszweige.	
13.	Pensionen = Zuschuß zu der Rücktrittskasse des Justizministeriums	200,000
14.	Verschiedene Abgaben. Temporäre Unter- stützung alter Magistratspersonen und bei der Administration Angestellter, so wie ih- rer Wittwen und Waisen; Unterstützung des Journals des Savants; außerordent- liche und unvorhergesehene Ausgaben	45,000
15.	Ausgaben f. abgeschlossene Rechnungsjahre	Pro memoria.
	Total des 1ten Theils	48,632,670

II. Theil. Ausgaben für die Kulte.

Katholischer Kultus.

16.	Befoldungen und Ausgaben für die Erzbischöfe und Bischöfe	997,000	}	
17.	Befoldungen und Unterstützung der Mitglieder der Kapitel und der Pfarrer	27 255,000		
18.	Königliches Kapitel von Saint- Denis	100,000		
19.	Stipendien der Seminarien	1,000,000		
20.	Unterstützung Geistlicher und alter Klosterfrauen	1,070,000		
21.	Ausgaben für den innern Dienst und die Kirchsprengelgebäude	445,000		
22.	Ankauf, Bau und Unterhaltung von Kirchsprengel-Gebäuden	1,600,000		
23.	Unterstützung der geistlichen Anstalten	862,000		

Nicht katholische Kulte.

24.	Ausgaben für das Personal der protestantischen Kulte	750,000	}	
25.	Ausgaben für das Material der- selben	100,000		
26.	Ausgaben für den israelitischen Kultus	80,000		
27.	Ausgaben für abgeschlossene Rechnungsjahre	Pro memoria.		
	Total des 2ten Theils			34,259,000

Erschloß Kapitel.	Ministerien und Verwaltungszweige.	Betrag der des willigsten Kre- dite. Franken.
----------------------	------------------------------------	--

Rekapitulation.

I. Theil.	Ausgaben für die	
	Justiz	18,632,670
II. Theil.	Ausgaben für die	
	Kulte	31,259,000
	zusammen	52,891,670

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

1.	Centraladministration (Personal)	534,700
2.	(Material)	149,000
3.	Befoldungen der politischen Agenten und Konsuln	4,110,000
4.	Befoldungen der nicht in Aktivität befind- lichen Agenten	80,000
5.	Unkosten der Anstellung politischer Agen- ten und Konsuln	500,000
6.	Reisefkosten und Karriere	600,000
7.	Unkosten des Dienstes der residirenden Gesandten und Konsuln	697,000
8.	Diplomatische Geschenke	50,000
9.	Entschädigungen und Unterstützungen	60,000
10.	Geheime Ausgaben	650,000
11.	Außerordentliche Sendungen und unvor- hergesehene Ausgaben	100,000
12.	Ausgaben von abgeschlossenen Rechnungs- jahren	Pro memoria.
	zusammen	7,350,000

Ministerium des öffentlichen Unterrichts.

1.	Centraladministration	645,923
2.	Allgemeine Dienste	507,000
3.	Akademische und Departemental-Admini- strationen	819,900
4.	Höherer Unterricht, Fakultäten	1,939,106
5.	Niedere Schulen	1,655,600
6.	Primärschulen	4,600,000
7.	Wissenschaftliche und literarische Anstalten	1,639,500

Spezielle Kapitel.

Ministerien und Verwaltungszweige.

Betrag der bewilligten Kredite.
Franken.

8. Subscriptionen, Aufmunterungen und Unterstützungen	484,600	
9. Ausgaben von abgeschlossenen Rechnungsjahren		Promemoria.
zusammen		12,291,629

Ministerium des Innern und der öffentlichen Bauten.

Centraladministration.

1. Besoldungen des Ministers und des Personals d. Centraladministration	515,000	}	
2. Pensionen und temporäre Entschädigungen an Angestellte, deren Posten eingegangen. (Gesetz vom 1. Mai 1822)	32,500		
3. Material und verschiedene Ausgaben d. Centraladministration	158,000		
4. Archive des Königreichs	80,000		
			785,500

Allgemeine Dienste.

5. Geheime und gewöhnliche Ausgaben der allgemeinen Polizei	1,265,500	}			
6. Ausgaben des Personals der telegraphischen Linien (gewöhnlicher Dienst)	766,202				
7. Ausgaben für das Material der telegraphischen Linien (gewöhnlicher Dienst)	156,451				
8. Errichtung einer neuen Linie und telegraphische Verzweigungen	32,000				
9. Allgemeine Ausgaben für das Personal der Nationalgarden	110,000				
10. Allgemeine Ausgaben für das Material der Nationalgarden	71,000				
11. Nationalbelohnungen	27,000				
12. Unterstützungen an nach Frankreich geflüchtete Fremde	2,500,000				
13. Unterstützungen an wegen politischer Vergehungen Verurtheilte	500,000				
					5,228,153

Spzielle
Kapitel.

Ministerien und Verwaltungszweige.

Betrag der bes-
willigten Kreo-
dite.

Brücken und Kunststraßen, so wie Bergwerke.

	Franken.	Franken.
14. Centraladministration	215,000	
15. Personal des Korps der Brücken und Chauſeen	2,936,000	
16. Personal und andere Ausga- ben für Bergwerke	450,000	
17. Zuschuß zur Pensionskasse	355,000	
18. Arbeiten, welche zu unterhalten oder fortzusehen sind. (König- liche Straßen und Brücken)	22,380,000	
19. Arbeiten, welche zu unterhal- ten oder fortzusehen. (Innere Schiffahrt)	3,580,000	36,186,000
20. Arbeiten, welche zu unterhal- ten oder fortzusehen. (See- häfen u. verschiedene Dienste)	4,120,000	
21. Neue Arbeiten	180,000	
22. Arbeiten auf den Ertrag spe- zieller Abgaben	4,120,000	
23. Allgemeine Unkosten des Dien- stes in den Departemens, Un- terstützungen ic.	50,000	
24. Zuschuß zu Arbeiten, welche von Kompagnien übernommen worden	500,000	

Civilgebäude und öffentliche Monumente.

25. Unterhaltung und Reparatur der öffent- lichen Gebäude von allgemeinem Interesse in Paris	500,000	1,550,000
26. Bau von Centralgefängnissen	600,000	
27. Arbeiten von allgemeinem In- teresse in den Departemens	250,000	

Schöne Künste.

28. Anstalten für schöne Künste	403,000	1,409,000
29. Kunstarbeiten und Verzierungen der öffentlichen Gebäude	300,000	
30. Aufmunterungen u. Subscription.	326,000	
31. Unterstützungen an Künstler, Ge- lehrte und ihre Wittwen	80,000	

Epitelle
Anstrel.

Ministerien und Verwaltungszweige. Betrag der bezwilligten Kredite.

Allgemeine Unterstützungen und Beiträge.

	Franken.	Franken.
52. Zuschüsse an Anstalten öffentlicher Wohlthätigkeit	490,000	2,216,000
53. Unterstützungen an Spitäler, Armenhäuser und andere wohlthätige Anstalten	326,000	
54. Unterstützungen an Gesellschaften von mütterlicher Mildthätigkeit (charité maternelle)	100,000	
55. Zuschüsse zu den königlichen Theatern und der Pensionskasse der Opera und des Konversatoriums	1,300,000	

Departemental-Ausgaben.

56. Zuschlags-Centimen für Ausgaben, die Administration betr.	6,980,000	52,911,615
37. Derselben für Ausgaben, die Centralgefängnisse u. Gebäude der königlichen Gerichtshöfe betreffend	4,088,388	
58. Besondere veränderliche Ausgaben 8 C. ¹ / ₂ Allgemeiner Fonds 5 Cent.	21,771,932	
39. Zufällige Hülfsmittel, welche den Departemens gehören und für veränderliche Ausgaben bestimmt sind	958,295	
40. Außerordentliche und sog. fakultative Ausgaben der Departemens (maximum) 5 C. von der Grund- und Mobiliarsteuer, desgleichen (außerordentliche Cent. kraft besonderer Gesetze)	16,115,000	

Spirielle Kapitel.

Ministerien und Verwaltungszweige.

Betrag der bes-
willigten Kree-
dite.

H a n d e l s m i n i s t e r i u m.

Central-Administration.

	Franken.	Franken.
1. Befoldungen des Ministers und des Personals der Centraladministration	662,000	} 927,000
2. Temporäre Pensionen und Entschädigungen an Angestellte, deren Posten eingegangen	83,000	
3. Material und verschiedene Ausgaben der Bureaux	182,000	

Gefütte.

4. Gefütte, Depots von Hengsten, Prämien etc.	1,500,000
---	-----------

Ackerbau, Handel und Manufakturen.

5. Thierarzneischulen und Ausgaben zur Aufmunterung der Landwirthschaft	419,000	} 4,779,600
6. Kunst- und Gewerbschulen	380,000	
7. Erfindungspatente und Ausgaben zur Aufmunterung der Manufakturen und des Handels	210,000	
8. Gesundheitsanstalten	50,000	
9. Prämien für die großen Fische- reien	5,000,000	
10. Gewichte und Maße	720,000	} 983,000
11. Unterstützung der Kolonisten		
12. Besondere Unterstützung f. Schaden, welche durch Brand, Hagel, Ueberschwemmungen und andere zufällige Umstände entstehen	4,887,385	
13. Ausgaben f. abgeschlossene Rechnungsjahre	Pro memoria.	
zusammen		10,076,385

Kriegsministerium.

1. Centraladministration (Personal)	1,568,600
2. (Material)	238,000
3. Allgemeine Druckkosten	140,000
4. Generalstab	14,895,810
5. Gendarmerie	17,783,574

Eigentliche Kapitel.	Ministerien und Verwaltungszweige.	Betrag der bez- willigten Kres- dite. Franken.
6.	Rekrutirungskosten	455,000
7.	Militärjustiz	256,000
8.	Sold und Unterhalt der Truppen	134 931,506
9.	Militärbette	4 882,000
10.	Allgemeine Remonten	1,628,000
11.	Geschirr	542,000
12.	Furrage	18,806,500
13.	Allgemeine Transportkosten	966,000
14.	Kriegsdepots	381,000
15.	Material der Artillerie	8,593,000
16.	" des Genie	12 340 000
17.	Militärschulen	1,815,900
18.	Temporäre Ausgaben	5 937,000
19.	Invaliden	3,053,000
20.	Administrativer Dienst in Afrika	1,524,000
21.	Zufällige und geheime Ausgaben	72,000
22.	Ausgaben für abgeschlossene Rechnungs- jahre	Pro memoria.
23.	Eventueller Kredit für die Einschreibung von Pensionen (1,050,000 Frkn.)	Pro memoria.
	zusammen	230,188,690

Marineministerium.

I. Theil. — Personal.

Centraldienst.

1.	Centraladministration. (Gehalte) 689,100	} 863,600
2.	" " (Bureau)	
	und andere " Unkosten 174,500	

Allgemeiner Dienst.

3.	Allgemeiner Dienst der Marine (Korps und angestellte Agenten, feste Ge- halte u.) 7,643,010	} 26,926,041
4.	Sold und Unterhalt der zu Land organisirten Korps und der eingeschifften Equipagen . 19,283,031	

Spezielle
Kapitel.

Ministerien und Verwaltungszweige.

Betrag der bes-
willigten Kres-
dite.

II. Theil. — Material.

	Franken.	Franken.	
5. Arbeiten am Schiffahrtsmate- rial (Häfen)	19,762,800	}	
6. Arbeiten am Schiffahrtsmate- rial (Etablissemens außerhalb der Häfen)	1,765,000		
7. Arbeiten für die Artillerie (Hä- fen)	1,450,000		
8. Arbeiten für die Artillerie (Eta- blissemens außerhalb der Häfen)	675,000		
9. Hydraulische Arbeiten und Ci- vilgebäude	3,941,500		
10a. Wissenschaftliches Korps	316,200		
10b. Wissenschaftliche Aufmunterungen	413,000		
11. Befrachtungen und Transporte zur See	118,000		
12. Ruderknechte	265,000		
13. Verschiedene Ausgaben	265 300		
			28,971,800

III. Theil. — Kolonien.

14a. Personal	5,581,400	}
14b. Material	592,000	
14c. Zuschuß zu den Verwaltungs- kosten	997,000	
		6,970,400

IV. Theil. — Abgeschlossene Rechnungsjahre.

15. Ausgaben f. abgeschlossene Rechnungsjahre	Promemoria.
	zusammen 63,731,841

Finanzministerium.

20. Rechnungshof	1,149,000
21. Centraladministra- tion der Finanzen.	Personal 5,716,500
	Material und verschie- dene Ausgaben 812,600

Besondere Kapitel.	Ministerien und Verwaltungszweige.	Betrag der bez- willigten Kre- dite. Franken.
23.	Münzen u. für die verschiedenen Münz- Medaillen.stätten	282,600
24.	Kataster. } allgemeiner Fonds (Gesetz vom 31. Juli 1821) 1,000,000	} 5,500,000
25.	Unkosten der Schatzkammer	2,786,000
26.	Gehalte, Zahlgelder, Provisionen und Ver- gütungen an die Steuereinnehmer von den direkten und indirekten Belastungen und Einkünften	5,171 000
27.	Gehalte und Unkosten des Dienstes der Zahlmeister	980,000
28.	Ausgaben f. abgeschlossene Rechnungsjahre	Pro memoria.
	zusammen	22,597,700

Rekapitulation der III. Abtheilung.

Allgemeine Dienste.

Ministerium der Justiz und der Kulte	52,891,670
" der auswärtigen Angelegenheiten	7,330,700
" des öffentlichen Unterrichts	12,291,629
" des Innern und der öffentlichen Bauten	99,786,268
" des Handels	10,076,385
" des Kriegs	230,188,690
" der Marine	65,731,841
" der Finanzen	22,397,700
	zusammen 498,694,883

IV. Abtheilung. Verwaltungs- und Erhebungskosten der Abgaben und Einkünfte.

Direkte Abgaben.

29.	Administration in den Depar- tements	3,835,000	}
30.	Erhebungskosten. } Steuereinnehmern zu- gestandener Nachlaß	11,000,000	
		} Unkosten der ersten An- kündigung	
		15,109,000	

Spezielle
Kapitel.

Ministerien und Verwaltungszweige.

Betrag der be-
willigten Kre-
dite.

Enregistrement, Stempel und Domainen.

	Franken.	Franken.
31. Administration und Erhebungskosten in den Departemens	9,276,800	} 10,047,750
32. Stempel	770,950	

Waldungen.

33. Administration und Aufsicht in den Departemens	3,029,500	} 5,618,500
34. Zurückzuerstattende Vorschüsse (verschiedene Ausgaben sowohl für die Staatswaldungen als für die Waldungen der Kommunen)	499,000	
35. Unkosten bei der Veräußerung von Staatswaldungen	90,000	

Sollwesen.

36. Administration und Erhebung in den Departemens	25,157,648
--	------------

Indirekte Abgaben.

37. Administration und Erhebung in den Departemens	19,889,200	} 22,048,000
38. Pulver	2,158,800	

Tabak.

39. Unkosten der Fabrikation	6,413,000	} 20,913,000
„ Ankauf von inländischem und ausländischem Tabak	14,500,000	

Posten.

40. Administration in den Departemens	9,190,050	} 18,562,045
41. Transport der Depeschen	9,171,993	

Lotterie.

42. Administration in den Departemens	301,675	} 1,804,675
43. Erhebungskosten (den Debitanten zugestandener Nachlaß)	1,500,000	
44. Salinen und Salzbergwerke im Osten	168,000	

zusammen 115,225,618

Sonderliche
Kapitel.

Ministerien und Verwaltungszweige.

Betrag der bes-
willigten Kres-
dite.

V. Abtheilung. Zurückerstattungen, Ausfälle
und Prämien.

	Franken.
45. Zurückerstattungen und Ausfälle auf den direkten Steuern	29,041,820
46. Zurückerstattungen von ungesetlich erho- benen Summen auf indirekten Steuern ic.	2,258,000
47. Zurückerstattungen von Strafgeldern, An- haltungen und Konfiskationen	2,812,000
48. Prämien bei der Ausfuhr von Waaren	7,000,000
49. Diskonts auf der Salzabgabe und d. Böllen	2,200,000
zusammen	<u>43,311,820</u>

Rekapitulation der gesammten Ausgaben.

I. Abtheilung. Öffentliche Schuld	534,736,240
II. " Dotationen	17,040,000
III. " Allgemeine Dienste der Mi- nisterien	498,691,883
IV. " Verwaltungs- und Erbe- bungskosten der Abgaben und Einkünfte	115,225,648
V. " Zurückerstattungen, Aus- fälle und Prämien	43,311,820
zusammen	<u>1,009,008,531</u>

Ausgaben, welche der Ordnung wegen verzeich-
net werden.

Justiz. Königl. Druckerei	1,890,900
Auswärtige Angelegenheiten. Konsular-Kanz- leien	250,000
Krieg. Pulver und Salpeter	3,409,535
Ehrenlegion	9,696,889
Finan- } zen. } Fabrikationskosten von Münzen und Medaillen	<u>1,197,090</u>
zusammen	16,444,414

Table B. Extrabudget des Ministeriums des
Innern und der öffentlichen Bauten.

	Franken.
1. Vollendung der Monumente in der Hauptstadt	3,490,000
2. Arbeiten an Kanälen	15,000,000
3. Vollendung der Arbeiten zur Ausfüllung der in den königlichen Straßen bestehenden Lücken	5,000,000
4. Anlegung von strategischen Wegen	3,500,000
5. Vollendung von Leuchttürmen	600,000
	<hr/>
	zusammen 27,590,000

Gesetz, wodurch das Budget der Einnahmen für
das Rechnungsjahr 1835 festgesetzt wird.

Neuilly, den 24. Mai 1834.

Wir Ludwig Philipp, König der Franzosen ic.

I. T i t e l.

Autorisirte Auflagen für das Rechnungs-
jahr 1835.

§ 1.

Die Grund-, Personal- und Mobilien-, Thüren- und Fenstersteuer, so wie Patentsteuer, wird für 1835 in der Hauptsumme und den Zuschlagentimen nach dem hierbei beigefügten Verzeichniß A erhoben.

Der Antheil eines jeden Departemens an der Grund-, Personal- und Mobilien-, so wie Thüren- und Fenstersteuer, ist durch die beigefügten Tabellen B Nr. 1, 2 und 3 bestimmt.

§. 2.

In Vollziehung des Art. 106 des Finanzgesetzes wird eine Summe von 1,034,644 Franken, als Betrag der Verwaltungskosten der Waldungen der Kommunen und öffentlichen Anstalten, der auf diesen Waldungen haftenden Grundsteuer beigefügt.

§. 3.

Wenn die gewöhnlichen Einnahmen für die Errichtung der Primär-, Kommunal-, Elementar- und höheren Schulen unzureichend seyn sollten, so sind die Municipal- und Departementalkonseils ermächtigt, für 1855, als eine besondere, für den Primärunterricht bestimmte Auflage, Zuschlagcentimen auf der Grund-, Personal- und Mobiliarsteuer zu votiren; doch sind dabei die Municipalkonseils auf 3 Centimen und die Departementalkonseils auf 2 Centimen beschränkt.

§. 4.

In Uebereinstimmung mit den bestehenden Gesetzen und unter Vorbehalt der Modifikationen, welche aus dem gegenwärtigen Gesetze hervorgehen, werden für 1855 erhoben:

die Abgaben vom Euregistrement, Stempel, von Gerichtsakten, Hypotheken, Pässen und Erlaubnißscheinen zum Tragen von Waffen (Jagderlaubnißscheine), so wie die kraft der Gesetze vom 17. Aug. 1828 und 29. Jan. 1851, für Rechnung der Schatzkammer, vom Siegel zu erhebenden Gebühren;

die Zölle mit Inbegriff der Abgabe vom Salz;

die indirekten Steuern, worunter begriffen sind die Abgaben von Bürgschaften (droits de garantie), die Zurückhaltung auf dem Preis der durch Art. 38 des Gesetzes vom 21. Dec. 1814 autorisirten Ablieferungen von Tabak, und der Preis des Pulvers, so wie er durch das Gesetz vom 16. März 1819 bestimmt worden;

die Briestaxe und die Abgabe von den Geldern, welche den Postämtern übergeben worden;

der Ertrag der Lotterie;

die Gebühren, welche, kraft der Dekrete vom 17. März, 17. Sept. 1808 und 15. Nov. 1811, die Zöglinge der Kollegien und anderer öffentlichen Unterrichtsanstalten zu entrichten haben; die jährliche Abgabe, welche den Vorstehern von Unterrichtsanstalten und Pensionen durch das Dekret vom 17. Sept. 1808 auferlegt ist; die Gebühren, welchen,

kraft der Dekrete vom 4. Komplementaire Jahr 4, 20. Prairial Jahr 11 und 17. Febr. 1809, die Bglinge der Fakultäten und die Kandidaten, die daselbst akademische Würden zu erhalten suchen, oder die sich durch medizinische Kollegien examiniren lassen, unterworfen sind;

der Ertrag der Münzen und Medaillen;

die Abgaben von Bergwerken;

die Gebühren für die Verifikation der Gewichte und Maße, in Gemäßheit der königlichen Ordonnanzen vom 18. Dez. 1825 und 21. Dez. 1832;

die Gebühren für Visirung der Pässe und die Legalisirung der Akten des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten;

Kanzlei- und Konsulatgebühren, welche kraft der bestehenden Tarife erhoben werden;

ein Dezim für den Franken auf den Abgaben, welche nicht davon befreit sind, mit Inbegriff der Strafen und Verurtheilungen in Geld, ferner auf den Abgaben von gerichtlichen Akten, welche kraft der unterm 18. Jan. 1826 durch den Generalsekretär des Staatsraths erlassenen Ordonnanz erhoben werden.

§. 5.

In Gemäßheit der bestehenden Gesetze wird für 1855 zu Gunsten der Departemens, Kommunen und Hospitäler fortgefahen mit der Erhebung von folgenden Abgaben, als:

den Abgaben, welche mit Autorisation der Regierung für die Unterhaltung und Reparatur der Dämme und anderer für Gemeinschaften von Gutsbesitzern oder anderen Einwohnern wichtigen Kunstwerke auferlegt werden; der durch das Gesetz vom 16. Sept. 1807 autorisirten Abgaben für Arbeiten zu Austrocknung von Ländereien;

den Weggeldern, welche kraft des Gesetzes vom 4. Mai 1802 festgesetzt seyn möchten, um zum Baue oder zur Reparatur von Brücken, Schlenfen oder dem Staate, Departemens oder Kommunen zur Last fallenden Kunstwerken,

und zur Verbesserung der Auffahrt auf königlichen oder
Departmentalstraßen beizutragen;

den für die Visitation bei Apothekern, Droguisten und
Spezereihändlern festgesetzten Abgaben;

den Gebühren, welche kraft der Beschlüsse vom 3. Flo-
real Jahr 8 (23. Apr. 1800) und 6. Nivose Jahr 11 (27.
Dez. 1802) den Etablissements von natürlichen Mineral-
wässern für den Gehalt der mit Untersuchung derselben be-
auftragten Aerzte auferlegt sind;

den Gebühren der Begeausseher, wovon die Tarife,
auf Verlangen und zu Gunsten von Kommunen, in Ge-
mäßheit des durch das Gesetz vom 22. Juli 1791 bestätig-
ten Edikts vom Nov. 1697, vom Gouvernement werden
gutgeheissen worden seyn;

den zehnten Theil des Ertrags der Eingangsbillete in
den Schauspielhäusern;

den vierten Theil der Bruttoeinnahme an Versamm-
lungsortern oder bei Festivitäten, wo der Eintritt be-
zahlt wird;

den speziellen Gebühren, welche für die Ausgaben der
Stipendienkassen und Handelskammern bestimmt sind, so
wie die besonderen Einnahmen, welche den besagten An-
stalten und den Gesundheitsanstalten zugestanden werden.

§. 6.

Um den Gehalt der Aerzte, Aufseher von Badanstalten,
Fabriken und Niederlagen von Mineralwässern zu bestreiten,
ist das Gouvernement ermächtigt, die besagten Etablisse-
mens mit Abgaben zu belegen, welche für das Etablisse-
ment von Livoli zu Paris 1000 Frkn., für eine Fabrik
250 Frkn. und für eine bloße Niederlage 150 Frkn. nicht
übersteigen dürfen. Die Erhebung dieser Abgaben geschieht
auf den nämlichen Fuß wie die der direkten Steuern.

§. 7.

Für das Jahr 1855 bleibt zu Gunsten der Invalidenkasse
der Marine, in welche der Ertrag zu stürzen ist, der ausschließ-
liche Verkauf von Equipagerollen für Kauffahrteischiffe auf

dem Fuß, wie er durch den Tarif von 1803 bestimmt worden, beibehalten.

§. 8.

Die Administration des öffentlichen Unterrichtes wird für 1835, gemeinschaftlich mit den Beamten der direkten Belastungen, mit der Festsetzung der Universitätsgebühren und der jährlichen Abgabe belastet seyn; sie wird ebenfalls die von Kandidaten, welche sich bei Fakultäten oder medizinischen Kollegien vorstellen, zu entrichtenden Gebühren festsetzen.

Die Erhebung der Universitätsgebühren und der jährlichen Abgabe wird auf Steuerregister, welche durch den Präfekten vollziehbar erklärt worden, unter den nämlichen Formalitäten, wie die für die direkten Steuern vorgeschriebenen, geschehen.

Die Administration des öffentlichen Unterrichtes wird innerhalb der Gränzen der auf dem Budget zugestandenen Kredite über die Nachsuchungen um Nachlaß und Ermäßigung entscheiden.

Reklamationen wegen zu hohen Ansazes der Universitätsgebühren und der jährlichen Abgabe werden durch die Präfekturräthe abgeurtheilt.

§. 9.

Die in den Art. 7, 8 und 9 des Gesetzes vom 29. März 1832 enthaltenen Verfügungen in Betreff des Oktroi von Paris sind auf alle Kommunen des Königreichs anwendbar, in welchen diese Abgabe besteht.

§. 10.

Auf Verlangen der Municipalräthe können die Verfügungen von Art. 10 des Gesetzes vom 1. März 1822, wodurch die Fabrikation und Destillation von Branntwein in Paris verboten worden, auf die dem Oktroi unterworfenen Städte angewendet werden.

II. T i t e l.

Enregistrement- und Stempelabgaben.

§. 11.

Die Akten von Versiegelung und Entsegelung, so wie die bei einer Faillite nach Anleitung von Art. 449, 450 und 486 des Code de commerce gefertigten Inventarien, sind nur einer einzigen festen Enregistrimentsabgabe von 2 Frkn. unterworfen, so mannigfaltige Verhandlungen auch darüber stattgefunden haben mögen.

§. 12.

Die Verkäufe von Möbeln und Waaren, welche nach Anleitung von Art. 492 des Code de commerce vorgenommen werden, sind nur einer Abgabe von 50 Cent. von 100 Franken unterworfen.

§. 13.

Die Akten von Beeidigung der Forderungen, welche in Vollziehung von Art. 507 des Code de commerce stattfinden, sind nur einer einzigen festen Abgabe von 3 Frkn. unterworfen, so viele Angaben auch eine Akte enthalten mag.

§. 14.

Von Konkordaten und Kontrakten über Verlängerung von Zahlungsfristen, welche nach Anleitung von Art. 519 und weiter folgenden des Code de commerce zugestanden werden, ist nur eine feste Abgabe von 3 Frkn. zu entrichten, so groß auch der Betrag derselben seyn mag.

§. 15.

Die Quittungen von Austheilungen, welche in Vollziehung von Art. 361 des Code de commerce die Gläubiger den Syndici oder dem Kassier einer Faillitmasse zustellen, unterliegen einer festen Abgabe von 2 Frkn., so viel Gegenstände auch darin verzeichnet seyn mögen.

§. 16.

Die Verfügung von Art. 2 des Gesetzes vom 16. Juni 1824, welche die Enregistrimentsabgabe vom Güterausstausche,

wodurch eine der Parteien Felder erhält, die an die feini-
gen stoßen, auf 1 Frkn. ermäßigt, ist aufgehoben.

Diese Austauschungen genießen indessen eine Ermä-
gung der Abgabe, welche durch die zweite Verfügung des
nämlichen Artikels für die Austauschungen im Allgemeinen
festgesetzt worden.

§. 17.

Der in vorstehenden Art. 11, 12, 13, 14, 15 und 16
enthaltenen Verfügungen treten erst mit dem 1. Januar
1835 in Kraft.

§. 18.

Vom 1. Jan. 1835 an wird die Stempelabgabe von Wech-
selbriefen und Promessen an Ordre, so wie von nicht zu be-
gebenden Promessen und Schuldbriefen, ermäßigt, wie
folgt, als:

auf 25 Centimen, anstatt 35 Cent., für die von 500
Frkn. und darunter;

auf 50 Cent. anstatt 70 Cent., für die über 500 Frkn.
bis 1000 Frkn.;

auf 50 Cent. von 1000 Frkn., anstatt 70 Cent., für die
über 1000 Frkn.

Der Dezim vom Franken wird den auf diese Weise
ermäßigten Abgaben nicht beigelegt.

§. 19.

Die im Falle von Uebertretung der Gesetze, die Stem-
pelabgaben betreffend, vom Aussteller eines Wechselbriefes
oder einer Promesse an Ordre, so wie einer unveräußerli-
chen Promesse oder Obligation schuldige Strafe, welche auf
den 20sten Theil (5 pCt.) von dem Betrag der in besagten
Dokumenten ausgedrückten Summe bestimmt war, wird
auf 6 pCt. erhöht. Der Acceptant eines Wechselbriefes,
der nicht mit Stempel versehen oder nicht für Stempel
visirt worden ist, unterliegt der nämlichen Strafe, ohne
daß dadurch der Aussteller von der seinigen befreit wird.
In Ermanglung des Acceptanten ist diese Strafe durch den
ersten Indossanten zu entrichten.

Der nämlichen Strafe ist der erste Indossant einer Promesse und der erste Erwerber einer nicht an Ordre lautenden Promesse oder Schuldverschreibung im Falle der Uebertretung des Gesetzes unterworfen.

§. 20.

Wenn ein vom Auslande, oder von Inseln oder Kolonien, wo die Stempelabgabe nicht besteht, kommender Wechsel oder Promesse in Frankreich acceptirt oder bezogen wird, ohne zuvor gestempelt oder für Stempel visirt zu werden, so fallen der Acceptant und der erste Indossant, welche in Frankreich wohnhaft sind, jeder in die Strafe von 6 pCt. vom Betrage.

§. 21.

Keine der durch die vorstehenden Art. 19 und 20 bestimmten Strafen kann unter 5 Frkn. betragen.

Die Uebertreter sind solidarisch zur Bezahlung der Abgabe und der Strafen verpflichtet, indem jedoch Demjenigen, welcher den Vorschuß macht, der Recours für den ihm nicht selbst zu Last fallenden Theil vorbehalten bleibt.

§. 22.

Die in oben angeführten Art. 19, 20 und 21 enthaltenen Verfügungen, die Acceptanten und Indossanten, so wie die Erhöhung der Strafe betreffend, gelten nur für solche der erwähnten Papiere, die vom 1. Jan. 1835 an ausgestellt werden; in Betreff der früher ausgestellten bleiben die gegenwärtigen Strafbestimmungen in Kraft.

§. 23.

Vom Tage der Publikation des gegenwärtigen Gesetzes an müssen die von Notaren aufgenommenen Proteste binnen der nämlichen Zeit, wie die von Gerichtsboten (huissiers), enregistriert werden; auch sind sie den nämlichen Enregistremensabgaben unterworfen, wie letztere.

Kein Notar oder Gerichtsbote kann ein Dokument der besagten Art, welches nicht gestempelt oder für Stempel visirt ist, protestiren, unter Strafe, persönlich einer Geldbuße von 20 Fr. für jeden Uebertretungsfall zu unterliegen;

außerdem ist er verbunden, die Stempelabgabe und die durch Art. 19, 20, 21 und 22 bestimmten Geldstrafen vorzuschießen, jedoch mit Vorbehalt des Rekurses gegen die Uebertreter.

Der Art. 13 des Gesetzes vom 16. Juni 1821 ist aufgehoben, in sofern er dem gegenwärtigen Artikel entgegenläuft.

§. 24.

Durch königliche Ordonnanzen können die auf folgenden Gegenständen bestehenden Einfuhrverbote aufgehoben und in Bölle verwandelt werden, deren vorläufiger Betrag durch die nämlichen Ordonnanzen zu bestimmen ist, als:

- 1) Rohes Baumwollengarn von Nr. 145 (metrisches System) und darüber;
bei Entrichtung des Bölles im Zollkomptoir erhalten die Garne sogleich ein Zeichen, wovon die Form und die Bedingungen durch eine königliche Ordonnanz bestimmt werden; in Ermanglung dieses Zeichens sind sie, nach Anleitung des Gesetzes vom 28. Apr. 1816, auch ferner der Anhaltung im Innern unterworfen;
- 2) Kachemirshawle, welche in außereuropäischen Ländern an Spillen (fuscaux) gefertigt werden, wenn sie an Zollämtern, die für den Transit von verbotenen Waaren eröffnet sind, eingeführt werden;
- 3) mit der Hand und an Spillen gefertigte Spitzen, mit Ausnahme der von bloßer Seide oder mit Seidemelirten;
- 4) Zeuge von bloßer Seide, sogenannte rohe Fularde, ohne Unterschied des Ursprungs;
- 5) neue gemachte Kleider und andere Effekten für den Gebrauch von Reisenden, wenn sie vor der Visitation deklariert worden, und das Zollamt sich überzeugt, daß sie keine Handelsgegenstände, sondern für den Gebrauch der Deklaranten bestimmt sind, und mit ihrem Stande und dem Reste ihrer Bagage in Uebereinstimmung stehen.

- 6) eiserne Ketten für die Marine;
- 7) Uhrgeräthschaften.

}	goldene Uhren;
	silberne „ ;
	Uhrwerke aller Art ohne Gehäuse;
- 8) über Seide gesponnenes Kupfer.

}	vergoldetes ;
	versilbertes ;
- 9) wohlriechendes, sogenanntes russisches Kalbsleder, welches für Glanz empfänglich und mit Weiden oder Birkenrinden gearbeitet ist, mit Ausnahme desjenigen, welches zu Sohlen gebraucht wird ;
- 10) chromsaures Salz.

}	von Blei ;
	„ Pottasche ;
- 11) Tabaksauce ;
- 12) verdickter oder pulverisirter Extrakt von China, von Peru mit französischen Schiffen eingeführt ;
- 13) ausländischer Rhum, Arak und Tafta.

Königliche Ordnungen werden die Ausfuhrprämien in einem Verhältnisse vermindern, welches wenigstens der Ermäßigung der Eingangszölle von rohen Stoffen gleichkommt, die in Gemäßheit von Art. 51 des Gesetzes vom 17. Dez. 1814 vorgenommen werden möchte.

Durch königliche Ordnungen kann ebenfalls das Verhältniß des rohen Zuckers näher bestimmt werden, wonach, in Folge des Gesetzes vom 26. Apr. 1833, die Ausfuhrprämie von raffinirtem Zucker zu vergüten ist. In keinem Fall darf aber dieses Verhältniß höher gebracht werden, als das bereits durch das erwähnte Gesetz bestimmte.

Der raffinirte Zucker in Brocken und der Kandis, wovon bewiesen wird, daß sie aus der unter der Benennung Moskovaden im Handel bekannten Sorte von braunem Zucker fabrizirt sind, genießen bei der Ausfuhr eine im Verhältnisse zu Demjenigen, was daraus fabrizirt werden kann, stehende Prämie, welche durch eine königliche Ordnung festzusetzen ist, und welche nicht unter der bereits für andern rohen — nicht weißen Zucker bestimmten seyn darf.

Diese verschiedenen Ordonnanzen sind im ersten Monat der nächsten Sitzungen den Kammern vorzulegen, um in Befehle verwandelt zu werden.

§. 25.

Jede Sitzung wird den Kammern, zugleich mit dem Budget, ein Verzeichniß der Kommunen vorgelegt, zu deren Gunsten im verfloßenen Jahre von der durch Art. 149 des Gesetzes vom 28. Apr. 1816 zugestandenem Befugniß Gebrauch gemacht worden ist.

Ausnahmsweise wird jedoch in der Sitzung von 1835 dieses Verzeichniß eine allgemeine Angabe aller den Eingangsabgaben unterworfenen Kommunen enthalten, und dabei überdies in einer besondern Kolonne den gesammten Betrag des in einer jeden Kommune erhobenen Droï ausdrücken.

§. 26.

Vom 1. Jan. 1835 an werden die durch das Gesetz vom 16. März 1819 festgesetzten Preise des extrafeinen und feinen Pulvers ermäßigt, wie folgt, als:

von extrafeinem Jagdpulver das Kilogr. auf 40 Frkn.;
„ feinem „ „ „ „ 8 „

III. Titel.

Schätzung der Einnahmen des Rechnungsjahres 1835

§. 27.

Die gewöhnlichen Mittel und Wege für das Rechnungsjahr 1835 sind, nach dem hier beigefügten Verzeichniß C, auf 997,501,915 Frkn. angeschlagen.

§. 28.

Für die Ausgaben des nämlichen Rechnungsjahres ist dem Finanzminister ein außerordentlicher Kredit von 21,275,616 Frkn. eröffnet, wozu die Mittel durch Verkäufe von Staatswaldungen zu finden sind, ohne daß jedoch diese Verkäufe den durch das Gesetz vom 26. März 1831 festgesetzten Betrag übersteigen dürfen.

§ 29.

Eine Summe von 27,590,000 Frkn., welche von dem Ertrage der durch Art. 15 des Gesetzes vom 27. Juni 1833, die fortzusetzenden oder zu unternehmenden öffentlichen Bauten betreffend, zur Verfügung des Finanzministers gestellten Renten abzuziehen ist, wird zur Bestreitung der Ausgaben für die im Laufe des Rechnungsjahres 1835 autorisirten öffentlichen Bauten angewiesen.

IV. T i t e l.

Mittel des Dienstes.

§. 30.

Der Finanzminister ist ermächtigt, für den Dienst der Schatzkammer und die Negoziationen mit der Bank von Frankreich zinstragende und auf eine gewisse Zeit einlös-bare Schatzkammerscheine zu creiren.

Die in Circulation befindlichen Schatzkammerscheine dürfen 250 Millionen nicht übersteigen.

Wenn diese Summe für die Bedürfnisse des Dienstes unzureichend seyn sollte, so kann zur Herbeischaffung der fehlenden Mittel eine weitere Ausgabe erfolgen, die durch königliche Ordonnanz autorisirt werden muß, welche in das Gesetzblatt (Bulletin des lois) einzutragen, und in der nächsten Sitzung den Kammern zur gesetzlichen Sanction vorzulegen sind.

V. T i t e l.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 31.

Alle direkten und indirekten Steuern, welche nicht durch das gegenwärtige Gesetz autorisirt sind, unter welchem Titel und Namen sie auch erhoben werden, sind förmlich untersagt. Die Behörden, welche dieselben befehlen,

die Angestellten, welche die Listen und Tarife verfertigen, und Diejenigen, welche sie einziehen, sollen als Erpresser verfolgt werden, unbeschadet des Rechtes einer Wiederholung der Anklage, während dreier Jahre, gegen alle Empfänger, Einnehmer oder Individuen, welche sich mit der Erhebung befaßt; auch bedarf es zu dieser Klage keiner vorläufigen Autorisation. Nichts desto weniger bleiben in Kraft Art. 20 und 28 des Gesetzes vom 31. Juli 1821, Art. 22 des Gesetzes vom 17. Aug. 1822 und Art 4 des Gesetzes vom 2. Aug. 1829, in Betreff der Spezifikation der veränderlichen Departementalausgaben, und der facultativen Centimen, welche die Departementalkonseils ermächtigt sind, für gemeinnützige Departementalausgaben und katastrale Arbeiten zu votiren; ebenso werden auch Art. 31, 39, 40, 41, 42 und 43 des Gesetzes vom 15. Mai 1818, die gewöhnlichen und außerordentlichen Ausgaben der Kommunen betreffend, nicht außer Wirkung gesetzt.

Das gegenwärtige Gesetz ic.

Die Tabelle A, die direkten Steuern betreffend, ist die folgende:

es auszuschreiben sind.

Bemerkungen.

Der Ertrag der Patente für 1855 ist geschätzt auf
Fr. 25,165,000

abzuziehen:		
aus Ausfälle und für Kommu- nen (8 Cent. von der Haupt- summe)	2,015,100	} 2,245,000
aus Ausfälle wegen Geschäfts- einstellung	250,000	
	bleibt	<u>22,922,000</u>

iii Diese Summen machen einen Theil der Haupt-
ertrag der Patente aus; sie stellen, wie bemerkt, die den
Kommunen zuerkannten 8 Cent. der Hauptsumme, so wie
die Ausfälle wegen Geschäftseinstellung, vor.

unter ist nicht begriffen eine Summe von 1,054,644
welche nach einem Artikel des Finanzgesetzes von
1855 der Grundsteuer der Waldungen der Kommunen und
anderer Anstalten beizufügen ist.

Tabell A. Vergleich der direkten Steuern, welche in der Hauptsumme und mit Zuschlagscentimen für das Rechnungsjahr 1855 auszuheben sind.

Verzeichnisse der Steuern in den Hauptsummen und Zuschlags-Centimen.	Ertrag einer jeden Steuer.				Total.	Bemerkungen.	
	Grundsteuer.	Patente und Wohnstättensteuer.	Patente auf Gewerbebetriebe.	Patente.			
Allgemeiner Ertrag.							
Hauptsumme der vier Steuern	18	154,718,530	31,000,000	22,000,000	6) 22,522,400	233,660,930	a) Der Ertrag der Patente für 1855 ist erhöht auf Fr. 26,168,000 wegen abgezogen: 1) für Ausfälle und für Kommunen (8 Cent. von der Hauptsumme) 1,013,000 } 2,313,000 2) für Ausfälle wegen Verhältnisaenderung 150,000 } bleibt 22,022,000
Ohne besondere Bestimmung	18	24,758,184	5,100,000	5,520,000	1,000,000	31,724,564	
Allgemeine Zuschlagscentimen	19	26,830,118	6,100,000			32,930,118	
- veränderliche Departementsausgaben							
- Gemeindefonds der Departements							
- Unterstützung bei Begehrschlag, Brand u.	1	1,517,383	100,000			1,617,383	
Zuschlagscentimen von 5. Departementen							
- veränderliche fakultative Ausgaben (maximum 5 Centimen)							
- veränderliche Ausgaben, welche durch diese Klassen rechtlich und durch besondere Gesetze genehmigt werden		11,025,000	2,520,000	150,000	300,000	14,015,000	
- den Primarunterricht (maximum 4 Cent.)		2,400,000	500,000			2,900,000	
- Ausgaben für das Kataster (maximum 5 Cent.)		1,500,000				1,500,000	
Ertrag, welcher zur Deckung der Ausfälle, Ausgaben der Kommunen und für Sicherungslagen bestimmt ist.							
Für Ausfälle, Nachlässe und Vermägensteuer	1	1,517,383	100,000	5	600,000	2,127,383	
- Ausgaben der Verpächter				1	220,000	220,000	
- Ausfälle und Erhebung zu Gunsten von Kommunen (Patente)					4	400,000	
- außerordentliche Ausfälle und die wegen Aufhebung der Einkünfte (Patente)					1,428,200	1,428,200	
- gerichtliche Ausgaben der Kommunen		7,717,000	1,700,000		250,000	9,667,000	
- außerordentliche Ausgaben der Kommunen		8,128,000	323,000			8,451,000	
- Ausgaben für den Primarunterricht (maximum 4 Cent.)		2,400,000	500,000	30,000	270,000	3,190,000	
- Sicherungslagen (reimpositionen)		1,000,000	500,000			1,500,000	
Resten der ersten Katastrallaage	17	211,511,778	12,463,000	26,610,000	0	238,200,000	456,811,778
							451,000
							452,490,778

Darunter ist nicht bestritten eine Summe von 1,051,613 Fr. welche nach einem Artikel des Finanzgesetzes von 1833 der Grundsteuer der Wohnungen der Kommunen und öffentlichen Gebäuden beigetragen ist.

Die Spezifikationen der Vertheilung der Grund-, Personal- und Mobilien-, und Thüren- und Fenstersteuer über die verschiedenen Departemens (Tabelle B) übergehen wir, weil sie gar zu weitläufig sind.

Tabelle C. Allgemeines Budget der Mittel und Wege des Rechnungsjahres 1835.

Verzeichniß der Einnahmen.		Franken.	Betrag der geschätzten Einnahmen des Budgets von 1835.
		Franken.	Franken.
Direkte Steuern.	Grundsteuer	251,541,778	559,499,778
	Personal- u. Mobiliensteuer	52,465,000	
	Thüren- und Fenstersteuer	26,610,000	
	Patente	28,200,000	
	Fonds für die erste Ankündigung	685,000	
	Zuschlag zu der Grundsteuer der Waldungen der Kommunen und öffentlichen Anstalten (Vollziehung des Art. 106 des Forstgesetzes)	1,034,644	
Einkommen- und Stempelsteuer.	Abgaben vom Enregistrement, von gerichtlichen Akten, Hypotheken und verschiedenen Gegenständ.	164,800,000	199,210,000
	Stempelabgabe	31,000,000	
	Einkünfte und Verkaufsertrag von Domainen	2,610,000	
	Domainen und verpfändete oder vertauschte Waldungen (Gesetz vom 12. März 1820)	800,000	
	Hauptsumme der Veräußerungen	18,000,000	
Abreiben von Waldungen.	Dezim und dazu kommende Einnahmen	2,960,000	20,960,000
	Zölle, Schiffahrtsabgaben u. zufällige Zolleinnahm.	110,428,000	165,403,000
Konsumabgabe von Salz	54,975,000		

Verzeichniß der Einnahmen.

		Franken.	Franken.	
Indirekte Steuern.	Accise von Getränken und vom Bierbrauen	70,065,000	} 177,205,000	
	Verschiedene Taxen und Zurrückerlangung von Vorschüssen f. verschiedene Verwaltungszweige	33,290,000		
	Verkaufsertrag von Tabak	69,650,000		
	" " Pulver	4,200,000		
	Posten	56,380,000		
	Lotterie	10,000,000		
	Zahlung der Stadt Paris an die Schatzkammer, in Folge des Gesetzes vom 19. Juli 1820		5,500,000	
	Ertrag der Universitätsgebühren und Abgaben		3,172,500	
	Ertrag der Renten und Domainen, welche der Universität gehören		536,995	
	Salinen und Salzbergwerke im Osten		1,200,000	
Ertrag verschiedener öffentlichen Einkünfte.	Abgaben von der Verifikation der Gewichte und Maße	900,000	} 5,577,529	
	Ertrag der Patente für Erfindungen	240,000		
	Außerordentliche Lokaleinnahmen für Departementalausgaben	958,295		
	Pensionen und Gebühren d. Zöglinge in den Militärschulen	570,000		
	Ertrag der alten Dotation des Invalidenhauses der Landmacht	1,220,000		
	Ertrag der Zurückhaltung v. 3 pCt., welche zu Gunsten der Invalidenkasse der Marine auf den Ausgaben für das Material dieses Departements statt findet	540,000		
	Einnahmen verschiedener Natur	1,449,034		
	Verschiedene Einkünfte bei den Ministrien			2,050,000

Betrag der geschätzten Einnahmen des Budgets von 1829.

Franken.

Franken.

2 050,000

Verzeichniß der Einnahmen.

Betrag der ge-
schätzten Einnah-
men des Budgets
von 1855.
Franken.

	Franken.	
Ertrag der indischen Rente	1,000,000	
Zinsen d. Forderung an Spa- nien	2,072,671	}
Zahlungen auf den im J. 1850 dem Handel und der Indu- strie gemachten Vorschüssen	1,500,000	
Zurückhaltung von dem durch die Depot- und Konfiska- tionskasse gemacht. Gewinne	1,000,000	
Ertrag der Einkünfte von Al- gier und der Abgaben von der Korallenfischerei an der afrikanischen Küste	1,550,000	
Einnahme von verschiedenem Ursprunge		500,000
Ertrag von Geldstrafen, Anhaltungen und Konfiskationen in verschiedenen Verwal- tungszweigen		2,650,000
Total der gewöhnlichen Mittel und Wege		997,501,915
Außerordent- liche Mittel. } Benutzung eines Kredits ver- } mittelst des Verkaufs v. Wal- } dungen		21,275,616
	zusammen	1,018,777,531
Einnahmen, welche der Ordnung wegen ver- zeichnet werden.		
Justiz. Königliche Druckerei		2,084,500
Auswärtige Angelegenheiten. Konsularkanz- leien		250,000
Krieg. Generaldirektion des Pulvers und Salpeters		3,409,400
Ehrenlegion		9,696,889
Zurückhaltung auf Gold und Silber, welches den Münzen zur Verwechslung übergeben wird.		1,257,090
	zusammen	16,697,879
Die mutmaßlichen Einnahmehesultate sind		1,018,777,531
Die auf dem allgemeinen Bud- get votirten Ausgaben	1,009,008,531	}
Die als Zuschuß zu d. Kriegs- departement votirten	9,767,700	
		1,018,776,231
Folglich mutmaßlicher Ueberschuß		1,500

Auch das Anschlagbudget des Finanzjahres 1835 enthält, ebenso wie die früheren bis jetzt abgehandelten, nicht alle Bedürfnisse. Die für dasselbe eröffneten Ergänzungskredite sind die folgenden:

Kriegsministerium.

Durch ein Gesetz vom 24. Mai 1834 ward demselben, als Zusatz zu seinem Budget, ein Kredit von Frkn. 9,767,700 eröffnet.

Durch ein Gesetz vom 18. Mai 1835, um die im Laufe dieses Jahrs zu berichtenden Militärpensionen auf den öffentlichen Schatz einzuschreiben, ein Kredit von Frkn. 1,400,000

Durch ein Gesetz vom 28. Mai 1836 für verschiedene Ausgaben ein Zusatzkredit von Frkn. 2,320,426
besgl. für außerordentl. Ausgaben Frkn. 3,399,000
zusammen Frkn. 16,867,126

Finanzministerium.

Durch ein Gesetz vom 25. Jan. 1835 ward demselben, als Zusatz zu der auf dem Budget für den Retraitefonds dieses Departements ausgeworfenen Summe, ein Kredit von . . . Frkn. 1,100,000 eröffnet.

Durch ein Gesetz vom 16. Mai 1835

Franken.

zur Bezahlung der Rückstände der im Laufe dieses Jahrs zu berichtigenden Militärpensionen ein Kredit von 933,333

Durch ein Gesetz vom 14. Juni 1835 zur Unterstützung Derjenigen, welche bei dem Brande der Stadt Salins Schaden gelitten, ein außerordentlicher Kredit von 304,628

Durch ein Gesetz vom 25. Juni 1835, als weiterer Zusatz zu der auf dem Budget für den Retraitfonds dieses Departements ausgeworfenen Summe, ein Kredit von 2,900,000

Durch ein Gesetz vom 29. Juni 1835 zur Bezahlung von Pensionen an alte Diener des vorigen Hofes ein Kredit von 600,000

Durch ein Gesetz vom nämlichen Tage zur Unterstützung der Pensionaire der alten Civilliste ein außerordentlicher Kredit von 400,000

Durch ein Gesetz vom 2. Juli 1835 für den Bau und die Ausrüstung von 10 Dampf-Paketboten im mittelländischen Meere, welche zur Unterhaltung der Verbindungen zwischen Frankreich und der Levante bestimmt sind, ein Kredit von 3,000,000

Franken

Durch ein Gesetz von 28. Mai 1836 für verschiedene Ausgaben ein Zusatzkredit von	8,612,285
Ferner für verschiedene außergewöhnliche Ausgaben ein Kredit von	48,003
zusammen	<u>17,898,247</u>

Ministerium des Innern.

Durch ein Gesetz vom 27. Jan. 1835 ward demselben, um das Nöthige zu dem Prozesse vor dem Pairshofe zu veranstalten, ein Kredit von Franken. 560,000 eröffnet.

Durch ein Gesetz vom 26. Juni 1835 für geheime Ausgaben ein außerordentlicher Kredit von 1,200,000

Durch ein Gesetz vom 27. Juni 1835 zur Unterstützung der in Folge politischer Ereignisse nach Frankreich geflüchteten Fremden ein Zusatzkredit von 500,000

Durch ein Gesetz vom 30. Juni 1835 zur Verbesserung der Schifffahrt auf verschiedenen Flüssen ein Kredit von *) 400,000

Durch ein Gesetz vom 6. Juli 1835 als Beitrag zu den Ausgaben der Stadt

*) Im ersten Artikel des erwähnten Gesetzes sind zu diesem Zwecke 6 Mill. Frkn. ausgeworfen, wovon 400,000 Frkn. in 1835 und 1,000,000 Frkn. in 1836 zu verwenden.

Paris für die Feier der Julitage ein ^{Franken.}
 außerordentlicher Kredit von 200,000

Durch ein Gesetz vom nämlichen Tage
 zur völligen Bestreitung der Kosten, welche
 die Bauten in dem Palaste der Deputirten-
 kammer verursacht, ein außerordentlicher
 Kredit von 270,000

Durch ein Gesetz vom nämlichen Tage
 zur völligen Bestreitung der Baukosten in
 dem Observatorium ein Ergänzungskredit
 von 61,698

Durch ein Gesetz vom nämlichen Tage
 für verschiedene andere Baukosten ein
 außerordentlicher Kredit von 216,890

Durch ein Gesetz vom 2. Sept. 1835
 zur Bestreitung der Unkosten der Feier-
 lichkeiten, das Attentat vom 28. Juli
 betreffend, ein außerordentlicher Kredit
 von 300,000

Durch ein Gesetz vom 4. Sept. 1835
 für Pensionen als Nationalbelohnung ein
 Kredit von 25,000

Durch ein Gesetz vom 28. Mai 1836
 für Ausgaben von früheren Jahren ein
 Kredit von 6,699

ferner für außerordentliche Ausgaben, den
 Aprilprozeß betreffend 65,000

zusammen 3,605,287

Handelsministerium.

Durch ein Gesetz vom 19. März 1835 ward demselben zur Bestreitung der Kosten, welche die Maßregeln gegen die herrschenden Epidemien verursachen, ein außerordentlicher Kredit von . Frkn. 250,000 eröffnet.

Durch ein Gesetz vom 30. Aug. 1835 zum nämlichen Zwecke ein neuer Kredit von Frkn. 500,000

Durch ein Gesetz vom 24. Mai 1836 für Prämien der Wallfisch- und Stockfischfischereien ein Zusatzkredit von Frkn. 300,000

Durch ein Gesetz vom 28. Mai 1836 für Prämien der nämlichen Fischereien Zusatzkredit von Frkn. 800,000

zusammen Frkn. 1,850,000

Ministerium der Marine und der Kolonien.

Durch ein Gesetz vom 29. Juni 1835 ward demselben für verschiedene Gegenstände ein außerordentlicher Kredit von Frkn. 650,000 eröffnet.

Durch ein Gesetz vom 28. Mai 1836 für Ausgaben von früheren Jahren Frkn. 18,111

zusammen Frkn. 668,111

Budget der Deputirtenkammer.

Durch ein Gesetz vom 29. Aug. 1835 ward für dasselbe ein Ergänzungskredit von Frkn. 122,300 eröffnet.

Ministerium der Justiz und der Kulte.

Durch ein Gesetz vom 28. Mai 1836 ward demselben für verschiedene Ausgaben ein Ergänzungskredit von Frkn. 881,155 angewiesen;

ferner noch für außergewöhnliche Ausgaben 3,000
zusammen Frkn. 884,155

Ministerium des öffentlichen Unterrichts.

Durch ein Gesetz vom 28. Mai 1836 ward demselben für Unkosten, die Fakultäten betreffend, ein Zusatzkredit von Frkn. 80,000 eröffnet;

ferner für außerordentliche Ausgaben für
Normalschulen Frkn. 300,000
zusammen Frkn. 380,000

Rekapitulation der Ergänzungskredite.

	Franken.
Kriegsministerium	16,867,126
Finanzministerium	17,898,247
Ministerium des Innern	3,605,287
Handelsministerium	1,850,000
Ministerium der Marine und der Kolonien	668,111
Budget der Deputirtenkammer	122,300
Ministerium der Justiz und der Kulte	884,155

Franken.

Ministerium des öffentlichen Unter- richtes	380,000
zusammen	<u>42,275,226</u>

Dagegen sind durch Art. 3 des Gesetzes vom 28. Mai 1856 die früher bewilligten Kredite vermindert worden um

	20,830,960
bleibt	<u>21,444,266</u>

Das Budget der gewöhnlichen Ausgaben von 1855 beträgt

	1,009,008,531
und das Extrabudget des Ministers des Innern und der öffentlichen Bauten	<u>27,590 000</u>

Demnach ist für die Bedürfnisse des Rechnungsjahrs 1855 bewilligt

	1,058,042,767
--	---------------

Außerdem wurden, durch Art. 4 des Gesetzes vom 28. Mai 1856, die Supplementarkredite von 1855 betreffend, den verschiedenen Ministerien zur Bezahlung von Rückständen auf den abgeschlossenen Rechnungsjahren 1851, 1852 und 1853 noch besondere Kredite von zusammen 516,953 Frkn. 24 Cent. angewiesen.

Durch ein Gesetz vom 14. Juni 1855 ward das Budget des Rechnungsjahrs 1852 definitiv regulirt. Die folgenden zwei Tabellen Lit. A und B enthalten diesen Abschluß.

Faint bleed-through text from the reverse side of the page.

lit. A. Definitives Budget der Ausgaben
im Rechnungsjahre 1832.

Öeffentliche Schuld.

	Franken.
Zinsen der 3 pCt. Schuld	55,751,322
„ „ 4 „ „	5,122,403
„ „ 4½ „ „	1,027,662
„ „ 5 „ „	174,674,067
Erlögsfonds	43,276,560
Zinsen von der Nationalanleihe	807,631
Zinsen von Kauttionen	8,995,550
Zinsen von der schwebenden Schuld	11,626,597
Leibrenten	5,991,089
Pensionen der Patrie	1,477,750
„ an Civilbeamte	1,615,971
„ als Nationalbelohnung	597,023
„ an Militäre	41,213,073
„ an Geistliche	4,412,959
„ als Gnadenbezeugungen	1,482,771
„ der alten Civilliste	43,462
Zuschuß zu d. Retraitefonds der Ministerien	2,804,295
	511,950,016
Dotationen	17,585,712
Justizministerium	18,915,760
Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	7,165,430
Ministerium des öffentlichen Unterrichts	2,978,334
Ministerium des Innern und der Kulte	45,961,336
Ministerium des Handels und der öffentlichen Bauten	135,545,074
Kriegsministerium	338,328,361
Marineministerium	64,157,233
Finanzministerium	25,202,103
Erhebungskosten der öffentlichen Einkünfte	113,993,016
Zurückertattungen, Ausfuhrprämien ic.	59,587,819
zusammen	1,174,350,197

Tit. B. Definitives Budget der Einnahmen im Rechnungsjahre 1852.

		Franken.
Direkte Steuern.	Grundsteuer	247,892,597
	Personal- und Mobiliarsteuer	53,049,522
	Thüren- und Fenstersteuer	27,251,749
	Patente	27,599,762
	Zuschlag für die Kosten der ersten Anzeige	684,405
Zuschlag der Grundsteuer der Waldungen der Kommunen und öffentlichen Anstalten		1,077,095
Einschreibungs-, Stempel- und Domainen.	Abgaben vom Einschreibement, von gerichtlichen Akten, Hypotheken und verschiedenen Gegenständen	163,655,574
	Stempelabgaben	28,929,497
	Einkünfte und Verkaufsertrag von Domainen	3,502,715
	Einkünfte von verpfändeten oder ausgetauschten Domainen und Waldungen	3,615,961
Höfliche Beiträge.	Hauptsumme der Verkäufe	18,254,254
	Dezim und Nebeneinkünfte	3,451,568
Dona- tionen.	fällige Einnahmen	103,835,652
	Konsumabgabe von Salz	53,857,946
Getränke, Tabak und Pulver.	Accise von Getränken	65,008,652
	Verschiedene Abgaben und Zurückstattung von Vorschüssen für verschiedene Verwaltungszweige	50,445,409
	Ertrag des Tabakverkaufs	67,488,167
	Ertrag des Pulververkaufs	3,426,287
Ertrag der Post		54,164,604
Ertrag der Lotterie		11,406,131
Ertrag der Salinen und Salzbergwerke im Osten		1,427,946
Zahlung der Stadt Paris aus dem Ertrag der Abgabe von Spielhäusern		5,500,000
Betrag von verschiedenen Gegenständen.	Empfang auf verschiedenen öffentlichen Einkünften	8,572,876
	Einnahmen bei den verschiedenen Ministerien	3,654,359
	Ertrag von außerordentlichen Gegenständen	11,523,445
	Einnahmen verschiedenen Ursprungs	267,579

Geldstrafen der einfachen und korrekzionellen Polizei	Franken.
" in Zollangelegenheiten	899,939
" " Angelegenheiten der direkten Steuern	1,492,655
Außerordentliche lokale Hilfsquellen für Departementalausgaben	477,037
	2,195,453
Außerordentliche Hilfsquellen.	
Ertrag der verhältnißmäßigen Abzüge von Besoldungen	5,565,412

Bewilligte Mittel.

Erhöhung auf 275 Mill. des durch das Gesetz vom 25. März 1831 eröffneten Kredites von 200 Mill., 75,000,000 Fr.

Gebrauchte Mittel.

außerordentliche Mittel.	Begebung von 5 pCt. Renten. (Der von der Anleihe von 150 Mill. dem Rechnungsjahre 1832 zugewiesene Theil)	Franken.	
	Veräußerung von Staatswaldungen	10,125,629	75,000,000
	zusammen	53,716,551	
	Außerordentl. Mittel, welche zur Verfügung der Regierung bleiben. (Forderung des Rechnungsjahrs 1832, welche in den Aktiobestand d. Finanzverwaltung übertragen wird)	63,842,160	
	zusammen	11,157,840	4,064,051,296 *)

Zuwendung und Transport auf 1832 des Ueberschusses der Hilfsmittel vom Rechnungsjahre 1831, der angeschlagen worden auf	70,498,267	86,239,995
worauf aber eine Vermehrung von	15,741,728	
stattgefunden hat, macht		86,239,995

*) Die Aufzählung beträgt 1,064,051,496 Frkn.; im Bulletin des lois von 1835 S. 120 steht aber 1,064,051,296, welche Summe wir auch angenommen, indem wahrscheinlich bei einem der Einnahmeposten ein Druckfehler von 200 Frkn. stattgefunden hat.



Uebergetragene Fonds vom Rechnungsjahre
1829.

	Franken.
Empfang auf dem Rechnungsjahr 1832 der Fonds, welche am 31. Dez. 1831 auf den für verschiedene besondere Ausgaben des Rechnungsjahrs 1830 bestimmten Krediten unbenutzt geblieben	4,160,197
	<u>zusammen 1,154,431,488</u>

Résumé des Abschlußbudgets des Rechnungs-
jahres 1832.

Die Einnahmen betragen	1,154,431,488
ab: Fonds, die auf das Budget des Rech- nungsjahrs 1831 übertragen werden, mit Bestimmung für im Rechnungsjahre 1832 unbezahlt gebliebene Departementalausga- ben	5 091 284
bleibt verfügbar für d. Rechnungsjahr 1832	<u>1,149,340,204</u>
Die Ausgaben betragen	<u>1,174,550,197</u>
Mehrbetrag der Ausgaben, welcher den Vorschuß des öffentlichen Schatzes für das Rechnungsjahr 1832 bildet	25,009,993

Nach der vorliegenden Tabelle A betragen die
Ausgaben im Rechnungsjahre 1832 Fr. 1,174,550,197
was gegen die des vorhergehenden
Jahres von 1,214,610,975
eine Verminderung von 40,260,778
ergibt, wozu Ersparnisse in dem Kriegsministerium am
Meisten beitrugen, indem dasselbe 338,328,364 Frkn.,
gegen 386,624,854 im J. 1831, kostete.

Die Bedürfnisse für die schwebende Schuld betru-
gen 14,626,597 Frkn., wogegen sie im vorhergehen-
den Jahre auf 15,407,956 Frkn. gestiegen waren,
so daß diese Schuld einige Verminderung erfahren

haben muß. Dagegen stiegen die Ausführprämien, welche im J. 1831 eine Ausgabe von 16,476,870 Fr. erforderten, auf die Höhe von 24,153,816 Fr., was deren übermäßiger Festsetzung für raffinirten Zucker zuzuschreiben ist.

Franken.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen ist im Budget mit 1,154,431,488 verzeichnet. Darunter erscheinen als außerordentliche Hülfsmittel:

Begebung von 5 pCt. Renten.
(Antheil des Rechnungsjahrs 1832 an dem im vorhergehenden Jahr gemachten Anleihen von 150 Mill.)

Frkn. 10,125,629

Veräußerung v. Staatswaldungen 53,716,531

Außerordentliche Mittel, welche zur Verfügung d. Regierung bleiben. (Forderung des Rechnungsj. 1832, welche in den Aktivbestand der Finanzverwaltung übertragen wird) 11,157,840

Transport des Ueberschusses der Hülfsmittel des Rechnungsj. 1831, der angeschlagen wird auf . 70,498,267

	Franken.	Franken.
worauf aber eine Vermehrung von	<u>15,741,728</u>	
stattgefunden hat, macht		86,239,995
Transport der am 31. Dez. 1831 unbenuzt gebliebenen Fonds von den für besondere Ausgaben dem Rechnungsjahr 1830 angewiesenen Krediten .	<u>4,160,197</u>	
zusammen		<u>165,400,192</u>
Es ergibt sich daher als wirkliche Einnahme		989,031,296
Ziehen wir davon ab die auf dem Budget ebenfalls unter die außerordentlichen Hülfsmittel gebrachte Besoldungssteuer von		<u>3,363,412</u>
so bleibt für regelmäßige Staatseinkünfte		985,667,884
Im vorhergehenden Jahr war ihr Ertrag nur		<u>949,644,864</u>
so daß das Jahr 1832 eine Verbesserung von		36,023,020

darbietet.

Diese Zunahme der Einnahmen geht von den indirekten Steuern aus. Unter Andern brachten im J. 1832 ein: Die Abgaben vom Enregistrement von gerichtlichen Akten, Hypotheken zc. 163,655,574 Fr.

gegen 146,174,873 Frkn. im Jahr 1831, die Zölle und Schifffahrtsabgaben 105,835,652 Frkn. gegen 95,929,993 Frkn. im J. 1831. In der Personal-, Mobiliar-, Thüren- und Fenstersteuer war dagegen ein nicht unbeträchtlicher Ausfall, welcher der neuen Regulirung dieser Steuern zuzuschreiben ist.

Ein Gesetz vom 14. Juni 1835 regulirt die Finanzbedürfnisse, welche der am 4. Juli 1831 zwischen Frankreich und den Vereinigten Staaten von Nordamerika abgeschlossene Vertrag nach sich zog. Die zwei wesentlichsten Artikel desselben sind die folgenden:

Art. 1.

Der Finanzminister ist ermächtigt zur Ergreifung der nöthigen Maßregeln, um die Art. 1 und 2 des am 4. Juli 1831 zwischen dem König der Franzosen und den Vereinigten Staaten unterzeichneten Traktats, wovon die Ratifikationen am 2. Febr. 1832 in Washington ausgewechselt worden, und in dessen Folge Frankreich eine Summe von 25 Mill. Frkn. zu bezahlen schuldig ist, in Ausführung zu bringen.

Die Bezahlung der erwähnten Summe kann nicht eher statt finden, als bis die Regierung genügende Erklärungen über die Botschaft des Präsidenten der Union vom 2. Dez. 1834 erhalten hat.

Art. 2.

Die Summe von 1,500,000 Frkn. welche die Regierung der Vereinigten Staaten sich verpflichtet hat, in sechs jährlichen Terminen zu bezahlen, um sich von den Forderungen, welche Frankreich im Interesse seiner Bürger und des öffentlichen Schazes gemacht hat, zu befreien, wird nach Maßgabe des Einkommens auf einen besondern Artikel des Budgets in Einnahme gebracht.

Zur Bezahlung der zu Gunsten französischer Bürger als liquid anerkannten Forderungen sind dem Finanzminister Kredite bis zum Betrage einer gleichen Summe eröffnet.

Bekanntlich ward diese Uebereinkunft auf eine sehr verschiedene Weise beurtheilt. Während sie von der Regierung und ihren Anhängern als gerecht und billig vertheidigt wurde, nahm die Oppositionspartei keinen Anstand, sie in einem ganz andern Lichte darzustellen. Unter Andern sagt ein Artikel von Paris in der Allgemeinen Zeitung vom 23. Jan. 1835 darüber Folgendes: „Was die Beschaffenheit der Schuld betrifft, so wissen Sie, worin sie besteht. Es ist eine Sammlung schmutziger und schlechter Forderungen, welche seit 15 Jahren um niedrigen Preis eingekauft, und bei welcher ein Theil des Hofes interessirt ist &c.“ Es ist nicht unsere Sache über diese so sehr von einander abweichenden Ansichten ein Urtheil zu fällen; aber wir konnten uns der Pflicht nicht entziehen, sie unseren Lesern mitzutheilen.

Die Festsetzung des Anschlagbudgets der Ausgaben für das Rechnungsjahr 1836 erfolgte durch ein Finanzgesetz vom 17. August 1835:

Die drei ersten Artikel desselben handeln von einer Rentenkonversion, und lauten, wie folgt.

Art. 1.

Der Finanzminister ist ermächtigt, die in Vollziehung des Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juni 1833 der Amortisationskasse überlieferten Schatzkammerscheine mit den darauf

gelaufenen Zinsen, welche am 21. März 1855 zu bezahlen waren, oder welche am 21. Juni 1855 zu bezahlen bleiben werden, zu konsolidiren und in 4 pCt. Renten mit Zinsengenuß vom 22. März 1855 an, oder in 5 pCt. Renten mit Zinsengenuß vom 22. Juni 1855 an zu verwandeln.

Die erwähnten Renten werden der Amortisationskasse ür die 4 pCt. zum Durchschnittskurse vom 22. März und ür die 5 pCt. zum Durchschnittskurse vom 22. Juni überliefert.

Art. 2.

Am ersten Tage eines jeden der folgenden Semester kann die nämliche Konsolidirung der Schatzkammerscheine nebst darauf gelaufenen Zinsen, welche die Amortisationskasse zu dieser Zeit besitzt, zum Durchschnittskurse, und mit Zinsengenuß vom nämlichen Tage an geschehen.

Art. 5.

Die in Folge der vorstehenden Artikel creirten Renten werden auf den Namen der Amortisationskasse eingeschrieben, und auf die durch die Gesetze vom 21. April 1852, 24. Apr., 27. Juni 1853 und 3. Juni 1854 eröffneten Kredite angewiesen.

Die Ausgaben für das Rechnungsjahr 1856 sind verzeichnet, wie folgt, als:

I. Abtheilung. Oeffentliche Schuld.

	Franken.	Franken.
Renten, die am 1. Nov. 1834 eingeschrieben waren	146,929,916	
wovon abzuziehen:		
Renten, wovon die rückständigen Zinsen vermutet werden, im J. 1836 dem Staate anheim zu fallen	202,607	
bleibt für im Jahr 1836 zu bezahlende Zinsen	146,727,509	
Nationalanleihe. — Zinsen zu 5 pCt. von einem Kapital v. 10,522,500 Fr. Obligationen der Schatzkammer, welche am 1. Nov. 1834 noch in Circu- lation waren	526,125	447 255,434
4½ pCt. Renten		1,026 600
4 pCt. "		8,176 150
3 pCt. "		54,503,558
Zilgungsfonds		44,616 465
Zinsen, Prämien und Zilgungsfonds der für Brücken und Kanäle gemachten Anleihen		10,108 000
Gesamtbetrag der konsolidirten Schuld		245,684 205
Zinsen der Kapitalien von Kautionen		9,000,000
Schwebende Schuld		44 500,000
Leibrenten		4 925 000
Pensionen der Pairie	1 464,000	
" civile	1 690,000	
" als Nationalbelohnung	600,000	
" der Eroberer d. Vastille	24,500	
" militäre	44,686,000	54 374 520
" an Geistliche	3 110 000	
" als Gnadenbezeugungen	1,400,000	
Zuschuß zu dem Rücktrittsfonds der Ministerien	2,306,020	
zusammen.		328,485,725

II. Abtheilung. Dotationen. 16,765,000

III. Abtheilung. Allgemeine Dienste.

Ministerium d. Ju- I. Justiz	18,666,470	55,771,459
stiz und d. Kulte. II. Kulte	35,104 689	

	Franken.	
Ministerium d. auswärtigen Angelegenheiten	7,555,700	
„ des öffentlichen Unterrichts . . .	13,033,629	
„ des Innern	100,168,000	
„ des Handels	9,797,761	
Kriegsministerium		
Budget für den Dienst im Innern	205,385,270	} 226,677,270
Budget für die Besetzung von Ankona	772,000	
Budget für die Besetzungen im nördlichen Afrika	20,522,000	
Ministerium der Marine und der Kolonien	62,181,659	
Finanzministerium	22,110,434	

IV. Abtheilung. Kosten der Verwaltung der Steuern und Einkünfte . 114,406,530

V. Abtheilung. Zurückstattung von erhobenen Steuern und Geldstrafen, Ausfälle in den direkten Steuern und Ausfuhrprämien von Waaren 44,112,265

zusammen 998,861,675

Außerdem ward dem Kriegsminister durch Art. 3 des nämlichen Gesetzes ein Zusatzkredit von 606,000 Fr. für den Dienst im Innern des Landes angewiesen, und dem Minister des Innern durch Art. 6 ein besonderer Kredit von 14,515,000 Frkn. für folgende Gegenstände eröffnet, als:

Für Arbeiten an Kanälen	9,000,000
„ Ausfüllung von Brücken in den königlichen Straßen	2,000,000
„ Anlegung von strategischen Straßen im Westen	3,000,000
„ Vollendung von Leuchtanstalten an den Küsten	500,000
„ die Brücke la Vilaine, à la Roche-Bernard	215,000
zusammen	14,515,000

Das Anschlagbudget der Mittel und Wege für das Rechnungsjahr 1836 ward ebenfalls durch ein Gesetz vom 17. Aug. 1835 festgesetzt. Das Verzeichniß derselben ist folgendes:

	Franken.	Franken.
	251,075,773	
	52,346,000	
	26,965,000	
	30,528,500	
	685,000	
		361,600,275
		1,054,644
	165,350,000	
	31,000,000	
	3,820,000	
	800,000	
		198,970,000
	19,400,000	
	3,570,000	
		22,970,000
	108,000,000	
	54,000,000	
	76,580,000	
		162,000,000
		188,588,000
	35,040,000	
	72,608,000	
	4,560,000	
		36,600,000

Direkte Steuern.

Einkommen-,
Stempel- und
Domainen.

Hörs-
schäge.

Zölle.

Indirekte
Abgaben.

	Franken.
Zahlung der Stadt Paris aus dem Ertrag von Spielhäusern	5,500,000
Ertrag der Gebühren, welche auf den Universitäten zu empfangen sind	3,415,500
Ertrag der Renten und Domainen, welche den Akademien zugehören	586,993
Salinen und Salzbergwerke im Osten	1,465,000
Verifikationsgebühren von Gewichten und Mäßen	850,000
Abgaben von Patenten für Erfindungen	210,000
Außerordentliche lokale Hülfsmittel für Departementalausgaben	931,070
Pensionsgelder und Gebühren der Zöglinge in den Militärschulen	650,000
Ertrag der alten Dotation des Hotels der Invaliden d. Landmacht	800,000
Ertrag der Hälfte des Abzuges von 5 pCt., welcher für d. Kasse der Marineinvaliden auf den Ausgaben für das Material dieses Departemens statt findet	540,000
Einnahmen verschiedener Art	942,000
Verschiedene Einnahmen bei den Ministerien	2,463,000
Ertrag der indischen Rente	1,000,000
Zinsen von der Forderung an Spanien	2,014,417
Zurückerstattungen auf den im Jahr 1830 dem Handel u. der Industrie gemacht. Vorschüssen	1,500,000
Stürzung von Gewinnen, welche die Depots- und Konsignationskasse gemacht	1,000,000
Einkünfte von Algier und Abgaben von der Korallenfischevei an der afrikanischen Küste	2,000,000
Einnahmen verschiedenen Ursprungs	240,000
Ertrag der Geldstrafen, Anhaltungen und Konfiskationen in verschiedenen Verwaltungszweigen	2,800,000
Gesammtbetrag der Mittel und Wege	4,000,700,897
	6

Ertrag von verschiedenen öffentlichen Einkünften.

Ertrag außerordentl. Einkünfte.

In Betreff des Budgets der Ausgaben können wir nicht umhin zu bemerken, daß uns der Posten von 526,125 Frkn. für Zinsen von 10,522 500 Frkn. Schatzkammerscheinen der Nationalanleihe etwas auffallend erscheint. Diese Schuldscheine waren zu jeder Zeit gegen 5 pCt. Rente zum Parikurse zu verwechselfeln. Nun stand diese Rente gegen Ende des Monats Oktober 1834 auf ungefähr 106 pCt., und es würde daher sehr zu verwundern seyn, wenn unter solchen Umständen die Inhaber nicht von jener Befugniß Gebrauch gemacht hätten. Ist Dieses aber nicht geschehen, so waren die Schatzkammerscheine spätestens am 1. Juli 1836 einzulösen; und da nach Art. 1 des Gesetzes vom 25. März 1831 die darauf laufenden Zinsen jeden Trimester bezahlt wurden, so konnten im J. 1836 nur noch 6 Monate Zinsen zu bezahlen seyn, welche die Hälfte obiger Summe betragen. Vielleicht hat eine etwas unerfahrene Hand an der Redaktion des Budgets Antheil gehabt.

Die Zusatzcredite, welche das Rechnungsjahr 1836 erhielt, sind die folgenden:

Ministerium der Marine und der Kolonien.

Durch ein Gesetz vom 13. Apr. 1836 ward demselben für die Bedürfnisse der Marine ein außerordentlicher Kredit von Frkn. 7,557,759 eröffnet.

Durch ein Gesetz vom 8. Juli 1836

zur Berichtigung einer Forderung vor
1816 des gewesenen Konsuls in Algier,
Herrn Dubois de Thainville, die
von dem Staatsrathe anerkannt worden,
ein spezieller Kredit von . . . Frkn. 23,901

Durch ein Gesetz vom 17. Juli 1837
zur Berichtigung alter, nicht verjährter
Rückstände ein Ergänzungskredit von Fr. 8,448
zusammen 7,590,108

Ministerium des Innern.

Durch ein Gesetz vom 26. Apr. 1836 ward dem-
selben zur Unterstützung der in Folge politischer Er-
eignisse nach Frankreich geflüchteten Fremden, als Zu-
satz zu der auf dem Budget zu diesem Zwecke ausge-
worfenen Summe von 2,500,000 Frkn., ein weiterer
Kredit von Frkn. 500,000
angewiesen.

Durch ein Gesetz vom nämlichen Tage
für geheime Ausgaben ein Ergänzungskredit von Frkn. 1,200,000

Durch ein Gesetz vom 15. Juni 1836
zur weitem Beileitung der Baukosten
des provisorischen Saales im Luxemburg
ein Kredit von . . Frkn. 105,000
und dergleichen für die Bau-
kosten des Saales der Pairs-
kammer Frkn. 1,800,000
macht Frkn. 1,905,000
6 *

Durch ein Gesetz vom 9. Juli 1836
als Beitrag zu den Kosten der Feier der
Julitage in Paris ein Kredit von Frkn. 200,000

Durch ein Gesetz vom 6. Juli 1836
für die Vollendung verschiedener Monu-
mente ein Kredit von Frkn. 2,500,000

Durch ein Gesetz vom 17. Juli 1837
für verschiedene Gegenstände ein Zusatz-
kredit von Frkn. 251,445
ferner für Baukosten des Saales der
Deputirtenkammer und des Saales der
Pairskammer ein außerordentlicher Kre-
dit von Frkn. 143,477
zusammen 6,679,922

Finanzministerium.

Durch ein Gesetz vom 2. Juli 1835 ward dem-
selben zum Bau und zur ersten Ausrüstung von 10
Dampfpaketboten, welche zur Unterhaltung der Ver-
bindungen zwischen Frankreich und der Levante be-
stimmt sind, für das Rechnungsjahr 1836 ein Kredit
von Frkn. 2,971,600
angewiesen.

(Es sind zu erwähntem Zwecke 5,971,600
Fr. bewilligt, wovon für 1835 3,000,000
Frkn. und für 1836 2,971,600 Frkn.)

Durch ein Gesetz vom 28. Apr. 1836
für die Retraitekasse seines Departements

ein außerordentlicher Kredit von Frkn. 4,620,000

Durch ein Gesetz vom 4. Juni 1836 für verschiedene Gegenstände ein außerordentlicher Kredit von Frkn. 4,209,000
ferner für Militärpensionen
und die Postverwaltung Frkn. 2,354,716

macht Frkn. 3,563,716

Durch ein Gesetz vom 15. Juni 1836 zur Unterstützung verwundeter Nationalgardien, so wie der Witwen und Kinder der gebliebenen Nationalgardien, ein Kredit von Frkn. 17,000

Durch ein Gesetz vom 20. Juni 1836 zu gleichem Zwecke ein Kredit von Fr. 4,500

Durch ein Gesetz vom 17. Juli 1837 für verschiedene Gegenstände ein Zusatzkredit von Frkn. 8,818,158
ferner für außerordentliche Ausgaben ein Kredit von Frkn. 248,080

zusammen 20,242,854

Ministerium der Justiz und der Kulte.

Durch ein Gesetz vom 28. Apr. 1836 ward demselben für die Installation und Besoldung des Cardinals de Cheverus ein außerordentlicher Kredit von Frkn. 55,000 eröffnet.

Durch ein Gesetz vom 5. Juli 1836
für Reparationen an der Kathedralekirche
von Chartres ein Kredit von . Frkn. 400,000

Durch ein Gesetz vom 17. Juli 1837
für die Kosten der Kriminaljustiz ein Er-
gänzungskredit von Frkn. 547,157

zusammen 1,002,257

Ministerium des öffentlichen Unterrichtes.

Durch ein Gesetz vom 24. Mai 1836 ward dem-
selben für das Museum der Naturgeschichte ein außer-
ordentlicher Kredit von Frkn. 48,000
eröffnet.

Durch ein Gesetz vom 17. Juli 1837
für verschiedene Gegenstände ein Zusatzkre-
dit von Frkn. 471,500

zusammen 219,500

Ministerium des Handels und der öffent-
lichen Bauten.

Durch ein Gesetz vom 25. Mai 1836 ward dem-
selben zur Fortsetzung der Arbeiten, um die Lücken
in den öffentlichen Wegen zu ergänzen, ein Kredit
von Frkn. 3,000,000
eröffnet.

(Das nämliche Gesetz bestimmt zu dem-
selben Zwecke 5 Mill. für 1837.)

Durch ein Gesetz vom nämlichen Tage

für im Jahr 1832 und in früheren Jahren gemachte Lieferungen von Faschinenholz zum Wasserbaue am Rhein ein Kredit von Frkn. 222,667

Durch ein Gesetz vom 6. Juni 1836 zur Herstellung des Dammes im Hafen von Fécamp ein Kredit von Frkn. 140,000

Durch ein Gesetz vom nämlichen Tage zum Baue eines Docks in der Bucht zwischen St. Malo und Saint Servan ein Kredit von Frkn. 100,000

Durch ein Gesetz vom 6. Juli 1836 für die Vollendung verschiedener Monumente ein Kredit von Frkn. 2,500,000

Durch ein Gesetz vom 9. Juli 1836 zur Herstellung des Schadens, der durch die letzten Ueberschwemmungen an den öffentlichen Wegen und am Fahrwasser der Flüsse entstanden, ein außerordentlicher Kredit von Frkn. 1,200,000

Durch ein Gesetz vom nämlichen Tage ward die Regierung ermächtigt, den für 1837 zu strategischen Wegen eröffneten Kredit im Jahr 1836 ganz oder theilweise zu diesem Zwecke zu verwenden

Durch ein Gesetz vom nämlichen Tage zur Verbesserung des Hafens von Bordeaux ein Kredit von Frkn. 96,000

Franken.

Durch ein Gesetz vom 17. Juli 1837
für verschiedene Gegenstände ein Zusatz-
kredit von 1,103,265
zusammen 8,361,932

Kriegsministerium.

Durch ein Gesetz vom 9. Juni 1836 ward dem-
selben, um Militärpensionen, die in diesem Jahre zu
liquidiren sind, auf den öffentlichen Schatz einzu-
schreiben, ein Kredit von . . . Frkn. 900,000
eröffnet, und zur Bezahlung der Rück-
stände auf diesen Pensionen ein weiterer
von Frkn. 600,000

Durch ein Gesetz vom 4. Juli 1836
zur Bezahlung von alten Forderungen
vor 1816 ein spezieller Kredit von Frkn. 56,569

Durch ein Gesetz vom 17. Juli 1837
für verschiedene Gegenstände ein Ergän-
zungskredit von Frkn. 301,098
ferner für außerordentliche Ausgaben ein
Kredit von Frkn. 7,205,000
und noch wegen Forderungen, welche in
Folge der zu Hemeccen erhobenen Kontri-
bution entstehen können, . . . Frkn. 94,444
zusammen 9,157,111

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Durch ein Gesetz vom 12. Juli 1836 ward demselben für seine Retraitekasse ein außerordentlicher Kredit von Frkn. 100,000 eröffnet.

Durch ein Gesetz vom 17. Juli 1836 für verschiedene Gegenstände ein Zusatzkredit von Frkn. 70,000
zusammen 170,000

Das Finanzgesetz vom 17. Juli 1837, die Supplementar- und außerordentlichen Kredite für 1836 betreffend, weist überdieß folgende Summen für Rückstände auf den abgeschlossenen Rechnungsjahren 1832, 1833 und 1834 an, als:

	Franken.	Cent.
Für das Ministerium der Justiz und der Kulte	14,352	14
Für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	54,219	65
Für das Ministerium des Innern	3,501	80
Für das Ministerium der öffentlichen Bauten, des Ackerbaues und des Handels	14,976	03
Für das Kriegsministerium	258,221	83
» » Ministerium der Marine u. der Kolonien	23,934	02
Für das Finanzministerium	26,045	88
	<hr/>	
	zusammen 395,051	55

Rekapitulation der Ergänzungskredite
für 1836.

	Franken.
Ministerium der Marine und Kolo- nien	7,590,108
Ministerium des Innern	6,679,922
Finanzministerium	20,242,854
Ministerium der Justiz und der Kulte	1,002,257
» des öffentl. Unterrichts	219,500
» des Handels und der öf- fentlichen Bauten	8,361,932
Kriegsministerium	9,157,411
Ministerium der auswärtigen Ange- legenheiten	170,000
zusammen	<u>53,423,684</u>
hiez u die Kredite für abgeschlossene Rechnungsjahre	395,051
zusammen	<u>53,818,735</u>
Dagegen sind die für 1836 be- willigten Kredite durch das Gesetz vom 17. Juli 1837 um	
	<u>13,553,369</u>
vermindert worden; bleibt	40,265,366
Im Budget sind die Ausgaben im J. 1836 angeschlagen auf	
	998,861,675
der Zusatzkredit desselben für das Kriegsministerium ist	606,000
das besondere Budget für öffentliche Arbeiten beträgt	14,515,000
Gesamtbetrag der für 1836 bewil- ligten Kredite	<u>1,054 248 041</u>

Durch das Gesetz vom 9. Juli 1836 erfolgte der Abschluß des Rechnungsjahres 1833. Derselbe ist in folgenden zwei Tabellen Lit. A und B enthalten.

Lit. A. Definitives Budget der Ausgaben im Rechnungsjahre 1833.

Auf dem ursprünglichen Budget und durch besondere Gesetze bewilligte Kredite. Definitive Kredite, die mit d. gemachten Zahlungen übereinstimmen.

Öffentliche Schuld.

	Franken.	Franken.
Zinsen der 5 pCt. Schuld	178,696,354	178,446,808
„ „ 4½ „ „	1,027,696	1,026,229
„ „ 4 „ „	3,125,210	3,123,909
„ „ 3 „ „	35,755,274	34,645,772
„ der Obligationen der Nationalanleihe	791,015	672,697
Tilgungsfonds	44,616,463	44,616,463
Zinsen von Kauttionen	9,000,000	9,149,365
„ d. schwebend. Schuld	15,000,000	13,231,906
Leibrenten	5,950,000	5,537,271
Pensionen der Pairie	1,338,000	1,308,308
„ von Civilbeamten als Nationalbe-	1,535,000	1,534,019
„ lohnung	629,750	629,605
„ an die Eroberer der Bastille	100,250	22,404
„ d. Militärstandes	43,851,000	41,076,168
„ an Geistliche	4,073,000	3,996,905
„ als Gnadebezeugungen	1,459,000	1,452,326
Zuschuß zu d. Retraitefonds der Ministerien	2,698,967	2,616,283
Unterstützung der Pensionäre der alten Civilliste	550,000	515,490
	<hr/>	<hr/>
	350,179,979	346,601,988
Dotationen, mit Inbegriff von 2,466,167 Fr. Schulden der alten Civilliste	19,870,600	19,836,767

	Auf dem ursprünglichen Budget und durch besondere Beschlüsse bewilligte Kredite. Franken.	Definitive Kredite, die mit d. gemachten Zahlungen übereinstimmen. Franken.
Ministerium der Justiz und der Kulte	52,709,413	52,354,054
Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	7,697,700	7,558,674
Ministerium des öffentlichen Unterrichts	5,153,500	5,095,489
Ministerium des Innern (altes Ministerium)	10,561,005	9,888,548
Ministerium des Handels u. der öffentlichen Bauten (altes Ministerium)	142,255,837	130,844,693
Kriegsministerium	311,570,288	300,981,062
Marineministerium	66,206,318	63,756,613
Finanzministerium	24,001,196	23,476,727
Erhebungskosten der öffentlichen Einkünfte	416,895,642	414,279,661
Zurückertstattungen, Ausführprämien u.	54,484,752	54,320,228
zusammen	<u>1,161,566,430</u>	<u>1,128,994,304</u>

Da die für das Rechnungsjahr 1833 bewilligten Kredite Frkn. 1,161,566,430 betragen, während die Ausgaben in demselben nur auf 1,128,994,304 stiegen, so ergibt sich eine Differenz von Frkn. 32,572,126 worüber durch Art. 3. des erwähnten Finanzgesetzes folgendermaßen verfügt ward, als:

- 1) Von den bewilligten Krediten wird gestrichen u. final annullirt eine Summe von 25,451,350
- 2) zu bezahlen blieb noch eine Summe von Frkn. 3,069,863

Franken.

welche die respektiven Ministerien ermächtigt wurden, mittelst Ordonanzen auf den laufenden Rechnungsjahren zu erheben;

3) von einem für besondere Ausgaben bewilligten Kredit wurden dem Rechnungsjahr 1834 zugewiesen	445,308
4) von den für Departementalausgaben bestimmten Krediten wurden auf das Rechnungsjahr 1835 gebracht	5,547,483
	<hr/> macht 34,514,004
wogegen für das Rechnungsjahr 1833 neue Kredite eröffnet wurden	4,941,878
	<hr/> bleibt 32,572,126

Lit. B. Definitives Budget der Einnahmen im Rechnungsjahre 1833.

Direkte Steuern. Grundsteuer. Personal- und Mobiliarsteuer. Thüren- und Fenstersteuer. Patente. Zuschlag für die Kosten der ersten Anzeige. Zuschlag zu der Grundsteuer der Waldungen der Kommunen und öffentlichen Anstalten. Abgaben vom Enregistrement, von gerichtlichen Akten, Hypotheken und verschiedenen Gegenständen. Stempelabgaben. Einkünfte u. Verkaufsertrag v. Domainen von verpfändeten oder ausgetauschten Domainen und Waldungen.	Grundsteuer	247,576,539
	Personal- und Mobiliarsteuer	52,655,073
	Thüren- und Fenstersteuer	27,211,670
	Patente	23,159,745
	Zuschlag für die Kosten der ersten Anzeige	684,474
	Zuschlag zu der Grundsteuer der Waldungen der Kommunen und öffentlichen Anstalten	1,010,299
	Abgaben vom Enregistrement, von gerichtlichen Akten, Hypotheken und verschiedenen Gegenständen	164,659,758
	Stempelabgaben	29,942,705
	Einkünfte u. Verkaufsertrag v. Domainen von verpfändeten oder ausgetauschten Domainen und Waldungen	3,296,675
		436,895

		Franken.
Hörschläge.	Hauptsumme der Verkäufe	19,683,114
	Dezim und Nebeneinkünfte	3,572,613
Dona-	} Abße, Schiffabgaben und zufäl-	
		lige Einnahmen
nen.	Konsumabgabe von Salz	51,975,861
	Accise von Getränken	69,959,166
Andir. Steuern.	Verschiedene Abgaben und Zurückerstat-	
	tung von Vorschüssen für verschiedene	
	Verwaltungsweige	33,261,845
	Ertrag des Tabakverkaufes	69,618,546
	Ertrag der Post	3,562,518
	„ „ Pulververkaufes	35,361,905
	„ „ Lotterie	10,139,993
	„ „ Salinen und Salzbergwerke im	
	Osten	1,208,681
	Zahlung der Stadt Paris aus dem Ertrag	
	der Abgabe von Spielhäusern	5,500,000
Empfang	} Gewinn der Münzen	
		Verschiedene Einnahmen
auf ver-	Zurückerhaltene Vorschüsse f.	
schieden-	das Kataster	5,775,906
en.	Einnahmen bei den Ministerien	3,145,610
Ertrag verschiedener Gegenstände.	Ertrag der indischen Rente	
	Interesse von der Forderung an	
Außerordentliche Einnahmen.	Spanien	9,325,859
	Lokaleinkünfte von Algier	
	Zahlungen auf den, dem Handels- u.	
	Fabrikstande gemacht. Vorschüssen	
	Einnahmen verschiedenen Ursprungs	264,645
	Geldstrafen der einfachen und korrek-	
	tionellen Polizei	855,568
	Geldstrafen in Zollangelegenheiten	1,515,225
	„ „ wegen indirekter Steuern	778,560
	Außerordentliche lokale Hülfsmittel	
	zur Bestreitung der Departemens-	
	ausgaben	779,111
	zusammen	990,994,089

Außerordentliche Mittel.

Bewilligte Hülfquellen.

Außerordentlicher Kredit, um An-	
leihen zu begeben oder Waldun-	
gen zu verkaufen	167,000,000

Benutzte Hilfsquellen.

	Franken.	Gr.	Franken.
Verkauf von Wal- dungen.	Verkäufe im J. 1833 (seit dem Abschluß d. Rechnungsj. 1832)		
	4 401 562	76	
	Verkäufe im J. 1834		
	12,556 837	24	
	<hr/>		16 758 400 00

Außerordentliche Mittel bleiben zur Verfügung d. Regierung. (Forderung des Rechnungsj. 1833, welche in den Aktivbestand der Finanzverwaltung übertragen wird) 150 261.600 00

167,000,000

1 157,994,089

Uebertragene Fonds vom Rechnungsjahre 1831.

Empfang auf dem Rechnungsjahr 1833 der Fonds, die am 31. Dez. 1832 auf den für verschiedene besondere Ausgaben des Rechnungsjahrs 1831 angewiesenen Krediten unbenutzt geblieben 4 827,708

1,162,821,797

Resumé des Abschlußbudgets des Rechnungsjahres 1833.

Die Einnahmen betragen 1,162,821,797

ab: Fonds, die auf das Budget des Rechnungsjahres 1833 übertragen werden, mit Bestimmung für im Rechnungsjahre 1833 unbezahlt gebliebene Departementalausgaben 5,517,433

bleibt verfügbar für das Rechnungsj. 1833 1,157,274,314

Die Ausgaben betragen 1,128,994 304

demnach ist ein Ueberschuß der Einnahmen von 28 280,010

welcher auf das Rechnungsjahr 1834 übertragen wird.

Wie wir aus der vorangegangenen Tabelle A sehen, betrug die gesammten Staatsausgaben im Rechnungsjahr 1833 die Summe von Fr. 1,128,994,304 im vorhergehenden Jahre beließen sie sich auf Fr. 1,174,350,197 so daß ersteres Jahr im Staatshaushalte eine Ersparniß von . . Fr. 45,355,897 aufzuweisen hat.

Diese Ersparniß fand hauptsächlich auf dem Budget des Kriegsministeriums und dem Kapitel, Zurück-erstattungen, Ausfuhrprämien etc., Statt. Im J. 1833 betrug ersteres 300,981,062 Fr. gegen 338,328,364 Fr. im Jahr 1832, und letztere waren 54,320,228 Frkn. gegen 59,587,819 im Jahr 1832. Franken.

Die gesammten Einnahmen sind im Budget von 1833 mit . . . 1,162,821,797 verzeichnet.

Davon ziehen wir ab die angeführten außerordentlichen Hülfsmittel von Fr. 167,000,000 und den Transport der am 31. Dez. 1832 unbenutzt gebliebenen Fonds von den für besondere Ausgaben dem Rechnungsjahre 1831 angewiesenen Krediten . . . 4,827,708

zusammen 171,827,708

so daß für wirkliche Einnahmen bleiben 990,994,089

Im vorhergehenden	Franken.	Franken.
Jahre betragen dieselben	989,036,296	
wovon aber abziehen		
ist die Besoldungssteuer,		
die im J. 1833 nicht		
mehr Statt gefunden		
hat, mit	3,363,412	
	bleibt	985,667,884

mithin haben die öffentlichen Einkünfte im J. 1833 einen Mehrertrag von 5,326,205 geliefert, was für ein Land, wie Frankreich, von keiner großen Bedeutung ist. Einiges Fortschreiten des Wohlstandes möchte indessen daraus ersichtlich seyn.

Das besondere Budget des Ministers des Innern und der öffentlichen Bauten von Ausgaben, die, nach Anleitung des Gesetzes vom 27. Juni 1833, im Laufe dieses Jahres für öffentliche Arbeiten gemacht worden, ward durch Art. 8 des Gesetzes vom 9. Juli 1836 folgendermaßen festgesetzt, als:

	Franken.	Cent.
Vollendung v. Monumenten in d. Haupt-		
stadt	2,513,281	02
Arbeiten an Kanälen	1,491,998	66
Zuschuß zu den Fonds, welche zur Unterhal-		
tung d. königlich. Wege angewiesen worden	989,175	51
Anlegung von strategischen Straßen	52,751	77
Vollendung von Leuchtanstalten an d. Küsten	125,802	20
Kosten der Nachforschungen, die Anlegung		
von Eisenbahnen betreffend	402,600	57
	zusammen	5,078,609 73
Bewilligt waren für 1833	10,000,000	00
es bleiben also übrig	4,921,390	27
welche auf 1834 transportirt werden.		

Durch Art. 2 des erwähnten Gesetzes vom 9. Juli 1836 wurde verfügt, daß in Zukunft die definitiven, zur Stütze des speziellen Gesetzworschlages, welchen der Finanzminister jedes Jahr zur völligen Regulirung des letzten abgeschlossenen Rechnungsjahrs einzureichen verbunden ist, erforderlichen Rechnungen in den ersten zwei Monaten, welche auf den Abschluß dieses Rechnungsjahres folgen, fertig und zur Publizität gebracht werden müssen.

Wenn die Kammern versammelt sind, so muß die Vorlegung dieses Gesetzworschlages in dem nämlichen Zeitraume erfolgen, im entgegengesetzten Falle aber im Laufe des Monats, der auf die Eröffnung der Kammern folgt.

Die provisorische Lage des laufenden Rechnungsjahres, die allgemeine Finanzrechnung und alle Belege derselben, die am 31. Dez. jedes Jahr zu fertigen sind, sollen in den drei ersten Monaten des folgenden Jahres publizirt werden.

Das Anschlagbudget der Ausgaben im Rechnungsjahr 1837 ist durch ein Gesetz vom 18. Juli 1836 festgesetzt worden. Es ist folgendes, als:

I. Abtheilung. Oeffentliche Schuld.

	Franken.	Franken.
Renten, die am 1. Nov. 1835 eingeschrieben waren	146,824,842	
wovon abzuziehen:		
Schulden, wovon die Zinsen vermuthet werden, im Jahr 1837 dem Staate anheim zu fallen	85,000	
bleibt für im Jahr 1837 zu bezahlende Zinsen	146,739,842	
Nationalanleihe. — Zinsen zu 5 pEt. von einem Kapital von 7,136,600 Frkn. Schatzkammer-Obligationen, welche am 1. Nov. 1835 in Circulation waren	356,830	147,096,672
Zinsen der 4½ pEt. Schuld		1,026,600
„ „ 4 „ „		10,464,412
„ „ 5 „ „		34,498,015
Dotation der Amortisationskasse		44,616,463
Zinsen, Prämien und Tilgungsfonds der für Brücken und Kanäle gemachten Anleihen		9,940,000
Gesamtbetrag der konsolidirten Schuld u. des Tilgungsfonds		247,642,162
Zinsen von den Kapitalien der Rationen		9,000,000
„ der schwebenden Schuld		10,000,000
Leibrenten		4,656,000
Pensionen der Pairie	1,030,000	
„ von Civilbeamten	1,660,000	
„ als National-Bezahlung	590,000	
„ der Eroberer der Bastille	21,000	
„ des Militäretats	44,832,000	
„ von Geistlichen	2,688,000	55,334,130
„ als Gnadenbezeugungen	1,412,000	
„ von alten Dienern des vorigen Hofes	600,000	
Zuschuß zu dem Pensionsfonds der Ministerien	2,101,130	
Unterstützung der Pensionäre der alten Civilliste	400,000	
zusammen		326,632,292

II. Abtheilung. Dotationen.

	Franken.
Civillist, Pairskammer, Deputirtenkammer und Ehrenlegion	16,547,300

III. Abtheilung. Allgemeine Dienste.

Ministerium der Justiz und der Kulte.		
I. Ausgaben für die Justiz	18,672,770	
II. " " " Kulte	35,238,689	53,911,459
Ministerium d. auswärtigen Angelegenheit.		7,549,700
" des öffentlichen Unterrichts . .		13,408,479
" des Innern		74,028,200
" des Handels und der öffentli- chen Bauten		55,418,622
Kriegsministerium		
Für den Dienst im Innern		
des Landes	205,454,101	} 226,576,015
Für die Besatzung von An- fona	788,965	
Für die Besatzungen im nörd- lichen Afrika	20,332,949	
Ministerium der Marine und der Kolonien		61,995,973
Finanzministerium		21,946,500
IV. Abtheilung. Verwaltungs- und Erhebungskosten der Abgaben und Einkünfte.		
		116,499,489
V. Abtheilung. Zurückstellungen, Ausfälle und Prämien.		
		53,044,989
	zusammen	1,027,059,018

Das dem Budget des Ministeriums des Handels und der öffentlichen Bauten beigelegte Extrabudget beschränkt sich auf folgende zwei Gegenstände, als:

für strategische Wege im Westen . . .	2,500,000
für Leuchttürme und Leuchtfeuer . . .	350,000
	zusammen 2,850,000

Das Einnahmehudget des Rechnungsjahres

350,000,000

1857 ward ebenfalls durch ein Gesetz vom 18. Juli 1856 festgesetzt. Sein Inhalt ist folgender, als:

	Franken.	Franken.		
Direkte Steuern.	Grundsteuer	263,021,662	}	379,405,664
	Personal- und Mobiliensteuer	54,639,500		
	Thüren- und Fenstersteuer	28,567,502		
	Patente	52,492,000		
	Taxe für die erste Ankündigung	685,000		
Einkaufspreisen, Stempel und Domainen.	Abgaben vom Einkaufspreisen, von gerichtlichen Akten, Hypotheken und verschiedenen Gegenständen	165,444,000	}	201,805,000
	Stempelabgaben	30,300,000		
	Einkünfte und Verkaufsertrag von Domainen	4,211,000		
	Einkünfte von verpfändeten oder ausgetauschten Domainen	300,000		
	Verkaufsertrag von beweglichen und unbeweglichen Gegenständen bei den Ministerien	1,550,000		
	Ertrag d. Holzverkäufe aus d. Staatswaldungen. Hauptsumme	20,535,000		
Zollschläge.	Dezim und Nebeneinkünfte	4,000,000	}	21 535,000
Zollverwalt. zugehörig.	Bölle und Schiffabgaben und zufällige Einnahmen bei der Zollverwaltung	107,453,000	}	162,195,000
	Konsumabgabe v. Salz	54,760,000		
Indirekte Steuern.	Abgaben von Getränken und vom Bierbrauen	77,553,000	}	192,565,000
	Verschiedene Abgaben und Zurückerlangung von Vorschüssen f. verschiedene Verwaltungszweige	55,872,000		
	Ertrag des Verkaufes von Tabak	74,435,000		
	Ertrag des Verkaufes von Pulver	4 705,000		

	Franken.	Franken
Ertrag des Briefporto . . .	31,060,000	
Abgabe von 5 pCt. auf den Geldverwendungen . . .	793,000	
Ertrag der Plätze in den Briefpostgefährten (males postes) . . .	1,500,000	
Polen. Ertrag der Passagiersfracht auf den Dampfboten . . .	2,408,000	59,454,000
Ertrag der auswärtigen Post- ämter und verschiedene Ein- nahmen . . .	693,000	
Zahlung der Stadt Paris aus dem Ertrage der Abgabe von Spielbäuern . . .		5,500,000
Einnahmen von Universitätsgebühren . . .		5,463,000
Ertrag der Renten und Domainen, welche der Universität zugehören . . .		587,000
Ertrag der Salinen und Salzbergwerke im Osten . . .		1,465,000
Abgaben von der Verifikat- tion der Gewichte u. Maße . . .	1,000,000	
Taxe v. Erfindungspatenten . . .	300,000	
Außerordentliche Lokalhülf- mittel für Departemental- ausgaben . . .	934,168	
Pensionen und Gebühren v. Zöglingen in den Militär- schulen . . .	705,000	5,462,155
Einkünfte von der alten Dotation d. Landinvaliden . . .	851,000	
Ertrag der Hälfte der Zu- rückhaltung von 3 pCt., welche zu Gunsten d. Kasse der Marineinvaliden auf den Ausgaben für d. Ma- teriell dieses Departements statt findet . . .	470,000	
Einnahmen verschiedenen Ursprungs . . .	991,967	

Ertrag verschiedener öffentlichen
Einkünfte.

		Franken.	
}	Augebreitliche Einnahme	Verschiedene Einnahmen bei den Mini- sterien Einkünfte von Algier Ertrag der indischen Rente Zinsen v. d. Schuld Spaniens Zahlung aus dem Gewinn der Depots- und Konfigna- tionskasse Zurückerlangung v. Vorschüs- sen, welche im Jahr 1830 dem Handels- und Fabrik- stande gemacht worden Einnahmen verschiedenen Ursprungs Ertrag der Geldstrafen, Anhaltungen und Konfiskationen in verschiedenen Verwal- tungszweigen	1,193,000 1,700,000 1,000,000 1,954,404 1,000,000 1,200,000 240,000 3,450,000
	zusammen		1,027,572,203

Nach Art. 12 des erwähnten Gesetzes vom 18. Juli 1836 ist von dem Ertrage der durch Art. 15 des Gesetzes vom 27. Juni 1835, die öffentlichen Bauten betreffend, zur Verfügung des Finanzministers gestellten Renten die Summe von 2,850,000 Frkn. wegzunehmen, um zur Bezahlung von Ausgaben zu diesem Zwecke verwendet zu werden, welche für das Rechnungsjahr 1837 bewilligt worden.

Nach Art. 15 des nämlichen Gesetzes ward der Finanzminister ermächtigt, zum Behufe des Dienstes der Schatzkammer und der Negotiationen mit der Bank von Frankreich zinstragende und auf einen festen Termin zahlbare Schatzkammerscheine zu creiren, wovon die Circulation aber 250 Mill. nicht übersteigen sollte.

Die für das Rechnungsjahr 1837 eröffneten Zufahrkredite sind die folgenden:

Finanzministerium.

Durch ein Gesetz vom 21. März 1837 ward demselben zur Verstärkung der Douanenlinie an der Gränze der Pyrenäen ein außerordentlicher Kredit von Frkn. 150,000 angewiesen.

Durch ein Gesetz vom 1. Apr. 1837 zur Unterstützung seiner Retraitekasse ein Ergänzungskredit von Frkn. 5,010,000 und für Rückstände auf Pensionen zu Lasten dieser Kasse ein außerordentlicher Kredit von 64,764

Durch ein Gesetz vom 17. Juli 1837 für verschiedene Gegenstände Ergänzungskredite von Frkn. 3,572 117

Durch ein Gesetz vom nämlichen Tage für das Budget der Deputirtenkammer ein Ergänzungskredit von Frkn. 16,706
zusammen 8,813 587

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Durch ein Gesetz vom 1. Apr. 1837 ward demselben zur Unterstützung seiner Retraitekasse ein Ergänzungskredit von Frkn. 115,000 eröffnet.

Kriegsministerium.

Durch das nämliche Gesetz ward demselben zu gleichem Zwecke ein Ergänzungskredit von Fr. 80,000 angewiesen.

Durch ein Gesetz vom 1. Juni 1837; um Militärpensionen, die in diesem Jahr zu liquidiren sind, auf den öffentlichen Schatz einzuschreiben, ein Kredit von

Frkn. 900,000

und um Rückstände auf diesen Pensionen im J. 1837 zu bezahlen, $\frac{2}{3}$ tel dieser

Summe, nämlich 600,000

macht 1,500,000

Durch ein Gesetz vom 10. Juli 1837 für außerordentliche Ausgaben in den französischen Besitzungen im nördlichen Afrika ein Kredit von Frkn. 14,658,227, dagegen wurden die diesem Ministerium durch das Finanzgesetz vom 18. Juli 1836 eröffneten Kredite vermindert um Frkn. 2,859,104

bleibt 11,799,126

zusammen 13,579,126

Ministerium der Marine und der Kolonien.

Durch ein Gesetz vom 24. Apr. 1837 ward demselben für die Bedürfnisse der Marine ein Ergänzungskredit von Frkn. 3,900,000 angewiesen.

Ministerium der öffentlichen Bauten, des Ackerbaues und des Handels.

Durch ein Gesetz vom 25. Mai 1836 ward demselben zur Ausfüllung von Lücken in den königlichen Straßen ein Kredit von . . . Frkn. 5,000,000 eröffnet.

Durch ein Gesetz vom 6. Juli 1836 zur Vollendung verschiedener Monumente ein Kredit von Frkn. 1,487,000

Durch ein Gesetz vom 1. Apr. 1837 zur Unterhaltung der strategischen Straßen in den östlichen Departemens (wovon der Staat $\frac{1}{3}$ tel trägt) ein Ergänzungskredit von 155,000

Durch ein Gesetz vom 14. Mai 1837 sind zur Vollendung der Lücken, welche die königlichen Heerstraßen darbieten, bewilligt worden 60,000,000

und für außerordentliche Reparaturen, deren diese Straßen bedürfen 24,000,000

zusammen 84,000,000

	Franken.	Franken.
Davon sind für das Rechnungsjahr 1837 ausgesetzt worden für die Arbeiten, um die in gedachten Straßen bestehenden Lücken zu ergänzen	3,000,000	
und zum Behufe von außerordentlichen Reparaturen .	4 000 000	
	<u>zusammen</u>	7,000,000

Durch ein Gesetz vom nämlichen Tage sind bewilligt:

zur Vollendung der königlichen Heerstraßen im Departement Korsika	3,400,000
und zur Verbesserung der Seehäfen daselbst	1,200,000
	<u>zusammen</u> 4 600,000

Davon sind im Rechnungsjahr 1837 zu verwenden:

für die königlichen Wege .	200,000
und für die Seehäfen . .	50,000
	<u>zusammen</u> 250,000

Durch ein Gesetz vom 2. Juni 1837 für den Neubau von verschiedenen Brücken ein Kredit von 1,650 000 Fr., wovon für das Rechnungsjahr 1837 . 770,000 und der Rest von 880,000 Fr. für 1838

Franken.

Durch ein Gesetz vom 25. Juni
1837 zur Vollendung von strategischen
Heerstraßen ein Ergänzungskredit von . . . 1,000,000

Durch ein Gesetz vom nämlichen
Tage für das Korps der Brücken und
Chausseen ein Ergänzungskredit von . . . 35,000

Durch ein Gesetz vom 12. Juni
1837 sind bewilligt:

für Kanäle, deren Bau kraft der Ge-
setze von 1821 und 1822 unternommen
worden 6,600,000

und für Kosten von Unter-
suchungen, die Vervollkomm-
nung der inländischen Schiff-
fahrt in Frankreich betref-
fend 400,000

zusammen 7,000,000

Davon sind im Rechnungs-
jahr 1837 zu verwenden:

zu erstem Zwecke 4,900,000

und zu letztem 100,000

macht 5,000,000

Durch ein Gesetz vom nämlichen Tage
zum Ankaufe des Hotels Vendome und
den Reparaturen desselben 435,100

zusammen 21,432,100

C i v i l l i s t e.

Durch ein Gesetz vom 7. Mai 1837 ist die Do-
tation Gr. K. S. des Herzogs von Orleans, in Folge
seiner Vermählung, von 1 Million auf 2 Millionen
gebracht worden; macht eine Vermehrung von

Frkn. 1,000,000

ferner ward demselben für Unkosten sei-
ner Vermählung bewilligt . . . Frkn. 1,000,000

Durch ein Gesetz vom 19. Mai 1837
ward als Mitgift der Prinzessin Louise
d'Orleans, in Folge ihrer Verheira-
thung mit dem Könige der Belgier, be-

willigt 1,000,000

zusammen 3,000,000

Ministerium des Innern.

Durch ein Gesetz vom 15. Juni 1836 ward dem-
selben zur völligen Bestreitung der Ausgaben für den
Bau eines provisorischen Saales im Luxemburg und
des Sitzungssaales der Patrokammer ein Kredit von
Franken.

1,200,000

eröffnet.

Durch ein Gesetz vom 29. Mai 1837
zur Ergänzung der geheimen Ausgaben
ein außerordentlicher Kredit von . . . 2,000,000

Durch ein Gesetz vom 10. Juli 1837
zur Unterstützung von Wohlthätigkeitsan-
stalten ein außerordentlicher Kredit von . 600,000

Durch ein Gesetz vom nämlichen Tage als Beitrag zu den Kosten, welche die Stadt Paris zur Feier der Julitage von 1830 zu machen hat, ein Kredit von . . . 200,000
zusammen 4,000,000

Franken.

Kultministerium.

Durch ein Gesetz vom 18. Juli 1837 ward demselben für Reparationen an der Kathedralekirche zu Chartres ein Kredit von Frkn. 352,996 angewiesen, und dagegen eine gleiche Summe von dem Kredite, welcher demselben zu diesem Zwecke auf dem Rechnungsjahre 1836 eröffnet worden, getilgt.

Rekapitulation der Ergänzungskredite von 1837.

	Franken.
Finanzministerium	8,813,587
Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	115,000
Kriegsministerium	13,379,126
Ministerium der Marine und der Kolonien	3,900,000
Ministerium der öffentlichen Bauten, des Ackerbaues und des Handels	21,432,100
Civilliste	3,000,000
Ministerium des Innern	4,000,000
Kultministerium	352,996
zusammen	54,672,809

Franken.

8,813,587

115,000

13,379,126

3,900,000

21,432,100

3,000,000

4,000,000

352,996

54,672,809

zusammen

Franken.

Durch das Gesetz vom 18. Juli 1836 ist das Ausgabenbudget von 1837 angeschlagen auf 4,027,059,018
 Das Extrabudget des Ministeriums des Handels und der öffentlichen Bauten beträgt 2,850.000
 Gesamtbetrag der bis Jetzt für 1837 bewilligten Kredite 4,084,581,827
 wozu im folgenden Jahre, wie gewöhnlich, noch Nachträge nöthig seyn werden.

Die in Frankreich eingeführten Sparkassen stehen vermöge der Weise, wie sie ihre Kapitalien anzulegen haben, in genauer Verbindung mit den Finanzen des Landes. Kraft eines Gesetzes vom 5. Juni 1830 hatten sie ihre Fonds dem Staatschatz in laufender Rechnung gegen 4 pCt. Zinsen zu übergeben. Dieses ist aber durch ein späteres Gesetz vom 31. März 1837 verändert worden, und die Depots- und Konsignationskasse tritt nun in die Stelle des öffentlichen Schatzes. Der Inhalt des letztern Gesetzes ist folgender:

Art. 1.

In Zukunft liegt der Depots- und Konsignationskasse ob, unter Garantie des öffentlichen Schatzes und unter Aufsicht der durch Art. 99 des Gesetzes vom 28. Apr. 1816 niedergesetzten Kommission, die Fonds zu empfangen und zu verwalten, welche die Spar- und Fürsorgekassen befugt gewesen sind, kraft Art. 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1835, der Schatzkammer in laufender Rechnung zu übergeben.

Bis durch ein Gesetz anders verfügt seyn wird, hat die Depots- und Konsignationskasse von diesen Geldanlagen die Zinsen zu 4 pCt. zu vergüten.

Art. 2.

Innerhalb der drei Monate, welche auf die Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes folgen, müssen die Rechnungen der Sparkassen mit dem öffentlichen Schatze geordnet und abgeschlossen werden. Der Saldo, welcher sich dabei zu Lasten des öffentlichen Schatzes ergibt, wird von diesem in das Guthaben der Depots- und Konsignationskasse gebracht. Zur Bezahlung dieser Summe und zur Ruhbarmachung derjenigen, welche fernere gestürzt werden, ist der Finanzminister ermächtigt, auf den Namen dieser Kasse 4 pCt. Renten zu pari bis zum Betrage desjenigen Theiles, der von den durch die Gesetze vom 21. Apr. 1832, 24. Apr. und 25. Juni 1833, und 5. Juni 1834 eröffneten Krediten unbenutzt geblieben, einschreiben zu lassen.

Art. 3.

Die Depots- und Konsignationskasse ist befugt, die von den Spar- und Fürsorgekassen erhaltenen Fonds bei dem öffentlichen Schatze, es sey in laufender Rechnung oder gegen Schatzkammerscheine zu 4 pCt. Zinsen, anzulegen.

Die Depots- und Konsignationskasse darf nur mit vorangängiger Autorisation von Seiten des Finanzministers Staatsschulden kaufen oder verkaufen.

Die Ankäufe und Verkäufe dürfen nur unter Konkurrenz und Publizität Statt finden.

Die Ankäufe müssen stufenweise, von Tag zu Tag, bis zur Erschöpfung der festgesetzten Summe, welche die durch das Gesetz vom 10. Juni 1833 für die Schuldentilgung angewiesene nicht übersteigen darf, geschehen.

Art. 4.

Wenn ein Theil der kraft Art. 2. des gegenwärtigen Gesetzes der Depots- und Konsignationskasse übergebenen Renten durch dieselbe veräußert werden sollte, so ist die

Dotation der Amortisationskasse für die 4 pCt. Renten um 1 pCt. im Verhältnisse zu den veräußerten Renten zu vermehren.

Das Motiv, welches diesem Gesetze beigelegt worden, war, daß dadurch Diejenigen, welche ihre Ersparnisse in die Sparkassen einlegen, eine größere Sicherheit erhalten sollten. Wir für uns sehen indessen nicht ein, wie dieser Zweck durch die neue Verfügung wirklich erreicht werden kann. Die Depots- und Konsignationskasse ist kein Privatinstitut, sondern eine besondere Staatskasse, und als solche müßte sie bei einer Erschütterung des Staatsgebäudes die allgemeine Kalamität mit dem öffentlichen Schatz theilen. Auch legt sie ja bei diesem die ihr zufließenden Gelder an, daher auch für die ihr übergebenen Kapitalien keine andere Garantie als die des Staates besteht. Und wenn dieses Statt findet, so wäre wohl die Rechnung weit einfacher geblieben, wenn die unmittelbare Staatskasse, nämlich der öffentliche Schatz, auch ferner die Verwaltung der in die Spar- und Fürsorgekassen eingelegten Gelder behalten hätte. Was nach unserer Ansicht die Sache noch verwickelter macht, ist, daß, nach Art. 2 des Gesetzes, Renten bis zum Betrage desjenigen Theiles, der von verschiedenen früheren Krediten unbenuzt geblieben, zu Gunsten der Depots- und Konsignationskasse einzuschreiben sind, wodurch eine Staatskasse bei der andern Kreditor und Debitor wird: ein Umstand, der das Finanzwesen

verwickelter macht, und den man daher bei der Ordnung des Staatshaushaltes so viel als möglich zu vermeiden trachten sollte.

Etwas undeutlich erscheint uns die in Art. 3 des Gesetzes enthaltene Bestimmung, daß die Rentenankäufe der Depots- und Konsignationskasse die durch das Gesetz vom 10. Juni 1833 für die Schuldentilgung angewiesene Summe nicht übersteigen dürfen. Durch die Ankäufe, welche diese Kasse macht, entsteht ja durchaus keine Tilgung der Staatsschuld, sondern sie sind nichts Anderes als eine zinstragende Anlage der ihr anvertrauten Gelder. Wie konnte daher das Gesetz, die Wirkung der Amortisationskasse betreffend, auf den vorliegenden Fall in Anwendung gebracht werden? Hat die Depots- und Konsignationskasse die Kapitalien, welche sie von den Spar- und Fürsorgekassen erhält, in Staatspapieren anzulegen, so muß Dieß nothwendig nach Maßgabe der ihr gemachten Zahlungen geschehen, und jede andere Verfügung erscheint uns zweckwidrig und gegen die Natur der Sache verstößend.

Die großen Gebrechen in den Kommunikationsmitteln des Landes, welche schon lange ein Gegenstand lauter Klagen waren, zogen in hohem Grade die Aufmerksamkeit der Regierung und der gesetzgebenden Körper auf sich, und es wurden daher, wie aus dem bereits angeführten Gesetze vom 14. Mai 1837 zu ersehen ist, 84 Mill. bewilligt, um denselben

abzuhelfen. Die Mittel und Wege zur Bestreitung dieser Ausgaben sind durch ein Gesetz vom 17. des nämlichen Monats angewiesen. Sein Inhalt ist folgender:

Art. 1.

Es wird zur Ausführung von öffentlichen Bauten ein außerordentlicher Fonds creirt, der nicht in dem gewöhnlichen Budget des Staates einbegriffen ist.

Art. 2.

Dieser Fond wird bestehen in Krediten auf Renten, welche der Finanzminister ermächtigt ist, auf das Großbuch der öffentlichen Schuld bis zum Betrage der erforderlichen Summe einschreiben zu lassen, um das Kapital zur Bestreitung der Ausgaben zu realisiren, welche in Folge Art. 5 des gegenwärtigen Gesetzes werden bewilligt werden.

Die Ueberschüsse der Einnahmen, welche sich beim definitiven Abschluß des Budgets ergeben, und worüber nicht anders verfügt ist, werden dem außerordentlichen Fonds für öffentliche Bauten überwiesen, und das Kapital, welches durch Rentencreirung anzuschaffen ist, erfährt alsdann eine mit demselben übereinstimmende Verminderung.

Art. 3.

Die Renten, welche kraft des vorstehenden Art. 2 creirt werden, können nur unter Publizität und Konkurrenz, nach den für die Begebung von Anleihen angenommenen Formen, veräußert werden.

Dieselben können der Amortisationskasse in Austausch gegen Schatzkammerscheine, in deren Besitz sie sich nach Anleitung des Gesetzes vom 10. Juni 1833 befindet, gegeben werden; diese Konsolidirung wird alsdann zum Durchschnittspreise und mit Zinsgenuß vom ersten Tag des Semesters, in welchem die Renten auf die Amortisationskasse übertragen werden, geschehen.

Art. 4.

Im Falle der Begebung von Renten wird die Dotation der Amortisationskasse um den hundertsten Theil des Nominalkapitals dieser Renten vermehrt.

Art. 5.

Die Arbeiten, wofür die Ausgaben dem durch Art. 4 creirten Fond zu Last fallen, müssen durch besondere Gesetze autorisirt werden, welche die Gesamtausgaben für dieselben und die Summen, welche dazu verwendet werden dürfen, bezeichnen.

Art. 6.

Die in Folge des vorstehenden Artikels autorisirten Ausgaben und die Mittel, vermöge deren sie zu bestreiten sind, werden der Gegenstand eines unter dem Titel außerordentliches Budget der öffentlichen Arbeiten dem allgemeinen Budget beigefügten besondern Budgets.

Art. 7.

Der Theil der jährlichen Kredite, welcher am Schlusse des Rechnungsjahres nicht verwendet worden, kann auf das laufende Rechnungsjahr übertragen werden, indem er jedoch seine besondere Bestimmung erhält.

Art. 8.

Jedes Jahr ist den Kammern eine besondere Rechnung von den kraft des gegenwärtigen Gesetzes ausgeführten Arbeiten zu ertheilen; diese Rechnung muß die für jede Art von Arbeiten oder Unternehmungen gemachten Bewilligungen angeben und die Ausgaben verzeichnen, welche dafür gemacht worden, und noch zu machen sind.

Das Finanzgesetz vom 8. Juli 1837 enthält den definitiven Abschluß des Rechnungsjahres 1834. Die zwei beigefügten Tabellen Lit. A und B liefern das Resultat davon.

Tit. A. Definitives Budget der Ausgaben
im Rechnungsjahre 1834.

Oeffentliche Schuld.

	Franken.	Cent.
Zinsen der 5 pCt. Schuld	146,447,106	47
„ „ 4½ „ „	1,025,035	00
„ „ 4 „ „	5,120,238	00
„ „ 3 „ „	35,040,978	00
„ „ Obligationen der National- anleihe	560,477	50
Tilgungsfonds	44,616,465	00
Zinsen, Prämien und Tilgungsfonds der Anleihen für Brücken und Kanäle	9,861,923	17
Zinsen der Kapitalien von Kautionen der schwebenden Schuld	8,998,153	33
Leibrenten	13,793,241	80
Pensionen der Pairie	5,189,367	57
„ von Civilbeamten	1,207,555	52
„ als Nationalbelohnung	1,600,268	74
„ der Eroberer der Bastille	625,618	79
„ des Militärstandes	22,324	29
„ von Geistlichen	44,783,062	07
„ als Gnadenbezeugungen	5,629,392	20
Zuschuß zu dem Retraitefond der Mi- nisterien	1,447,986	95
Unterstützungen der Pensionärs der al- ten Civilliste	3,272,343	24
	<hr/>	
	325,633,747	64
Rückstände von Leibrenten von früheren Jahren als 1834	92,158	04
Rückstände von Pensionen	312,778	79
	<hr/>	
	326,038,684	47
Dotation., mit Inbegriff v. 2,017,369 Fr. 65 Cent. Schulden der alten Civilliste Ministerium der Justiz und der Kulte	19,172,369	65
I. Theil. Ausgaben für die Justiz	18,864,880	66
II. Theil. Ausgaben f. die Kulte	34,120,485	38
	<hr/>	
	52,985,366	04
Ministerium der auswärtigen Angele- genheiten	7,151,045	27

	Franken.	Cent.
Ministerium des öffentlichen Unterrichts	5,005,619	75
Ministerium des Innern	105,553,091	47
„ des Handels	10,048,270	20
Kriegsministerium	255,442,617	60
Ministerium der Marine u. d. Kolonien	61,779,258	27
Finanzministerium	25,321,151	49
Erhebungskosten der Staatseinnahmen	115,202,159	01
Zurückertstattungen, Ausführprämien u.	48,647,622	79
zusammen	1,032,545,259	11

**Lit. B. Definitives Budget der Einnahmen
im Rechnungsjahre 1834.**

Direkte Steuern.	Grundsteuer	251,584,592	11
	Personal- und Mobiliensteuer	55,379,175	19
	Türen- und Fenstersteuer	27,269,815	29
	Patente	29,446,111	59
	Zuschlag für die Kosten der ersten Anzeige	705,654	30
Einkaufspreise, Steuern und Domainen.	Zuschlag zu der Grundsteuer von den Waldungen der Kommunen und öffentlichen Anstalten	10,31,644	00
	Abgaben vom Enregistrement, von gerichtlichen Akten, Hypotheken und anderen Gegenständen	165,323,269	14
	Stempelabgaben	28,973,303	68
	Einkünfte und Verkaufsertrag von Domainen	3,559,386	81
	Einkünfte von verpfändeten oder ausgetauschten Domainen und Waldungen	4,108,785	58
Schätzungen.	Hauptsumme der Verkäufe	19,428,025	81
	Dezim und Nebeneinkünfte	3,425,729	73
Donationen.	Sölle, Schiffsabgaben und zufällige Einnahmen	106,103,964	99
	Konsumabgabe von Salz	53,515,559	82
Indirekte Steuern.	Accise von Getränken	76,046,886	06
	Verschiedene Abgaben und Zurückertstattung von Vorschüssen für verschiedene Verwaltungszweige	34,955,069	43
	Ertrag des Tabakverkaufes	72,644,522	00
	„ „ Pulververkaufes	4,557,002	92

	Franken.	Cent.	
Ertrag der Post	36,187 954	68	
" " Lotterie	5,583 790	30	
" " Salinen und Salzbergwerke im Osten	4,465 029	69	
Zahlung der Stadt Paris aus dem Er- trage der Abgabe von Spielhäusern	5,500,000	00	
Ertrag auf vers. sollechten öf- fentlichen Ein- nahmen.	Gewinn vom Münzen und von der Verfertigung von Me- dailles	6,935,649	48
		Vorschüsse von verschiedenen Grundstücknehmern für kato- strale Ausgaben	
Verschiedene Einnahmen bei den Mini- stern	5,343,079	41	
Außerord. Einnahmen.	Ertrag der indischen Rente		
	Erhebung einer Summe von den Gewinnen, welche die Depots- und Konfignationskasse bis zum 31. Dez. 1833 gemacht hat	12,376,842	01
Einnahmen	Zinsen der Forderung an Spanien Zahlungen auf den dem Handels- und Fabrikstande gemachten Vor- schüssen	215,583	82
	Ertrag von Geldstrafen, Anhalten- gen u. Kon- fiskationen.	Geldstrafen in Sachen der einfachen und korrekzionel- len Polizei	830,164
	Geldstrafen in Zollangele- genheiten	1,555,242	22
	Geldstrafen in Sachen der indirekten Steuern	847,617	95
Außerordentliche lokale Hilfsmittel zur Befreiung d. Departementalausgaben	2,933,612	44	
	<u>1,008,821,865</u>	<u>48</u>	

Fonds, welche vom Rechnungsjahre 1832
übertragen worden.

Empfang auf dem Rechnungsjahre 1834 der Fonds, welche am 31. Dez. 1833 auf den für verschiedene besondere Ausgaben des Rechnungsjahres 1833 eröffneten Krediten unbenutzt geblieben,	5,091,284	00
	<u>1,013,913,147</u>	<u>48</u>

	Franken.	Cent.
Ueberschuß der Einnahmen auf dem Budget des Rechnungsjahres 1833, welcher auf das Rechnungsjahr 1834 transportirt worden	28,280,010	00
	<hr/>	
	1 042,193,157	18

Résumé des Abschlußbudgets des Rechnungsjahres 1834.

Die Einnahmen betragen	1,042,193,157	18
ab: Fonds, die auf die folgenden Rechnungsjahre mit Bestimmung für im Rechnungsjahre 1834 unbezahlt gebliebene Departementalausgaben übertragen werden, als: 1835	59,751	01
1836	6,549,047	28
	<hr/>	
	6,408 798	29

bleibt für Einnahmen im Rechnungsjahre 1834

	1,035,784,358	89
--	---------------	----

Die Ausgaben betragen im Rechnungsjahre 1834

	1,032,545,259	11
--	---------------	----

Ueberschuß der Einnahmen, welcher auf das Rechnungsjahr 1835 transportirt wird

	5,459,099	78
--	-----------	----

Das Extrabudget von 1834, welches dem Budget des Ministeriums des Innern für Ausgaben, die nach Anleitung der Geseze vom 27. Juni 1833 und 3. Juni 1834 unternommenen öffentlichen Arbeiten betreffend, beigelegt worden, ist folgendes:

	Franken.	Cent.
Vollendung von Monumenten in d. Hauptstadt	7,078,888	98
Arbeiten an Kanälen	15,260,083	77
Ausfüllung von Lücken in den königlichen Heerstraßen	5,615,542	63
Unterhaltungskosten der königlichen Heerstraßen	1,010,195	59
Anlegung von strategischen Wegen im Osten	1,805,452	42

	Franken.	Cent.
Bollendung von Leuchttürmen und Leuchtfeuern an den Küsten	168,445	55
Kosten der Nachforschungen, die Anlegung von Eisenbahnen betreffend	277,774	78
	<u>34,214,483</u>	<u>53</u>

Bewilligt waren durch die Gesetze vom 28. Apr. 1833 u. 3. Juli 1834 38,600,000 00 und übertragen vom Rechnungsjahr 1833 4,921,390 27

	<u>43,521,590</u>	<u>27</u>
--	-------------------	-----------

Es sind also unverwendet geblieben 12,307,206 75 welche dem Rechnungsjahr 1835 überwiesen werden.

Das vorstehende Extrabudget des Ministeriums des Innern abgerechnet, betragen sämtliche Staatsausgaben in 1834, nach Tabelle Lit A.

	Franken.	Cent.
	1,032,345,259	11
Im vorhergehenden Jahre 1833 waren dieselben	1,128,994,304	00
so daß das Budget von 1834 eine Verminderung von	96,649,044	89

aufzuweisen hat.

Davon sind aber abzuziehen für, kraft des Gesetzes vom 28. Juni 1833, vernichtete Renten, welche im Besitze der Amortisationskasse waren 32,000,000 00

weil durch diese Vernichtung keine eigentliche Ersparnis im Staatshaushalte eingetreten ist, bleibt

	64,649,044	89
--	------------	----

An dieser Ausgabenverminderung hat den größten Antheil das Budget des Kriegsministeriums, welches im Jahr 1833 die Summe von Franken. Cent.

300,981,062

erforderte, im Jahr 1834 aber auf 255,442 617 60

zurückgebracht wurde, so daß auf

demselben eine Ersparniß von . 45,538,444 40

eingetreten ist.

Die beiden Ministerien des Innern und des Handels, deren Funktionen zum Theil mit einander wechselte, kosteten im Jahr 1833 140,733,041 Frkn., im Jahr 1834 aber nur 115,601,564 Frkn. 77 Cent., so daß sich in demselben auch eine namhafte Ersparniß ergeben hat, die jedoch durch das Extrabudget für besondere öffentliche Arbeiten mehr als aufgewogen wird. Das Kapitel, Zurückerstattungen, Ausfuhrprämien u., bietet ebenfalls eine nicht unbeträchtliche Verminderung dar, da im Jahr 1833 die Ausgaben sich für dasselbe auf 54,320,228 Frkn. beliefen, und im Jahr 1834 nur auf 48,647,622 Frkn. 79 Cent. Dieses hat, in Folge der Ermäßigung des übermäßigen Rückzolles von ausgeführtem raffinirtem Zucker, seinen Grund in den Ausfuhrprämien, die im Jahr 1833 die Summe von 18,660,260 Frkn. kosteten, und im Jahr 1834 nur 9,493,093 Frkn. 32 Cent., so daß auf den andern Gegenständen des gedachten Kapitels einige Erhöhung Statt fand. In den an-

deren Ausgaben der beiden Jahre ist kein allzugroßer Unterschied zu bemerken.

	Franken.	Cent.
Die gesammten Einnahmen verzeichnet das Budget von 1834 mit	1,042,193,	157 18
davon ziehen wir ab die vom Rechnungsjahre 1832 transpor- tirten Fonds mit	5,091,284	
deßgleichen die vom Rechnungsjahr 1833	28,280,010	
	33,371,294	00

bleibt für wirkliche Einnahmen
im Jahr 1834 1,008,821,863 18
Im vorhergehenden Jahre ha-
ben dieselben betragen 990,994,089 00
so daß sich ein Mehrbetrag von 17,827,774 18
ergibt, was eine fortschreitende öffentliche Wohlfahrt
andeutet.

Die direkten Steuern hatten an dieser Vermeh-
rung den geringern Antheil: die Grundsteuer, welche
1833 einen Ertrag von 247,376,539 Frkn. lieferte,
stieg im Jahr 1834 auf 251,584,592 Fr. 11 Ct., und
die Patentsteuer brachte im Jahr 1834 29,446,111
Fr. 59 Ct. ein, während ihr Ertrag im Jahr 1833 nur
28,139,743 Frkn. gewesen war. Die Zölle blieben
sich in den beiden erwähnten Jahren ziemlich gleich,

dagegen erfuhren die indirekten Steuern eine namhafte Verbesserung. Die Accise von Getränken, welche im Jahr 1833 69,939,166 Frkn. einbrachte, hob sich im Jahr 1834 auf 76,103,964 Frkn. 99 Cent., und der Ertrag des Tabaksverkaufes stieg von 69,648,546 Fr. auf 72,644,522 Frkn. Auch in den verschiedenen anderen Einkünften zeigte sich eine nicht unbeträchtliche Vermehrung.

Wir haben nun die französische Finanzgesetzgebung bis in die Mitte des Jahres 1837 durchgegangen. Nie gehörte solche zu den leichtesten und zu denjenigen, wodurch die Einwohner am Wenigsten gedrückt wurden. Unter dem Königthum des vorigen Jahrhunderts hatten unmäßige Hofverschwendung, Maitressenwirthschaft und alle unzähligen Staatsübel, welche sich unvermeidlich daran anreihen, eine — wie die Geschichte gezeigt — in ihren Folgen Alles zerstörende Finanzzerrüttung herbeigeführt, wobei auf die Kräfte des Volkes und eine gerechte Vertheilung der öffentlichen Lasten wenig Rücksicht genommen wurde. Die Finanzverwaltung unter der Republik zeichnete sich durch Einziehung der Domainen und Kirchengüter als Staatseigenthum, Konfiskation der Güter der Ausgewanderten, Verschleuderung dieser Güter beim Verkauf und eine rücksichtslose, alles Ziel überschreitende Ausgabe von Assignaten aus, welche letzte bekanntlich auf Nichts zurückfielen, und dadurch eine allgemeine Zerrüttung des Vermögenszustandes der Privaten herbeiführten. Ordnung ward geschaffen unter der kräftigen Regierung des Kaiserthums; aber anhaltende, mit der äußersten Anstrengung geführte Kriege nöthigten, trotz der großen Kontributionssummen, welche

den Besiegten auferlegt worden, alle Mittel der Besteuerung aufzuzuchen, um die so sehr gesteigerten Staatsbedürfnisse zu befriedigen. Nicht weniger war Dieses der Fall unter der Restauration, welche bei ihrem Regierungsantritt, wie wir in der Einleitung bemerkt, die Abbüßung der von dem gewaltigen Erreberer verübten Ungerechtigkeiten zum Vermächtnisse erhielt, und später die Nation mit 1 Milliarde 3 pCt. Schuld zur Entschädigung der Emigrirten belastete. Die Finanzverhältnisse beim Regierungsantritte der neuen Dynastie waren nicht weniger schwierig, und bei der Nothwendigkeit, zur Bestreitung der außerordentlichen Ausgaben, welche denselben begleiteten, die schon so schwere Staatsschuld durch neue Anleihen noch zu vergrößern, wird es einleuchtend seyn, daß bis Jetzt keine wesentliche Erleichterung der Lasten des Volkes möglich war.

Wie tief in Frankreich die Finanzkunst in alle Verhältnisse des bürgerlichen Lebens eingreift, um die Bedürfnisse eines Budgets, welches, ohne Zuziehung der zur Bestreitung von außerordentlichen Ausgaben regelmäßig gewordenen Ergänzungskredite, eine Milliarde übersteigt, zu befriedigen, davon wird das in seinem ganzen Umfange mitgetheilte Finanzgesetz vom 23. Mai 1834, wodurch die Mittel und Wege für das Rechnungsjahr 1835 angewiesen worden, einen Begriff geben.

Es sind besonders die indirekten Steuern, worüber

sich laute Klagen hören lassen, nicht allein wegen ihrer Höhe, sondern auch wegen der Art und Weise, wie sie erhoben werden. So unterliegen Getränke

- 1) einer Abgabe beim Eingange in die Kommunen, welche sich nach deren Seelenzahl richtet,
- 2) einer Abgabe von der Cirkulation,
- 3) einer Abgabe vom Detailverkaufe.

Jede dieser Abgaben erfordert natürlich Formalitäten, die bei der zur Verhütung von Unterschleifen nöthigen strengen Aufsicht nicht wohl anders als lästig und selbst veratorisch seyn können, und die der ungeduldige Franzose nicht ruhig erträgt. Kein Wunder daher, wenn die über die Abgaben von Getränken bestandene Unzufriedenheit, trotz der namhaften Ermäßigung derselben durch das Gesetz vom 12. Dez. 1830, keineswegs ganz verschwunden ist. Daß der Staat auf die Abgaben von Getränken ganz verzichten können, läßt sich wohl mit keinem Grunde erwarten, da der Ertrag derselben zu beträchtlich ist, als daß er so leicht durch andere Steuern ersetzt werden könnte.

Der durch diese Ermäßigung in den indirekten Einkünften entstandene Ausfall wurde von dem gewesenen Finanzminister, Hrn. Duchatel, bei Vortragung des Anschlagsbudgets von 1838 auf 34 Mill. berechnet,*) tat sich aber in der letzten Zeit bedeutend vermindert,

*) Siehe *Moniteur* vom 5. Jan. 1837.

indem die Einnahmen von Getränken von 63,441,614 Frkn., was ihr Ertrag im Jahr 1831 war, im Jahr 1836 auf 80,395,000 Frkn. gestiegen sind. Die Ermäßigung einiger Einfuhrzölle wurde bei der nämlichen Gelegenheit auf 8 Mill., und die der Abgaben von der inländischen Schifffahrt auf 1 Mill. angegeben. Die unmoralische Lotterie, die vor 1830 im Durchschnitte jährlich 10 Mill. einbrachte, ist verschwunden, und mit Anfang des Jahres 1838 sind die ebenso unmoralischen öffentlichen Spielhäuser, wovon der Staat jährlich $5\frac{1}{2}$ Mill. Einnahme zog, unterdrückt worden. Auf der andern Seite sind die Personal- und Mobiliensteuer, die Thüren und Fenstersteuer und die Abgaben vom Enregistrement in ihrem Anschlage um 34 Mill. erhöht worden, so daß bei einer fortschreitenden öffentlichen Wohlfahrt die Staatskasse für jene Opfer reichlich entschädigt werden mußte.

Welche Höhe die Abgaben vom Enregistrement in Frankreich erreichen, ist aus den dieselben betreffenden Stellen des Finanzgesetzes vom 21. Apr. 1832 zu ersehen. Bei Erbschaften von Seitenlinien kann es nach unserer Ansicht nicht wohl ausbleiben, daß dieselben das richtige Maß der Besteuerung übersteigen, und dadurch das Nationalvermögen angreifen.

Von den indirekten Steuern wird die der Tabakregie seit geraumer Zeit als ein gehässiges Monopol am stärksten angegriffen. Die Regierung vermag

dieses Monopol mit keinem andern Grund zu vertheidigen, als daß der große Ertrag, den es in die Staatskasse liefert, nicht durch andere Steuern zu ersetzen sey. Wie wir gesehen haben, ist dieser Ertrag im Budget von 1836 auf Fr. 72,608,000 angeschlagen.

Im Budget von 1835 ist der Ankauf von inländischem und ausländischem Tabak ausgeworfen mit Fr. 14,500,000 und die Unkosten der Fabrikation mit . . . Fr. 6,413,000

	<u>macht Fr. 20,913,000</u>
--	-----------------------------

folglich beträgt die wirkliche Einnahme „ 51,695,000

Das Journal National macht aber unterm 7. Jan. 1835 in einem Artikel, der von diesem Verwaltungszweige handelt, noch folgende Abzüge, als:

- 1) Zinsen vom Betriebskapital zu 4 pCt.
Franken.
2,322,754
- 2) verhältnismäßiger Antheil des Tabaks in den Kosten der Aufsicht und Administration, welche die Erhebung der indirecten Steuern erfordert 7,661,352

beskriften. Wie aus den über diesen Gegenstand gepflogenen öffentlichen Verhandlungen hervorgeht, betrachtet die französische Regierung das Monopol als das geeignetste Mittel, den Schleichhandel zu verhindern; doch die Erfahrung hat darüber abgesprochen, daß, trotz der strengsten Aufsicht, das Einschwärzen von Tabak an den Gränzen lebhaft betrieben wird. In England besteht kein Tabaksmonopol, dessen ungeachtet wirft die Abgabe von Tabak daselbst ungefähr das Doppelte des Monopols in Frankreich ab, wie daraus zu ersehen ist, daß in letzterm der Verkaufsertrag von Tabak im J. 1832 67,488,167 Fr. betrug, wovon, wenn die erwähnte

Berechnung des Journals National richtig ist, ungefähr 31,000,000 Fr.
 Unkosten abgehen, so daß Netto . . . 36,488,167 Fr.
 bleiben. Dagegen war in ersterm die Zolleinnahme von Tabak im nämlichen Jahr . 3,080,588 Pf. St.
 Davon gehen ab für Erhebungskosten, welche auf den Zöllen und

Accisen im Ganzen ungefähr $5\frac{1}{4}$ Proz. betragen, macht 184,035 Pf. St.
 bleibt 2,896,553 Pf. St.
 à 25 Fr. per Pfd. Sterl. 72,413,825 Frkn.

Erklärt sich dieses Mißverhältniß auch einigermaßen durch den größern Wohlstand, der in England herrscht, so ist dagegen nicht zu übersehen, daß die Bevölkerung dieses Landes um ungefähr $\frac{1}{3}$ tel geringer

8 *

ist, als die Bevölkerung Frankreichs. Ein Hauptmittel, wodurch England den Zoll vom Tabak so produktiv macht, besteht darin, daß es den inländischen Anbau dieses Artikels verbietet: eine Maßregel, die in Frankreich wohl auf großen Widerspruch stoßen würde. Betrachtet man aber, daß der Tabaksbau in diesem letzten Lande nur in 8 Departemens einer beschränkten Anzahl von Pflanzern erlaubt ist, und daher auf einer besondern Begünstigung beruht, so möchte vielleicht dessen Unterdrückung sich als kein allzugroßer Verlust für die Landwirthschaft bewähren. Gesezt, es würde in Folge einer solchen Maßregel mehr amerikanischer Tabak als bisher eingeführt werden, so würde die Bezahlung davon nothwendig in Produkten der französischen Industrie und der französischen Landwirthschaft erfolgen; die Individuen, welche erstere liefern, wären Konsumenten von landwirthschaftlichen Erzeugnissen aller Art, wodurch auf eine doppelte Weise eine Vermehrung des Absatzes von Landesprodukten entstände. Und so möchte sich die Sache nach unserer Ansicht ohne Verlust für den inländischen Ackerbau ausgleichen.

Die Salzsteuer von 33 Frkn. per 100 Kilogr. (wie wir sie in den öffentlichen Blättern angegeben finden) gibt auch zu lauten Klagen Veranlassung. Ihr Ertrag ist indessen zu bedeutend, als daß bei den obwaltenden dringenden Staatsbedürfnissen so bald eine namhafte Ermäßigung derselben zu erwarten wäre.

Am Gebrechlichsten ist unstreitig die französische

Steuergesetzgebung in Beziehung auf das Zollwesen, in welchem bekanntlich das Verbotssystem dominiert. Dieses System ist der Gegenstand eines lebhaften — mit gegenseitiger Erbitterung geführten Kampfes zwischen zwei Parteien, für dessen ausführliche Erörterung hier nicht der geeignete Ort ist, daher wir uns auf einige kurze Bemerkungen darüber beschränken müssen.

Offenbar beruht das Verbotssystem in Frankreich, wie überall, weit mehr auf Vorurtheilen, als auf wirklichen Interessen des Volkes. Wäre z. B. die Getreideeinfuhr auch ganz frei: so würde doch nach gesegneten Ernten in den französischen nördlichen und westlichen Küstengegenden, so wie an der östlichen Landseite Frankreichs, wenig eingeführt werden, da diese Gegenden selbst einen Ueberfluß an Getreide haben, in dessen Folge ihre Getreidepreise sich so niedrig stellen, daß bei den großen Kosten, mit welchen die Verführung von Getreide verbunden ist, fremde Konkurrenz in gewöhnlichen Zeiten sich von selbst verbieten müßte. Die gegenwärtigen, sichtlich England nachgeahmten Getreidegesetze mit Gradationszöllen, welche, so lange nicht die Preise nach misrathenen Ernten einen hohen Stand erreicht haben, einem Einfuhrverbote gleich stehen, können daher dem landwirthschaftlichen Interesse in jenen Theilen Frankreichs keinen direkten Vortheil gewähren; auf der andern Seite müssen sie aber indirekter Weise demselben sehr

schädlich werden, da dadurch in anderen Ländern Retorsionsmaßregeln hervorgerufen worden, welche den Absatz der französischen Natur- und Industrieprodukte wesentlich erschweren. — Aehnliche Verhältnisse walten rücksichtlich des hohen Einfuhrzolles auf Schlachtvieh ob. Würde dieser Zoll auch ganz aufgehoben, so wäre doch die französische Landwirthschaft nach unserer Ansicht mit keiner wirklichen Gefahr bedroht; denn die Viehzucht ist in den benachbarten Ländern für keine außerordentliche Ausdehnung empfänglich. Uebrigens hat die französische Regierung selbst bei verschiedenen Gelegenheiten erklärt, daß der Einfuhrzoll auf Schlachtvieh in keinem Theile seinem Zwecke entspreche. — Und was die französische Industrie betrifft, so ist sie im Allgemeinen auf einer solchen Stufe, daß die Verwandlung der Verbote in angemessene Schutzölle, in Folge des daraus hervorgehenden lebhaftern Austausches der gegenseitigen Fabrikate, ihr eher zum Vortheile als Nachtheile gereichen würde. Auf eine Finanzdarstellung beschränkt, haben wir hier das Verbotssystem hauptsächlich aus einem finanziellen Gesichtspunkte zu betrachten. Und was ergibt sich da? Vorerst ist in die Augen springend, daß die Gesamtmasse von Konsumenten in Folge der Verbote genöthigt ist, eine große Menge von Gegenständen theurer zu bezahlen, als sie dieselben im Wege des freien Handels erhalten könnte, woraus eine zwar etwas verborgene, aber dessen ungeachtet sehr

fäßbare Besteuerung für die Nation hervorgeht. Sodann erfordert die Handhabung des Verbotsystems eine sehr strenge Aufsicht von Seiten der Zollbehörden, wodurch die Administrationskosten bedeutend vermehrt werden, und die Nothwendigkeit, entsteht zur Bestreitung dieser Ausgaben das Volk mit Abgaben irgend einer Art zu belasten. Und endlich haben Verbote immer einen bedeutenden Ausfall in den Zolleinnahmen zur Folge, welcher durch andere Steuern gedeckt werden muß, die in der Regel drückender sind. Auf diese Weise reiht sich unvermeidlich an das Verbotssystem eine dreifache Besteuerung des Volkes an. Dieses ist ein Punkt, der bis Jetzt gar wenig beleuchtet worden, der aber die ernstlichste Aufmerksamkeit der Regierungen verdienen möchte.

Es ist nicht zu verkennen, daß die französische Regierung in der neueren Zeit ernstlich daran gedacht hat, sich von dem Verbotsysteme, in welches sie — nach den von früheren Ministern, besonders Hrn. St. Ericq, zu dessen Gunsten vorgebrachten Motiven zu urtheilen — hauptsächlich durch eine unglückliche Nachahmung Englands gestürzt worden, wieder loszuwenden; aber bis Jetzt waren ihre Bemühungen zu dem Ende von keinem glücklichen Erfolge. — Wir geben zu, daß die Leidenschaften und Vorurtheile der bei dieser Frage beteiligten Parteien hiezu viel beigetragen haben; doch könnte man bei näherer Betrachtung der darüber stattgefundenen Verhandlungen auch versucht

seyn, dem von der Regierung angenommenen Verfahren keine geringe Schuld daran beizumessen. Immer hat man schnurstracks die Interessen eines gewissen Industriezweiges den Interessen eines andern entgegengestellt, ohne tief in die Natur der Sache einzudringen und zu untersuchen, ob sich nicht Interessen des nämlichen Industriezweiges in der obschwebenden Streitfrage durchkreuzen, die gegen einander in die Waagschale zur Entscheidung zu legen sind. So hat man z. B. in der wichtigen Frage über die Begünstigung des Runkelrübenzuckers, wodurch Frankreich sichtbar mit dem Verluste einer seiner bedeutendsten Zolleinnahmen bedroht ist, das Interesse der Landwirtschaft den Interessen der Kolonien, des Handels und der Nationalschiffahrt entgegengesetzt. Dieses hat allerdings auf den ersten Blick viel Scheinbares für sich; aber man bedenke, daß bei einem solchen Verfahren, wenn das landwirtschaftliche Interesse in den gesetzgebenden Körpern überwiegend vertreten ist, die Entscheidung der Frage nicht wohl anders als zu dessen Gunsten ausfallen kann, und daß dadurch die guten Absichten der Regierung, die verschiedenen Interessen mit einander in Einklang zu bringen, von selbst scheitern müssen. Die Sache würde wahrscheinlich eine andere Wendung nehmen, wenn man sich nicht begnügte, auf die Gefahr zu verweisen, womit die Kolonien, der Handel der Seeplätze und die Nationalschiffahrt durch das Aufhören der Zuckereinfuhr bedroht sind, sondern

zugleich auch die Folgen abwägt, welche dieses Ereigniß nothwendig auf das landwirthschaftliche Interesse äußern muß. In dieser letzten Hinsicht ist zu betrachten, daß gegen den eingeführten Zucker eine übereinstimmende Masse von Natur- und Industrieprodukten ausgeführt wird, und daß alle Individuen, aus deren Arbeit letztere hervorgehen, Konsumenten von landwirthschaftlichen Erzeugnissen aller Art sind, ebenso wie diejenigen, welche bis dahin durch den Handel und die Schifffahrt, die durch die Zuckereinfuhr belebt worden, ihr Auskommen gefunden haben. Die Erhaltung des auf diese Weise entstandenen Absatzes von landwirthschaftlichen Erzeugnissen hängt offenbar von der Fortdauer der Zuckereinfuhr ab, da eine Nation ebenso wenig, wie Individuen anderen (Kolonen werden im Falle der Zurückstoßung ihrer Produkte als fremde Völker behandelt) verkaufen kann, ohne einen Gegenwerth zurückzuempfangen. Bei dieser Lage der Dinge hätte nach unserer Ansicht die Regierung den allgemeinen Råthen (*conseils généraux*) hauptsächlich die Frage zur Begutachtung vorlegen sollen, welcher Einfluß auf den Ackerbau des Landes von dem Aufhören der so vielfältigen Vortheile, welche ihm die Einfuhr von tropischem Zucker bis Jetzt auf die angegebene Weise gewährt, zu erwarten sey. Das Resultat davon wäre gewiß der Art gewesen, daß die Kammern Anstand genommen hätten, sich so unbedingt für die Begünstigung des Runkelrübenzuckers

auszusprechen. — Eine solche Behandlung staatswirthschaftlicher Streitfragen ist bis Jetzt den französischen Staatsmännern fremd geblieben; und vielleicht liegt hierin ein wichtiger Grund, daß sie in ihren Bemühungen zur Herstellung einer größern Handelsfreiheit so wenig glücklich gewesen sind. Uebrigens war ein heller umfassender Blick in Handelsfragen von Jeher in Frankreich selten, und bei der neuern, während der Kriegszeiten so sehr vernachlässigten Erziehung möchte er noch seltener geworden seyn. Kein Wunder daher, wenn man die französischen Staatsmänner auf dem Wege zur Handelsfreiheit häufig straucheln und Rückschritte machen sieht, wie noch neuerlich bei der Frage über die Einfuhr von Leinengarn geschehen ist. Auch möchte das Handelsinteresse einer Nation durch die Metamorphosirung eines Staatsanwaltes in einen Handelsminister nicht sonderlich befördert werden: eine Kunst, wovon uns Frankreich ein frisches Beispiel gegeben hat.

Die im Budget von 1837 mit 263,021,662 Fr. ausgeworfene Grundsteuer, mit Inbegriff der Zusatzcentimen, kann nicht anders als hoch erscheinen. Frankreich ist aber ein von der Natur so gesegnetes Land, daß das Grundeigenthum daselbst eine höhere Besteuerung ertragen kann, als in vielen andern Ländern. Seine Landwirthschaft ist nicht hauptsächlich auf die Erzeugung von Getreide beschränkt, sondern hat sehr wichtige Nebenzweige, welche den darauf

verwendeten Fleiß des Landmannes reichlicher lohnen, als diese. Welches Land ist rücksichtlich des Weinbaues mit Frankreich zu vergleichen? Zudem sind seine Industrie und sein Handel sehr blühend, was einen solchen Konsum von landwirthschaftlichen Erzeugnissen aller Art zur Folge hat, daß die Getreidepreise daselbst in der Regel etwas höher stehen, als in den meisten anderen europäischen Kontinental-Ländern von gleicher Fruchtbarkeit. Hiedurch wird der Druck der Grundsteuer sehr vermindert. Hansemann macht in seinem Werke, Preußen und Frankreich u., folgende Vergleichung der Grundsteuerverhältnisse in Preußen gegen die in Frankreich.

Preußen hat 12,726,823 Einwohner, ist groß 5076 Geviertmeilen und der Reinertrag des Grundeigenthums wird auf 80,349,000 Thlr. geschätzt;

Frankreichs Bevölkerung beträgt 32,500,000 Seelen, sein Umfang 10,087 Geviertmeilen und der Reinertrag des Grundeigenthums . 427,350,000 Thlr., in Preußen wird, ohne die Zuschläge für Gemeindebedürfnisse, an Grundsteuer 11,253,500 „ entrichtet, macht vom Reinertrage 14,⁰⁰⁶ pCt.;

in Frankreich beträgt, ebenfalls mit Ausschließung der Zuschläge für Gemeindebedürfnisse, die Grundsteuer 59,981,700 „ macht vom Reinertrage 14,⁰³⁷ pCt.

Es ergibt sich hieraus, daß der erste Anschlag der Grundsteuer in beiden Ländern ziemlich gleich ist; und die Zusätze zu demselben für Gemeindebedürfnisse werden in Preußen die in Frankreich erhobenen übersteigen.

Die Einkünfte von den Staatswaldungen müssen durch die, in Gemäßheit des Gesetzes vom 25. März 1831, stattgefundenen Verkäufe einen merklichen Ausfall erleiden; doch nach den Budgeten scheint derselbe durch die so sehr steigenden Holzpreise reichlich gedeckt zu werden.

Sämmtliche Staatseinnahmen werden in Frankreich wie in England nach dem Bruttovertrage berechnet, wie aus dem ausführlich mitgetheilten Budget von 1835 ersichtlich ist.

Die gesammten Staatseinkünfte von ungefähr 1000 Mill. Frkn., über die Bevölkerung von $32\frac{1}{2}$ Mill. Seelen vertheilt, ergibt sich ungefähr 31 Frkn. auf den Kopf, so daß Frankreich nach England und Holland das am Höchsten besteuerte Land ist. Bei der Besteuerung kommt es indessen nicht allein auf den Geldbetrag derselben an, sondern auch auf die Kräfte des Volkes; und diese berücksichtigt, möchten die Einwohner Frankreichs schwerlich stärker belastet seyn, als die Einwohner Preußens.

Außer den auf dem Budget verzeichneten Steuern sind die Bewohner der größern französischen Städte noch mit starken Oktroiabgaben von Konsumgegenständen

belastet, wovon der Staat $\frac{1}{10}$ tel zieht. Dieses Zehntel verzeichnet Hansemann S. 161 mit 4,510,000 Frkn., so daß die übrigen $\frac{9}{10}$ tel, welche nicht auf dem Budget des Staates erschienen, 40,590,000 Fr. betragen müssen, und nach aller Wahrscheinlichkeit ist ihr Ertrag in der neuern Zeit noch größer geworden. Die gesammten Einkünfte der Stadt Paris allein werden auf 40 bis 50 Mill. gerechnet.

Von den Administrationskosten in Frankreich sind die der Justiz, welche im Abschlußbudget von 1834 mit 18,864,880 Frkn. 66 Cent. verzeichnet worden, unstreitig die mäßigsten. Es kommen aber dazu noch Gerichtschreiberei- und Hypothekengebühren, welche Hansemann, in seinem Werke Preußen und Frankreich S. 157, mit 5,247,000 Frkn. verzeichnet. Das Ganze käme demnach auf ungefähr 24 Mill., was, der beinahe dreifachen Bevölkerung Frankreichs ungeachtet, die Justizkosten von Preußen, die Hansemann S. 172 auf 5,976,000 Thlr. angibt, nur um ungefähr $\frac{1}{3}$ tel übersteigt. Auf den Kopf betragen nach diesem Schriftsteller die Kosten der Justiz in Preußen 10 Sgr. 5 Pf., und in Frankreich nur 4 Sgr. 7 Pf. Dieser außerordentliche Unterschied erklärt sich nicht allein durch die Verschiedenheit des gerichtlichen Verfahrens in beiden Ländern (in ersterm ist das schriftliche und in letzterm das mündliche vorherrschend) sondern auch dadurch, daß die Richter in Preußen viel besser bezahlt sind, als in Frankreich.

In letztem sind die Besoldungen derselben zum Theil so gering, daß die Richterposten häufig von wohlhabenden Leuten hauptsächlich der Ehre wegen gesucht werden. Wird hiedurch eine bedeutende Ersparniß erzielt, so ist auf der andern Seite auch ein großer Nachtheil mit dieser kärglichen Bezahlung des Richteramtes nothwendig verbunden. Talentvolle Rechtsgelehrte, welche nicht hinreichendes Vermögen besitzen, entfernen sich von demselben und werfen sich auf den Advokatenstand, was nicht ohne nachtheiligen Einfluß auf die Ausübung der Rechtspflege bleiben kann. Die Ersparniß, welche aus der Einrichtung des französischen Justizwesens im Staatshaushalte entsteht, möchte sich daher nach unserer Ansicht nicht in allen Theilen als wohlthätig für die Nation bewähren.

In England betragen die Gesamtausgaben für die Justiz im Jahr 1852 die Summe von 989,476 Pfd. Sterl. oder 24,736,880 Frkn., folglich in Vergleichung mit seiner um $\frac{1}{3}$ tel geringern Bevölkerung, ungefähr $\frac{1}{3}$ tel mehr als in Frankreich.

Die Erhebungskosten der direkten Steuern sind in der IV. Abtheilung des Ausgabenbudgets von 1855 auf 15,109,000 Fr. angeschlagen.

Unter den vorangegangenen Ausgaben des Finanzdepartements befindet aber sich auch ein Posten unter Kapitel 26: „Gehalte, Zählgelder,

Provisionen und Vergütungen für die Steuereinnahmer der direkten und indirekten Belastungen u. Einkünfte“ mit 5,171,000 Fr.
wovon wir auf die direkten Steuern die Hälfte bringen mit 2,585,500 Fr.
macht 17,694,500 Fr.

was von dem Steuerbetrage von 359,499,778 Fr. ungefähr $4\frac{1}{6}$ pEt. beträgt. In England sind die Unkosten noch etwas geringer, indem sie von 5,333,686 Pf. Sterl., welche die direkten Steuern im Jahr 1832 einbrachten, nur 219,212 Pfd. Sterl. betragen, was ungefähr $4\frac{1}{10}$ Proz. macht.

Die Erhebungskosten vom Eregistrement und Stempel nebst den Verwaltungskosten der Domainen sind auf dem Budget von 1835 mit 10,047,750 Fr.

ausgeworfen.

Hiezu fügen wir $\frac{3}{10}$ von obigen Posten von 5,171,000 Fr. für Gehalte, Zählgelder cc. 1,551,300 Fr.
macht 11,599,050 Fr.

ist vom Steuerbeitrage von 199,210,000 Fr. ungefähr $5\frac{1}{6}$ pEt.

In England besteht das Eregistrement nicht, dagegen sind daselbst die Stempelabgaben um so stärker. Im Jahr 1832 brachten sie 7,419,892 Pfd. Sterl. ein, wovon die Erhebungskosten 182,358 Pfd. Sterl. betragen, macht ungefähr $2\frac{7}{8}$ pEt.

Die Erhebungskosten der indirekten Steuern verzeichnet das Budget von 1835 mit 22,048,000 Fr.,
hiez u $\frac{2}{10}$ tel in obigem Posten von
5,171,000 Frkn. für Gehalte, Zähl-
gelder cc. 1,034 200 „

macht 23,082,200 Fr.

beträgt vom Steuerbetrage von 177,205,000 Frkn.
ungefähr 13 pEt.

Im englischen Budget von 1832 finden wir die
Accise und die Zollzufuhr so sehr in einander verweben,
als daß wir eine genauere Vergleichung der Erhebungskosten
in diesem Punkte machen könnten.

Am Höchsten sind die Erhebungskosten von den Zöllen
und Schifffahrtsabgaben, welchen die Konsumsteuer von Salz beigefügt ist. Diese Erhebungskosten
betragen nach dem Budget von 1835 23,157,648 Fr.,
was vom Steuerbetrage von 165,103,000 Fr. reichlich
14 pEt. macht.

Höchst wahrscheinlich würde aber die Zolladministration,
wenn die Erhebung der Salzsteuer davon
getrennt wäre, nicht viel weniger kosten, als gegenwärtig;
denn das Salz wird in Frankreich größtentheils an
einigen wenigen Plätzen an der See küste gewonnen,
wo ohnedies Zollschutzwachen sind. Zieht man
Dieses in Betrachtung, so ergibt sich ein ganz
anderes Resultat rücksichtlich der Erhebungskosten
der Einfuhrzölle. Der Ertrag der Zölle und Schifffahrts-
abgaben war im Jahr 1832 . . . 105,835,652 Fr.

105,835,652 Fr.

wovon aber abgeht für Prämien
von wiederausgeführten Waaren . 24,153,816 Fr.
bleibt 81,681,836 Fr.

Die Kosten der Zollverwaltung betragen im nämlichen Jahre 23,124,231 Frkn., macht ungefähr $28\frac{5}{16}$ pCt.

Seitdem ist, in Folge einer Ermäßigung der Ausfuhrprämie von raffinirtem Zucker, eine bedeutende Ersparniß in dem Betrage der Ausfuhrprämien eingetreten, wodurch das Verhältniß der Erhebungskosten der Zölle sich etwas günstiger herausstellt, doch immer noch hoch bleibt.

England zog im Jahr 1832 von der Accise und den Zöllen eine Einnahme von 36,411,482 Pf. Strl., wovon die Erhebung, mit Inbegriff der Schutzanstalten gegen die Kontrebande, 2,168,113 Pfd. Sterling kostete, was ungefähr $5\frac{1}{8}$ pCt. macht. Dieses ist ein ungeheurer Unterschied, dem verschiedene Ursachen zum Grunde liegen. Vorerst herrscht in England ein ungleich höherer Wohlstand als in Frankreich, in dessen Folge daselbst die Abgaben viel höher gestellt werden können und dadurch auch mehr abwerfen. Sodann ist Frankreich ein Wein produzierendes Land, in welchem der Konsum von verschiedenen stark besteuerten Artikeln, z. B. Thee, Zucker u., nothwendig weit geringer seyn muß, als in England, was ebenfalls auf den Ertrag der Zölle und Accise, und auf das Verhältniß der Erhebungskosten zu demselben, Einfluß hat. Und endlich sind an Küsten die

Schutzanstalten gegen den Schleichhandel weit leichter zu handhaben als zu Lande.

Die Kosten für den Militäretat sind, in Folge des befestigten Friedenszustandes, in den letzten Jahren sehr vermindert worden, bleiben aber noch immer sehr hoch. Die Besetzung von Algier dürfte schwerlich eine fernere beträchtliche Verminderung der Ausgaben in diesem Departement erlauben.

Sehr bedeutend sind die Militärpensionen, wofür auf dem Budget von 1837 die Summe von 44,832,000 Fr. angewiesen ist. Die Ursache davon ist nicht allein in dem vorangegangenen 20jährigen Kriegszustande, während dessen Dauer der Militäretat auf eine außerordentliche Höhe gebracht worden war, sondern auch in dem mehrmaligen Regierungswechsel zu suchen. Unter der Restauration wurden, so weit es anging, die Offiziere aus Napoleons Schule, deren Ergebenheit in Zweifel gezogen worden, auf Pension gesetzt und andere angestellt, auf deren Ergebenheit man rechnete. Und mit einem Theile dieser letzten glaubte die Regierung der neuen Dynastie auf die nämliche Weise verfahren zu müssen.

Am Wenigsten zieht Frankreich Nutzen von den Ausgaben für seine Kolonien, welche, ohne die für Algier, über 7 Mill. Frkn. betragen. Weit entfernt, daß es für diese Ausgaben indirekter Weise durch das den Kolonien auferlegte Handelsmonopol entschädigt würde, glauben wir vielmehr, daß sein Handel mit den

tropischen Ländern und die damit verbundene Schifffahrt durch dieses Monopol wesentlich beeinträchtigt werden. Wir wollen für einen Augenblick den Fall setzen, Frankreich habe keine Kolonien. Seine Bedürfnisse von tropischen Produkten, welche es vermöge der großen Begünstigung im Zolle bis Jetzt größtentheils ausschließungsweise von seinen Kolonien bezogen, würden dessen ungeachtet nichts weniger als verschwinden. Um diese Bedürfnisse zu befriedigen, wäre es genöthigt, die Produkte der tropischen Länder mit seinen eigenen Schiffen abzuholen; denn die Handelsmarine dieser Länder ist im Allgemeinen sehr schwach, und ein Staat, der eine Kriegsmarine unterhält, wird nie in Versuchung gerathen, die Frachtfahrt fremder Nationen zu begünstigen. Die Einfuhr tropischer Erzeugnisse bliebe daher nach wie vor der Nationalschifffahrt erhalten, und die Handelsverhältnisse würden sich soweit nicht verändern, da, mit Ausnahme des Zuckers, wovon, in Folge der bereits berührten großen Begünstigung des Runkelrübenzuckers, der Konsumo in den letzten Jahren eine bedeutende Verminderung erfahren hat, die französischen Kolonien nicht hinlängliche Produkte für die Bedürfnisse des Mutterlandes liefern, so daß davon kein Ueberschuß fremden Nationen anzubieten ist. Auf der andern Seite würde aber Frankreich bei Aufhebung seiner gegenwärtigen hohen Differenzzölle im Stande seyn, sich manche tropische Erzeugnisse von den größeren

Märkten derselben, z. B. von Kuba und Brasilien, wohlfeiler zu verschaffen, als von seinen im Umfang so beschränkten Kolonien. Die natürliche Folge davon wäre, nach der Lehre der Erfahrung, eine Zunahme des Konsums, womit eine Zunahme des Handels, der Nationalschiffahrt und der Zolleinnahmen verbunden ist. Dieß ist indessen nicht Alles. Bei einem durch keine Differenzzölle erschwereten Handel könnte es nicht wohl ausbleiben, daß die Zufuhren von tropischen Produkten in den französischen Seehäfen von Zeit zu Zeit die Bedürfnisse des Landes überstiegen, und daß der daraus entstehende Ueberfluß Veranlassung zu einem Zwischenhandel gäbe, der immer viele nützliche Beschäftigungen im Volke verbreitet. Solcher Vortheile beraubt sich Frankreich durch das seinen Kolonien auferlegte Handelsmonopol, wofür es diese durch die Zollbegünstigung ihrer Produkte zu entschädigen sucht.

Auf eine Finanzdarstellung beschränkt, ist hier nicht der Ort, in eine weitere Erörterung des, unsers Erachtens, für die gegenwärtigen Zeiten veralteten Kolonialsystems zu treten.*)

Algier wird rücksichtlich des Handels von Frankreich nicht als eine Kolonie behandelt, indem die Einfuhr fremder Waaren daselbst gegen Differenzzölle erlaubt ist, die mit den von England in seinen ostindischen Besitzungen festgesetzten etwas übereinstimmen.

*) Vielleicht finden wir binnen nicht allzu langer Zeit Veranlassung, diesen Gegenstand näher zu beleuchten.

Nichts desto weniger kostet diese Besitzung Frankreich ungeheure Summen. Wie wir aus dem Anschlagbudget der Ausgaben für 1857 sehen, sind dem Kriegsminister für den Unterhalt der Truppen in Algier 20 352,949 Frkn. bewilligt, und, durch ein Gesetz vom 10. Juli 1857 für außerordentliche Ausgaben, noch ein Kredit von 14,658,227 Frkn., während der Ertrag der öffentlichen Einkünfte daselbst nur auf 1,700 000 Frkn. geschätzt wird. Daß diese für die Finanzen des Landes so ungünstige Lage der Dinge so bald verschwinden oder eine sehr bedeutende Besserung erfahren werde, erscheint uns höchst unwahrscheinlich. Frankreich hat nicht, wie England in Ostindien, in Afrika Eroberungen unter einem ruhigen, Ackerbau und Gewerbe treibenden Volke gemacht, sondern größtentheils unter nomadistrenden Stämmen, die den unruhigen Geist, wodurch sie sich schon seit ein paar tausend Jahren ausgezeichnet, nicht so leicht ablegen werden. Hiedurch ist es sehr wahrscheinlich, daß, je weiter sich daselbst seine Herrschaft durch die Gewalt der Waffen ausbreitet, eine desto größere Militärmacht erforderlich seyn wird, um das Eroberte zu bewahren, und die Einwohner vor Einfällen feindlicher Streifparteien zu schützen. Unter so bewandten Umständen wird Frankreich auch ferner jährlich bedeutende Summen für die Erhaltung seiner nordafrikanischen Besitzungen aufzuopfern haben, während ein nicht unbedeutender Theil seiner Landmacht daselbst

beschäftigt bleibt; diese Eroberungen können daher seine Kräfte nicht vermehren, sondern nur schwächen, wie es mit Rußland rücksichtlich seiner transkaukasischen Provinzen der Fall ist. — Wir geben zu, daß unter einer europäischen Regierung die Kultur des schon von alten Zeiten her wegen seiner Fruchtbarkeit berühmten Bodens in jenen neuen französischen Besitzungen für eine große Ausdehnung und Verbesserung empfänglich ist, so daß daselbst mit der Zeit eine große Masse von Ausfuhrartikeln erzeugt werden kann. Die vorzüglichsten derselben würden aber wahrscheinlich in Getreide, Del und Baumwolle bestehen, und diese Gegenstände kann sich Frankreich ebenso billig von anderen Ländern, nämlich dem südlichen Rußland, den Küstenländern des mittelländischen Meeres und den nordamerikanischen Freistaaten verschaffen. Der Handel beruht in seiner Grundlage immer auf Austausch, und es ist für die Wohlfahrt einer Nation ziemlich gleich, ob sie die ihr nöthigen fremden Gegenstände von einer eigenen Bestzung oder von fremden Ländern bezieht. Hiernach zu urtheilen, möchte wohl die Frage entstehen, ob der französische Handel, in Folge einer höhern Kultur des Bodens in den nordafrikanischen Besitzungen, wirklich bedeutend gewinnen, oder vielmehr nur eine andere Richtung bekommen würde; und wenn dieses Letzte der Fall ist, so wird es sehr zweifelhaft, ob selbst ein Aufblühen dieser Besitzungen Frankreich für die schweren

Opfer entschädigen kann, die es jährlich für deren Erhaltung zu bringen hat. Uebrigens war bis Jetzt Frankreich die Kunst fremd, durch einen hohen Sinn von Gerechtigkeit und Rechtlichkeit in der Verwaltung seine Besitzungen in fremden Welttheilen zu einem Aufblühen zu führen, wie England die seinigen; und daß sich über dieses Gebrechen vielfache, sehr laute Klagen nicht nur in Afrika, sondern auch in den französischen Kammern erhoben haben, wird zu bemerken überflüssig seyn.

An diese Betrachtungen reihet sich noch die an, daß im Falle eines Seekrieges die Erhaltung der französischen nordamerikanischen Besitzungen mit einer großen Gefahr bedroht ist. Durch eine überlegene feindliche Seemacht vom Mutterlande abgeschnitten, würde wahrscheinlich der kleine Krieg mit den nomadischen Araberstämmen, verbunden mit der schädlichen Einwirkung des Klima's, die französische Heeresmacht binnen nicht allzu langer Zeit dermaßen schwächen, daß die Eroberung schwerlich zu behaupten seyn würde.

Alles Dessen ungeachtet wird ein gewisses Nationalgefühl Frankreich nicht so leicht erlauben, seine Besitzungen in Nordafrika aufzugeben, wie aus den neuesten Verhandlungen über diesen Gegenstand genugsam zu ersehen ist. Uebrigens bietet die Besetzung Algiers Frankreich Gelegenheit dar, sich unruhiger Geister, besonders im Militär, zu entledigen, und dient dadurch gewissermaßen als ein Ableiter des

Nährungsstoffes, welcher sich in der neueren Zeit bekanntlich auch in der französischen Armee geküßert hat. Dieses ist allerdings nicht ohne Vortheil für ein höchst reizbares, unruhiges Volk; und die hieraus entspringenden politischen Rücksichten möchten am Ehesten für die Beibehaltung einer Eroberung sprechen, welche dem Staate so schwere Opfer kostet.

Wirft man einen Blick auf die französische Administration in ihrem ganzen Umfange, so wird man vielleicht versucht seyn, darin die gewaltige Hand eines Eroberers zu erblicken, der seinen militärischen Geist auch in der Ordnung des Civilwesens nicht ganz verläugnen konnte. Kein Wunder daher, wenn sich in Frankreich so laute Klagen über einen despotischen Centralismus erheben, der selbst in ganz geringfügige Kleinigkeiten eingreift und dadurch den Gang der Staatsmaschine, anstatt zu fördern, gar häufig lähmt. Nur die höhern Beamten sind in Frankreich gut bezahlt; die Besoldungen der niedrigeren sind, wie die der Subalternen beim Militär, größtentheils zu klein, um davon anständig leben zu können. Eine eigentliche Verschwendung in Besoldungen findet daher nicht Statt; aber der große Fehler der französischen Administration liegt hauptsächlich in der Leichtigkeit, womit Individuen zum Staatsdienste zugelassen werden. Die natürliche Folge davon ist, daß eine Masse unfähiger Menschen angestellt wird, und zur Führung der Geschäfte eine doppelte Anzahl Stellen erforderlich

ist, wodurch der Staat in großen Schaden kommt. Nur für die technischen Zweige der Armee, die Brücken und Chausseen, die Bergwerke und die Stellen in den höheren Schulen finden Prüfungen Statt; in der ganzen eigentlichen Administration ist von so Etwas nicht die Rede. Die Beamten sind zwar nach Ministerwillkür absetzbar, ohne einigen Anspruch auf Pension zu haben; aber Dieß kann nur das Uebel vermehren, indem die daraus hervorgehende ungesicherte Lage manche fähige Subjekte vom Staatsdienste zurückhält. Unter diesen Umständen müssen sich nothwendig im französischen Staatshaushalte Verhältnisse entwickeln, welche mit den Verhältnissen einer Privathaushaltung zu vergleichen sind, die eine Menge unfähiger Dienstboten zur Verrichtung ihrer Geschäfte hat. Eine unzureichende Belohnung macht überdieß nach der Natur der Dinge die Beamten weniger strenge in der Erfüllung ihrer Berufspflichten. Man rechne hiezu noch den bei der neueren französischen Generation so sehr gesteigerten Hang zum Genuße, und man wird sich nicht zu verwundern haben, wenn so häufige Klagen über Mangel an Rechtllichkeit in der Verwaltung vorkommen. Wird nicht ganz frei, und selbst in öffentlichen Journalen, davon gesprochen, daß französische Minister in Staatspapieren spekuliren und sich zu diesem Zwecke selbst der Nachrichten durch Telegraphen bedienen? Einige derselben, die ihr Portefeuille ohne Vermögen angetreten, sollen sich dadurch

in kurzer Zeit zu Millionären emporgeschwungen haben. Hat Dieß wirklich Statt gefunden, so können solche Beispiele von oben herab nicht wohl ohne Einfluß auf die Untergebenen bleiben. In wenig Ländern wird so Viel von *pôts da vin* (eine französische Benennung für Bestechung) gesprochen, als in dem konstitutionellen Frankreich. — Groß sind solche Uebel in einem Staatshaushalte, und schwierig ist die Aufgabe, denselben abzuhelpfen, wenn sie durch die Länge der Zeit tiefe Wurzeln gefaßt haben, mit dem Charakter eines Volkes, bei dem eine gründliche Erziehung während mehr als zwanzigjähriger Kriege sehr vernachlässigt worden, und bei dem ein gewisses *point d'honneur* an die Stelle strenger moralischer Grundsätze getreten ist, zusammenhängen, und wenn überdieß die Regierung häufig genöthigt ist, bei Besetzung der Stellen im Staatsdienste besondere Rücksichten gegen die Parteien zu beobachten, um die Majorität in den Kammern zu erlangen. Immer könnten aber nach unserer Ansicht im Allgemeinen strengere Grundsätze rücksichtlich der Fähigkeiten der Individuen bei der Zulassung zum Staatsdienste angenommen werden; alsdann wäre die Anzahl der Beamten zu vermindern, und deren Lage zu verbessern und für die Zukunft zu sichern. Dieß ist ein Gegenstand, der in Frankreich viele Wünsche erzeugt hat, und der die Aufmerksamkeit jeder weisen Regierung fesseln sollte.

Sehr nachtheilig muß auch der so häufige Ministerwechsel in Frankreich auf die Besorgung des allgemeinen Volkes einwirken. Wie sollte es möglich seyn, daß ein Staatsmann während der kurzen Dauer seiner Anstellung sich mit seinem Posten ganz vertraut machen könnte? Vorzüglich gilt Dies in dem schwierigen, in alle Verhältnisse der bürgerlichen Gesellschaft eingreifenden Finanzfache. Unter solchen Umständen entwickelt sich nothwendig im Staatshaushalte eine bureaukratische Hierarchie, die sich nie zu großartigen Grundzügen in der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten erhebt, und diese gar häufig persönlichen Zwecken unterordnet.

Trotz aller Gebrechen, welche seine Administration an sich trägt, macht Frankreich, ebenso wie die meisten anderen europäischen Länder, unter den Segnungen des Friedens sichtbare Fortschritte in öffentlicher Wohlfahrt, was nicht ohne Einfluß auf den Ertrag der Steuern, besonders der indirecten, bleibt. Eine namhafte Vermehrung desselben fand, wie wir bei Mittheilung der Abschlußbudgete bereits angedeutet, in den Jahren 1832, 1833 und 1834 Statt; und in den folgenden Jahren war die Zunahme dieser letzten Einnahmequellen noch beträchtlicher, wie aus der beigefügten Vergleichungstabelle des Jahres 1836 mit den Jahren 1834 und 1835 erheller.

Vergleichungs-Tabellen des Ertrags der indirekten Steuern und Einkünfte des Jahres 1836 mit dem der Jahre 1834 und 1835. Vergleichung des Jahres 1836 mit dem Jahre 1834.

Vergleichniß der Steuern.	Ertrag der indirekten Steuern im Jahr 1836.		Unterschied im Jahr 1836.	
	1834.		Vermehrung.	Verminderung.
	Granten.	Granten.		
Abgaben vom Eurenregistrement, vom Stempel, von gerichtlichen Akten und Spucksteuern	206,733,000	191,795,000	14,938,000	
Sälle und Schiffsfahrtsabgaben ic.	110,795,000	106,102,000	4,693,000	
Konsumabgaben von Salz, bei dessen Gewinnung an den Küsten erheben	54,891,000	53,307,000	1,584,000	220,000
Konsumabgaben von Salz, im Innern erhoben	7,111,000	7,331,000		
Zölle von Geranien	80,395,000	74,621,000	5,774,000	
Verschiedene indirekte Abgaben. (Oeffentliche Befähre, Schiffsfahrt ic.)	28,844,000	26,401,000	2,443,000	
Verkaufsertrag von Tabak	78,282,000	72,643,000	5,639,000	
Ertrag der Briefpost mit Aufschlag der Abgabe von 5 pCt. auf den Geldverdingen	4,559,000	4,553,000	6,000	
Ertrag der Laxe von den über Fohd beförderten Briefen	34,877,000	32,382,000	2,495,000	
zur Beförderung der Briefpost dienenden Befähre (maill-postes) und der Dampfbofe	1,930,000	1,606,000	324,000	
	1,890,000	1,809,000	81,000	
	610,307,000	572,550,000	37,977,000	220,000
				37,757,000 Grfn.

Vermehrung
Solche vertheilt sich wie folgt, als:
Vermehrung in den neun ersten Monaten von 1836
während des vierten Semesters von 1836

33,180,000
4,577,000
37,757,000

Vergleichung des Jahres 1836 mit dem Jahre 1835.

Vergleichniß der Steuern.	Erlrag der indirekten Steuern im Jahr		Differenz im Jahr 1836.	
	1836.	1835.	Verneh- rung.	Verminde- rung.
	Gründen.	Gründen.	Gründen.	
Abgaben vom Grundregister, Stempel, von gerichtlichen Akten und Hypotheken	206,733,000	195,069,000	11,664,000	
Sölle, Schiffsabgaben etc.	110,795,000	107,432,000	3,363,000	
Konsumabgaben von Salz, bei dessen Gewinnung an den Küsten erhoben	54,891,000	54,759,000	132,000	
Acise von Getränken	80,395,000	76,145,000	4,250,000	
Konsumabgabe von Salz, im Innern erhoben	7,111,000	6,989,000	122,000	
Verschiedene indirekte Abgaben. (Desseutliche Gefährte, Schiffsahrt etc.)	28,834,000	27,510,000	1,324,000	
Verkaufsertrag von Tabak	78,282,000	74,435,000	3,847,000	54,000
Ertrag der Briefpost, mit Zubehörr der Abgabe von 5 pCt. von den Abwerfungen	34,877,000	33,324,000	1,553,000	
Ertrag der Lotte von den über Geld beförderien Briefen	1,930,000	1,735,000	195,000	
" " für Beförderung der Briefpost dienenden Gefährte (malles-postes) und der Paketpost.	1,890,000	1,731,000	159,000	
	610,307,000	583,942,000	26,419,000	54,000
				26,365,000 Grth.
Vermehrung.				
Salzthe verfertigt sind, wie folgt, als:		23,345,000		
Bermehrung während der neun ersten Monate von 1836		3,020,000		
Bermehrung während des vieren Semesters von 1836		26,365,000		

Doppelt bemerkenswerth ist der Mehrertrag von 3,363,000 Frkn., welchen die Zölle und Schiffsfahrtsabgaben im Jahr 1836 gegen 1835 abgeworfen haben, dadurch, daß in Folge der großen Fortschritte der Fabrikation von Runkelrübenzucker der Einfuhrzoll von Zucker eine Abnahme von 3,652,606 Frkn. erfahren hat. Ohne diesen Umstand hätte im Jahr 1836 die Vermehrung der Zolleinnahmen 7,015,606 Frkn. betragen. Zu jenem Verluste von 3,652,606 Fr. ist noch beizufügen die Summe von 728,431 für den Mehrbetrag der Ausfuhrprämie von raffinirtem Zucker im Jahr 1836 gegen 1835, so daß sich an dem Zuckerzolle ein Gesamtverlust von 4,381,037 Frkn. im Jahr 1836 ergibt.

Das von uns in seinem ganzen Umfange gegebene Finanzgesetz vom 23. Juni 1834 mit dem Anschlagbudget von 1835 enthält keineswegs Alles, was den Kammern von dem Finanzwesen des Staates mitgetheilt wird. Das eigentliche Budget, welches dieselben jedes Jahr zur Einsicht und Prüfung erhalten, nimmt einen starken Quartband ein, und gibt die Details aller muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben an, welche sich im Laufe des Verwaltungsjahrs erwarten lassen. Vermittelt dieser Mittheilung sind die Mitglieder der Kammern in den Stand gesetzt, einen Blick auf den ganzen Staatsorganismus zu werfen und denselben zu beurtheilen. Dessen ungeachtet unterläßt die Oppositionspartei nicht, gar häufig

auf das Budget Angriffe auf eine Weise zu machen, als ob die in demselben enthaltenen umständlichen Nachweise nicht Statt gefunden hätten, was sich wohl leicht dadurch erklären läßt, daß manche Deputirte, welchen das Rechnungswesen fremd ist, die Mühe scheuen, einen starken Quartband mit der nöthigen Aufmerksamkeit durchzugehen. Die Oppositionsblätter beeifern sich natürlich, diese Angriffe durch die Presse zu wiederholen und zu verstärken; ja sie gehen so weit, die große Deutlichkeit, die man anderswo mit Dank anerkennen würde, wodurch aber das Budget die erwähnte voluminöse Gestalt erhält, der Regierung zum Verbrechen anzurechnen.

Weit mehr Grund zum Tadel möchte wohl der Umstand darbieten, daß sich die Verhandlungen über das Budget in der Deputirtenkammer gewöhnlich so lange verziehen, bis die meisten Deputirten der Sitzungen müde werden und nach Hause sich sehnen, wo dann die Abstimmungen in großer Eile und ohne reife Ueberlegung erfolgen.

Sehr auffallend müssen die, des Verschwindens der außerordentlichen Zeitverhältnisse ungeachtet, regelmäßig gewordenen bedeutenden Zusatzkredite erscheinen, welche jährlich außer den im Budget für die Bedürfnisse der verschiedenen Verwaltungszweige ausgeworfenen Summen von der Regierung verlangt und von den Kammern zugestanden werden. Ein Budget soll seiner Natur nach den Gesamtanschlag der jährlichen Ausgaben

und Einnahmen enthalten, und jede Regierung muß unsers Erachtens durch die gemachte Erfahrung im Stande seyn, diesen wenigstens approximativ zu machen; England und andere konstitutionelle Staaten geben davon ein Beispiel. Sollte man aus dem in Frankreich angenommenen entgegengesetzten Verfahren nicht zu schließen berechtigt seyn, die Regierung habe bis Dahin einigen Anstand genommen, den Repräsentanten des Volks auf Einmal die gesammten Staatsbedürfnisse vorzulegen, um sie nicht durch die Größe der Summe, worauf solche sich belaufen, zu erschrecken?*)

Wie aus den Budgets und mehreren im Laufe dieser Abhandlung angeführten Finanzgesetzen hervorgeht, ist in Frankreich der Tilgungsfond von der Staatsschuld auf 1 pCt. vom Nominalkapital festgesetzt. Die Amortisationskasse verwendet diese Dotation in täglichen Raten zum Zurückkaufe der Staatsschuld; die von ihr zurückgekauften Kapitalien werden auf dem Großbuche auf ihren Namen übertragen, und sie zieht gleich den Staatsgläubigern die Zinsen davon, deren Beitrag sie ebenfalls zum Zurückkaufe der Staatsschuld verwendet. Dieß ist unbestreitbar

*) In einer Rede, welche der gewesene Finanzminister, Sr. Duchatel, am 4. Jan. 1837 bei Vortragung des Anschlagbudgets für 1838 in der Deputirtenkammer gehalten, wird versprochen, daß der oben bezeichnete Uebelstand in Zukunft aufhören und das Budget auch diejenigen Ausgaben, wofür bisher Supplementarkredite verlangt worden, enthalten solle. Diesem gemäß sind die Gesamtausgaben für 1838 auf 1,037,288,050 Frkn. angeschlagen worden. Wir lassen es indeß dahin gestellt seyn, ob man, dieses erhöhten Anschlages ungeachtet, ganz auf Zusatzkredite werde verzichten können.

ein schöner Plan, der bei einer ungeführten Ausführung zu einer raschen Schuldentilgung führen müßte. Unglücklicher Weise traten aber seit der Stiftung und Dotirung der Amortisationskasse in Frankreich immer von Zeit zu Zeit solche Ereignisse ein, daß der Staat genöthigt war, zu neuen Anleihen seine Zuflucht zu nehmen, deren Betrag bei Weitem den Zurückkauf der Staatsschuld überstieg. Und so bald Dieses Statt findet, ist der ganze Plan der Schuldtilgung illusorisch. In England hat man Dieses eingesehen, und den Tilgungsfonds, wie es in der Natur der Sache liegt, auf den wirklichen Ueberschuß der Staatseinnahmen zurückgeführt. Auch in Frankreich war schon öfters die Dotation der Amortisationskasse ein Gegenstand lebhafter Kammerdebatten, wobei jedoch die für deren Beibehaltung auf dem gegenwärtigen Fuß gestimmte Partei die Oberhand behielt, da gründliche Finanzkenntnisse in den französischen Kammern ebenso seltene Eigenschaften sind, als in den meisten anderen.

Nach unserer Ansicht kann durch das gegenwärtig in Frankreich angenommene Verfahren rücksichtlich der Amortisationskasse das Finanzwesen, und damit das Staatswohl, nur benachtheiligt und nicht gefördert werden; denn es liegt in der Natur der Sache, daß Anleihen gewöhnlich im Drange der Umstände gemacht werden, wo die Kurse der Staatspapiere gedrückt sind. Die Einzahlungen für dieselben geschehen nicht auf einmal, sondern in Terminen, und sobald eine Anleihe

abgeschlossen ist, pflegen die Kurse der Staatspapiere wieder zu steigen, da die großen Handelshäuser, welche dieselben übernommen, ihren ganzen mächtigen Einfluß auf den Geldmarkt aufbieten, um die übernommenen Fonds mit Vortheil zu realisiren. Bei dieser Lage der Dinge ist es ganz natürlich, daß, sobald außerordentliche Umstände eintreten, der Staat sich mit großem Nachtheile die Summen Geldes von der Börse verschaffen muß, die er zum Rückkaufe der Staatsschuld verwendet. Im Journal du commerce vom 19. Mai 1835 befindet sich über den Verlust, welchen die Staatskasse in Folge dieses Verfahrens an den seit der Juli-revolution gemachten Anleihen erlitten hat, die folgende Berechnung, als:

„Während der drei Jahre 1831, 1832 und 1833 hat der Staat auf dem Plaze 11,468,900 Fr. Renten zurückgekauft, welche 235,952,261 Frkn. gekostet haben. Diese Summe hat man sich vermitteltst zweier Anleihen verschafft, wofür den Banquiers 14,767,071 Frkn. Renten gegen ein Kapital von 270 Millionen geliefert worden.

Zu diesem Preise ist obige von den Banquiers mit ihrem Gelde zurückgekaufte Summe von Renten, welche ein Kapital baaren Geldes von 235,952,000 Fr. gekostet hat, denselben verkauft worden für 209.830,000 „
woraus sich für die Staatskasse ein reiner Verlust von 26,122 000 Fr. ergibt.“

Diese Berechnung würde allerdings richtig seyn, wenn keine andere als 5 pCt. Renten zurückgekauft worden wären; aber die Operationen der Amortisationskasse erstreckten sich auch auf 4 aus 3 pCt. Renten, die, als mit keiner Heruntersetzung des Zinsfußes bedroht, immer verhältnißmäßig höher als die 5 pCt. Rente stehen, während der Staat bloß neue Schulden zu diesem letzten Zinsfuße in jener Finanzperiode creirte. Die aus diesem Umstande entstehende Differenz ist sehr schwer auszumitteln, da kein festes Preisverhältniß zwischen der 5 pCt. Rente und den beiden anderen bestanden hat. Betrachtet man aber, daß bis zur Erlassung des Gesetzes vom 10. Juni 1833 die 5 pCt. Rente beinahe $\frac{3}{4}$ Antheil an den von der Amortisationskasse gemachten Zurückkäufen der Staatsschuld hatte, so ist es augenscheinlich, daß diese Differenz keinen allzugroßen Raum in dem angegebenen Verluste bei dem Zurückkaufe von Renten gegen Creirung und Ausgabe neuer einnehmen kann.

Die Beibehaltung der reichen Dotation der Amortisationskasse wird in Frankreich hauptsächlich auf den Grund vertheidigt, daß die täglichen beträchtlichen Zurückkäufe von Staatspapieren einen sehr vortheilhaften Einfluß auf deren Preis und dadurch auf den Staatskredit äußern. Uns will indessen dieser Grund nicht ganz einleuchten; denn als im Anfange der neuen Regierung der politische Horizont sich sehr

verdunkelte und die Beihaltung des Friedens zweifelhaft wurde, fielen, trotz der Wirkung eines — einschließlicly der Zinsen von den zurückgekauften und in den Händen der Amortisationskasse befindlichen Renten — damals auf ungefähr 80 Mill. gestiegenen Tilgungsfonds, die französischen Papiere ebenso sehr als die meisten anderen, welchen eine solche Stütze fehlte. Als ein lautspreekender Beweis davon kann angeführt werden, daß eine Anleihe zur Anschaffung eines Kapitals von 120 Mill. Fr. baaren Geldes unterm 21. Apr. 1831 nur zu dem nachtheiligen Kurse von 84 pCt. untergebracht werden konnte. In England hat der Staatskredit durch die Aufhebung des imaginären Tilgungsfonds nichts weniger als einen Stoß erlitten, wovon der Stand seiner Papiere genugsam zeugt; und wir sehen nicht ein, wie die nämliche Maßregel in Frankreich eine entgegengesetzte Wirkung äußern sollte.

Ganz ungestört war übrigens auch in Frankreich der imaginäre Schuldentilgungsplan nicht zu verfolgen; denn, wie wir im Laufe dieser Abhandlung bereits dargethan, wurden, kraft des Gesetzes vom 27. Juni 1833, öffentliche Bauten betreffend, Franken.

5,000 000

und kraft des Gesetzes vom 28. des nämlichen Monats, das Anschlagbudget der Ausgaben in dem Verwaltungsjahre 1834 enthaltend

27,000,000

zusammen 32,000,000

von den der Amortisationskasse gehörigen 5 pCt. Renten auf dem Großbuche gestrichen und getilgt.

Uebrigens hat das ganze Schuldentilgungswesen in Frankreich durch das Gesetz vom 10. Juni 1835 eine neue Gestalt bekommen, indem der Amortisationskasse durch dieses Gesetz verboten ist, solche Schuldgattungen zurückzukaufen, deren Kurs, mit Inbegriff der darauf verfallenen Zinsen, über pari steht. Statt der zu dem Ankaufe solcher Fonds auf dem Budget bestimmten Gelder erhält die Amortisationskasse 3 pCt. zinstragende Schatzkammerscheine, welche aufkündbar sind, sobald der Kurs jener Fonds wieder auf pari oder darunter fällt.

Der ganze Entwurf zu diesem Gesetze scheint uns sehr sonderbar zu seyn und von keinen tiefen Einsichten in das Finanzwesen zu zeugen. Denn unmöglich können die für die Schuldentilgung bestimmten Gelder, an deren Statt der öffentliche Schatz unter den angegebenen Umständen der Amortisationskasse zinstragende Schuldscheine auf sich selbst ausstellt, bei ihm als reine deposita unbenuzt liegen bleiben; der Staat würde ja durch dieses Verfahren in allzu großen Schaden gerathen, als daß sich auch nur für einen Augenblick eine solche außerordentliche Ungereimtheit denken ließe. Und gibt der öffentliche Schatz jene Gelder zu anderen Zwecken aus, muß er dann nicht nach der Natur der Sache in große Verlegenheit kommen, wenn er dieselben bei einem beträchtlichen

Fallen der Fonds, dem gewöhnlich ein Drang der Umstände zum Grunde liegt, wieder anzuschaffen und der Amortisationskasse zu überantworten hat? Bei Erwägung dieses einzigen Umstands kann unmöglich der ganze Plan viel besser als eine Chimäre erscheinen, wie ihn auch mehrere Oppositionsblätter bezeichnet haben.

Es dauerte auch nicht allzu lange, bis man zur Einsicht gelangte, daß dieses Gesetz unausführbar und ganz unhaltbar sey, daher der Finanzminister durch ein späteres Gesetz vom 17. Aug. 1835 ermächtigt wurde, die der Amortisationskasse überlieferten Schatzkammerscheine mit den darauf laufenden Zinsen in 4 pCt. oder 3 pCt. Renten, erstere zum Durchschnittskurse vom 22. März, und letztere zum Durchschnittskurse vom 22. Juni, zu verwandeln, oder, nach der französischen Finanzsprache, zu konsolidiren. War aber das vorige Gesetz in jeder Hinsicht zweckwidrig und tadelhaft, so ist es nach unserer Ansicht das neue nicht weniger. Denn was wird durch dasselbe bewirkt? Der Zurrückkauf derjenigen Staatspapiere, deren Kurs über pari steht, unterbleibt nach wie vor, und man creirt für die zu diesem Zwecke auf dem Budget jährlich ausgesetzten Summen neue imaginäre Schulden zu Gunsten der Amortisationskasse, welche nichts Anderes als eine besondere Kasse des Staates ist. Mit welchem Grunde sollte sich ein solches Verfahren rechtfertigen lassen? Uns scheint dasselbe zu nichts Anderem, als

zu einer Verwirrung im Finanzwesen führen zu können, woraus gar häufig nachtheilige Folgen für das Staatswohl entstehen. Unter den angegebenen Umständen blieb lange Zeit der bei Weitem größte Theil der jährlich auf dem Budget für den Zurückkauf der Staatsschuld angewiesenen Summen ohne feste gesetzliche Bestimmung, und somit dessen Verwendung der Kontrolle der Kammer entzogen, was mit dem Wesen einer konstitutionellen Regierung schwerlich in Uebereinstimmung zu bringen seyn möchte.

Nach allem Angeführten wird wohl nicht in Zweifel zu ziehen seyn, daß das in Frankreich angenommene Schuldentilgungssystem sehr künstlich, ja selbst sehr gebrechlich ist, und einer Zurückführung auf natürliche Grundlagen bedarf. Nur der reine Ueberschuß der Staatseinnahmen kann, wir wiederholen es, den wirklichen Tilgungsfonds im Staatshaushalte bilden. In Zeiten von Frieden und Ruhe auf die Erzielung eines solchen Ueberschusses aus allen Kräften hinzuwirken, ist unstreitig gebietende Pflicht einer jeden Regierung. Befolgte die französische Regierung ein solches einfaches Verfahren, so würde sich ohne Zweifel Manches in der Finanzverwaltung weit klarer herausstellen, als es gegenwärtig der Fall ist, und eine starke Waffe würde dadurch der Opposition entzogen seyn, welche nicht verfehlt hat, die zum Theil aus dem imaginären Schuldentilgungswesen lange Zeit hervorgegangenen Defizite mit so großer

Hestigkeit anzugreifen, und zu einem Gegenstand der schärfsten Polemik in den öffentlichen Blättern zu machen.

Von den durch die gesetzgebenden Körper bewilligten Anleihen sind nach dem Journal du commerce vom 21. Jan. 1835 noch unbegeben:

- | | |
|--|--------------------------|
| 1) auf den für außerordentliche Ausgaben im J. 1832 und 1833 eröffneten Krediten | 161,419,440 Fr. |
| 2) für die kraft des Gesetzes v. 27. Juni 1835 für öffentliche Bauten bestimmten Fonds . | 93,240,000 „ |
| 3) für den Bau der Brücke auf der Vilaine, kraft des Gesetzes vom 3. Juni 1834 | 715 000 „ |
| | zusammen 255,374,440 Fr. |

welche daher die Regierung, nach Beschaffenheit der Umstände, noch zu veräußern ermächtigt ist.

Sehr auffallend mag es auf den ersten Blick erscheinen, wie die Ausgaben, wofür die erwähnten Hülfsmittel angewiesen worden, bestritten werden könnten, ohne diese letzten zu benutzen. Dieß wird jedoch sehr leicht erklärbar durch die starke Zunahme der schwebenden Schuld, die wir mehrmalen angedeutet. Nach einer von Vicomte Dubouchage in der Sitzung der Pairskammer vom 12. Aug. 1835 gehaltenen Rede war am 1. Jan. 1830 die schwebende Schuld 160 Mill. *); am 31. Dez.

*) Diese Angabe stimmt nicht mit dem im Moniteur vom 14. April 1850 enthaltenen Bericht an den König über die Finanzverwaltung

1833 betrug sie 383 Mill.; am 31. Dez. 1834 war sie auf 469 Mill. gestiegen, und im Aug. 1835 belief sie sich auf ungefähr 500 Mill. Frkn.

Später benutzte die Regierung den Reservefonds der Amortisationskasse, um sich die Mittel zur Bestreitung der Ausgaben zu verschaffen, für welche die erwähnten Anleihen bewilligt worden. Indem die für den Zurückkauf von Staatspapieren, deren Kurs über pari steht, ausgesetzten Summen auf diese Weise verwendet wurden, konnte eine Verminderung der schweren Schuld nicht ausbleiben. Eine weitere mußte dadurch entstehen, daß in Folge des fortschreitenden Wohlstandes im Lande die Einkünfte regelmäßiger in die Staatskasse floßen, so daß die Ausgaben zum Voraus gedeckt waren, und mithin die Nothwendigkeit verschwand, zur pünktlichen Bestreitung derselben Hülfsmittel in der schwebenden Schuld zu suchen. Unter solchen Umständen ward diese Schuld nach der Mittheilung, welche der gewesene Finanzminister, Hr. Duchatel, der Deputirtenkammer in der Sitzung vom 4. Jan. 1837 gemacht, am 1. Dez. 1836 auf folgenden Standpunkt zurückgeführt, als:

Angelegte Fonds der Kommunen und öffentlichen Anstalten	118,000,000 Fr.
Deßgleichen der Sparkassen	92,000,000 »

überein, in welchem wir die schwebende Schuld am 1. Jan. 1830 mit 270,187,000 Frkn. verzeichnet finden. Später im Laufe dieses Jahres wird sie in Folge der gemachten 4 pCt. Anleihe von 80 Mill. Frkn. wahrscheinlich eine Verminderung erfahren haben.

Schatzkammerscheine, welche der Amortisationskasse (in Folge des erwähnten Gesetzes vom 10. Juni 1833) übergeben worden . . .	22,000,000 Fr.
Schatzkammerscheine und Guthaben der Depositenkasse in laufender Rechnung	20,000,000 „
Depositen ohne Interesse von verschiedenen Verwaltungszweigen .	28,000,000 „
Vorschüsse der Generalsteuereinnahmer	32,000,000 „
Vorschüsse von verschiedenen Korrespondenten und zu bezahlende Wechselbriefe	17,000,000 „
In Händen von Partikuliers befindliche Schatzkammerscheine .	13,000,000 „
zusammen	542,000,000 Fr.

Von dieser Summe glauben wir aber abziehen zu müssen die der Amortisationskasse übergebenen Schatzkammerscheine, da diese Kasse eine Staatskasse ist, und dasjenige, was eine Staatskasse der andern schuldet, keine eigentliche Staatsschuld bilden kann

22,000,000 „
bleibt 320,000,000 Fr.

Bei genauer Betrachtung der verschiedenen Gegenstände, aus welchen die schwebende Schuld besteht,

wird es einleuchten, daß dieselbe für keine fernere bedeutende Verminderung empfänglich ist, wie auch im Laufe der Verhandlungen in den Kammern bei mehreren Gelegenheiten dargethan ward; denn die in Händen von Partikuliers befindlichen Schatzkammerscheine, welche auf die Verfallzeit eingezogen werden können, betragen nur 13 Mill. Nach dem mitgetheilten Gesetze vom 21. März 1837 wird zwar die schwebende Schuld von der 92 Mill. betragenden Forderung der Sparkassen befreit, aber nicht vermitteltst Zurückzahlung der von diesen empfangenen Summen, sondern vermitteltst einer Ueberlieferung von 4 pCt. Renten an die Depositen- und Konsignationskasse, welche in Zukunft den öffentlichen Schatz gegenüber den Sparkassen vertritt. Die Sache beruht daher bloß auf der Ueberschreibung von einer Rechnung auf die andere.

Ueber die Anhäufung des Reservefonds der Amortisationskasse, welche in Folge der gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Verordnungen, den Zurückkauf der Staatsschuld betreffend, zu erwarten ist, enthält das Journal du commerce vom 21. Jan. 1835 folgende Berechnung:

„Am 31. Dez. 1834 war dieser Reservefond über 80 Mill.; wenn die 5 pCt. Rente sich über pari behauptet, wird derselbe am 22. März 1835 91 Mill., am 22. März 1836 bereits 139 Mill. betragen, und

im Monat April 1858 dem Gesamtbetrage der gedachten, noch unbegebenen Anleihen gleichkommen.“

Verfolgt man diesen Weg noch eine Reihe von Jahren weiter, so bekommt der sogenannte Reservefonds der Amortisationskasse eine wahrhaft monströse Gestalt, und man wird alsdann wahrscheinlich auf die nämliche Weise, wie bisher, verfahren, nämlich die zu Gunsten der Amortisationskasse angehäuften Renten auf dem Großbuche streichen und vernichten. Einige in den Kammern stattgefundenen Aeußerungen lassen hierüber wenig Zweifel. Ein Reservefonds, der auf einer solchen Basis beruht, ist wohl nichts Anderes, als eine reine Nomenklatur.

Aus den mitgetheilten Abschlüssen der Budget von den Rechnungsjahren 1828 bis 1854 erhellt, daß in dem französischen Finanzwesen das System der durchlaufenden Rechnungen angenommen ist. Dieses Verfahren ist von verschiedenen Seiten angegriffen worden, und, wie uns dünkt, nicht mit Unrecht. In England und den meisten anderen Staaten erfolgt jedes Jahr der Rechnungsabschluß im Finanzwesen, und die rückständigen noch unbezahlten Abgaben, so wie die noch schuldigen Zahlungen des verfloßenen Verwaltungsjahres, werden auf neue Rechnung vorge tragen. Dieß ist weit einfacher, als die Rechnung des Verwaltungsjahres, durchlaufen zu lassen und sie erst nach ganzlichem Eingange der Ausstände und ganzlicher Bezahlung der festgesetzten Ausgaben abzuschließen.

Das gegenwärtige Verfahren im französischen Staatshaushalte möchte einigermaßen mit dem Verfahren eines Kaufmanns zu vergleichen seyn, der seine Bücher nicht eher als nach völliger Berichtigung aller Activa und Passiva abschließen wollte. Es waltet in dieser Hinsicht allerdings ein Unterschied im Staatshaushalte ob, da, wenn die Abgaben nicht zum Theil in Naturalien erhoben werden (was in Frankreich keineswegs der Fall ist), bei dem Abschlusse von dessen Rechnungen keine oder sehr wenige zu veräußernde Güter vorkommen, welche in der Bilanz eines Kaufmanns eine so große Rolle spielen, daß es eine absolute Unmöglichkeit für ihn seyn würde, seinen jährlichen Rechnungsabschluß bis zu deren völligen Verwerthung zu verschieben. Immer scheint uns aber dieser Unterschied nicht von der Art zu seyn, daß das System der durchlaufenden Rechnungen dadurch auf eine einleuchtende Weise zu rechtfertigen wäre. Der jährliche Rechnungsabschluß mit Vortragung der Ausstände und der noch schuldigen Zahlungen auf neue Rechnung gewährt unstreitig eine klarere Uebersicht der Lage des Staatshaushalts, und Klarheit ist auch im Finanzwesen ein höchst wichtiges Erforderniß.

Bei dem gegenwärtigen Systeme der durchlaufenden Rechnungen kann es in Frankreich nicht fehlen, daß sich Rückstände von früheren Rechnungsjahren herausstellen, wodurch man nie zu einer ganz reinen Rechnung im Staatshaushalte gelangt. So verzeichnet,

wie wir an einer frühern Stelle dargethan, das Finanzgesetz vom 21. Apr. 1832, welches das Budget dieses Jahres enthält, folgende Rückstände, als:

	Franken.	Cent.	
1)	67,304,366	56	Defizit, welches vor dem Jahre 1814 bestanden,
2)	6,383,335	14	zurückbezahlte Kauttionen an Angestellte in den von Frankreich abgetretenen Departemens,
3)	32,016,283	00	die an den Hülfsmitteln des Verwaltungsjahres 1827 gefehlt haben.

105,703 984 70 zusammen.

Diese beträchtliche Summe wurde einstweilen durch die schwebende Schuld gedeckt; doch der Finanzminister ist ermächtigt, für deren Betrag noch Renten zu creiren. Das Rechnungsjahr 1830 ist, wie das Abschlußbudget desselben zeigt, mit einem Defizit von 63,346,161 Fr. abgeschlossen, welche Summe bis zur Festsetzung anderer Mittel in den Finanzrechnungen als ein Vorschuß des öffentlichen Schazes für das gedachte Jahr erscheint. Ein solches Verfahren muß nothwendig das Finanzwesen eines Staates mehr oder weniger verwickelt machen, und stellt sich daher, unsers Erachtens, nichts weniger als zweckmäßig dar.

Manche laute Klagen haben sich darüber hören lassen, daß bei Berichtigung der aus dem System der durchlaufenden Rechnungen hervorgehenden alten

• Rückstände in Frankreich nicht immer mit der strengsten Rechtlichkeit verfahren werde. Besonders scharf spricht Say sich darüber aus; denn in seinem Handbuch der praktischen Nationalökonomie (Uebersetzung von J. v. Theobald) steht im sechsten Bande S. 31: „Die Summen, welche die Regierung für durchlaufende Ausgaben von einem frühern als dem laufenden Jahre schuldig ist, wurden auf weitere Fristen verschoben, und diese Rückstände gaben später Veranlassung zu Liquidirungen, wobei Gunst und Befechung nicht immer ohne Einfluß blieben, und die anerkannten Schulden in unzureichenden Werthen bezahlt wurden.“

Blieb eine solche zur größten Publizität gebrachte Behauptung ungeahndet, so wird man wohl geneigt seyn, sie für nicht ganz ungegründet zu halten. Auch der gar zu häufige Ministerwechsel in Frankreich, wodurch auch die Existenz der untergeordneten Beamten gefährdet ist, möchte auf die erwähnten Liquidationen nicht ohne Einfluß seyn.

Wie wir bereits bemerkt, unterließen die Oppositionsblätter nicht, die Defizite, welche sich nach der Julirevolution im Staatshaushalte ergaben, zu einem Gegenstande ihrer Polemik zu machen. Unter Andern enthält darüber das Journal du commerce vom 19. Mai 1835 einen Artikel, wovon wir Folgendes herausheben:

„Das 6te Heft der Nouvelle Minerve theilt unter

der Bezeichnung H G, die unsern Lesern wohl bekannt ist, eine Untersuchung der französischen Finanzverwaltung seit 1834 mit. Wir nehmen keinen Anstand, etwas von dieser Arbeit zu entlehnen.

»Der gesammte Thatbestand, welcher sich aus den Rechnungen der drei Jahre 1831, 1832 und 1833 ergibt, ist folgender, als:

Auf dem Budget votirte Ausgaben.		Franken.
1831		1,172,192,435
1832		1,106,618,270
1833		1,120,394,804
	zusammen	<u>3,399,205,509</u>

Wirkliche Ausgaben.		
1831		1,219,310,975
1832		1,174,620,657
1833		1,134,172,913
	zusammen	<u>3,528,104,545</u>

Ertrag der Abgaben und Staatseinkünfte.		
1831		1,002,572,792
1832		989,031,296
1833		990,994,089
	zusammen	<u>2,982,598,177</u>

Defizite.		
1831		216,738,183
1832		183,589,361
1833		143,178,824
	zusammen	<u>543,506,368</u>

Dieses Defizit ist durch folgende Mittel gedeckt worden, als:

	Erhaltene Kapita- lien. Franken.	Abgetretene Ein- künfte. Franken.
Nationalanleihe	21,422,400	1,071,120
Ertrag der Anleihe von 1831	120,000,000	7,142,858
Ertrag der Anleihe von 1832	150,000,000	7,614,213
Ertrag des Verkaufes von Staatswaldungen	93,158,146	3,345,000
zusammen	384,580,546	19,173,191

Indem wir diesen Artikel des Journals du commerce über die französische Finanzverwaltung mittheilen, können wir nicht umhin zu bemerken, daß in dem Verzeichniß der wirklichen Ausgaben in den drei Jahren 1831, 1832 und 1833 auch diejenigen Departementalausgaben, welche, als unbezahlt geblieben, auf folgende Rechnungsjahre übertragen worden, einbegriffen sind, was offenbar unrichtig ist. Denn um diese den wirklichen Ausgaben beim Rechnungsabschluß beizufügen, müßte man die Departementalausgaben früherer Rechnungsjahre, welche erst im laufenden Jahre bezahlt worden, beim Abschluß dieses letzten in Abzug bringen, und wir finden nicht, daß Dieß in obiger Berechnung geschehen ist. So blieben unter Anderm beim Abschlusse des Rechnungsjahres 1829 von den Departementalausgaben 3,805,886 Franken

unbezahlt, welche von den Einnahmen dieses Jahres abgezogen und auf das Rechnungsjahr 1831, wo die Bezahlung erfolgen sollte, transportirt wurden. Es ist natürlich, daß diese Summe bei dem definitiven Abschluß des Budgets stillschweigend unter den Ausgaben des letztern Jahrs einbegriffen seyn mußte. Ein solches Verfahren beim Abschlusse des Budgets ist übrigens sehr künstlich und kann das Rechnungswesen nicht anders als verdunkeln.

Da in der vorliegenden Berechnung die Defizite während der drei Jahre 1831, 1832 und 1833 mit

Franken.
543,506,366

verzeichnet sind, und die zu deren

Deckung dienenden Mittel nur mit . 384 580,546

so ergibt sich, daß diese letzten für ih-

ren Zweck um 158 925,820

zu gering waren.

Dessen ungeachtet litt der öffentliche Dienst keineswegs, indem das Fehlende in den Hülfsmitteln der schwebenden Schuld gefunden wurde, welche, wie wir bereits angedeutet, in der erwähnten Finanzperiode eine sehr starke Vermehrung erfuhr.

So ungünstig war übrigens, der außerordentlichen Zeitverhältnisse ungeachtet, die Lage des französischen Staatshaushaltes nicht, als sie in obiger Berechnung von einem Oppositionsblatte dargestellt wurde; denn in den Ausgaben, aus deren Mehrbetrag die angegebenen

Defizite hervorgegangen, sind die beträchtlichen, zum Zurückkaufe der Staatsschuld verwendeten Summen einbegriffen, welche, indem dadurch eine Schuldverminderung entstand, nach der Natur der Sache nothwendig in Abzug gebracht werden müssen.

Um zu einer richtigen Ansicht der Lage des französischen Staatshaushalts zu gelangen, hat man auf den Abschlußbudgeten der Rechnungsjahre die künstlichen Transporte von einem Jahre auf das andere, welche das Finanzwesen sehr verwickeln, wegzunehmen, und alsdann die wirklichen Einnahmen mit den Ausgaben zu vergleichen. Schlägt man diesen Weg ein, so wird man in Beziehung auf die sieben Rechnungsjahre 1828, 1829, 1830, 1831, 1832, 1833 und 1834, wovon wir die Abschlußbudgete mitgetheilt, zu folgendem Resultate gelangen.

Die wirklichen Staatseinnahmen haben betragen		Franken.
im Jahr 1828	977,762,245
» » 1829	993,295,369
» » 1830	964,342,664
dazu: außerordentliche Einnahmen, von der Expedition nach Algier abstammend	49,017,540
Zurückerstattungen v. Vorschüssen, welche d.		

Handels- u. Fabriks- stände gemacht worden	Franken.	Franken.
	6 939,078	
		1 020,299,082
im Jahr 1831	1,002,572,792	
ab: das Defizit des gewesenen Kassiers Kehner	4,700,000	
		997,872,792
im Jahr 1832		989,031,296
„ „ 1833		990,994,089
„ „ 1834		1,008,824,863
	zusammen	6,978,076,736

Die Staatsausgaben sind dagegen
in den Abschlußbudgeten verzeichnet,
wie folgt, als:

im Jahr 1828 mit	1,024 100,637
„ „ 1829 „	1,014.914,432
„ „ 1830 „	1,095,142,115
„ „ 1831 „	1,214 610,975
„ „ 1832 „	1,174,350,197
„ „ 1833 „	1,128,994,304

„ „ „ hiezu:

das besondere Budget
für öffentliche Bau-
ten

5,078.609

im Jahr 1834 mit

1,032,345,259

„ „ „ hiezu

das besondere Budget

für öffentliche Bau- ten	Franken.	Franken.
	31,214,183	
	<u>7,720,750,714</u>	

Hiezu fügen wir die durch das Gesetz vom 25. Juni 1835 zur Bezahlung von Rückständen auf den abgeschlossenen Rechnungsjahren 1823 bis 1832 bewilligt. Summen 2,109,520

deßgleichen die durch das Gesetz vom 28. Mai 1836 bewilligten Nachträge für die Rechnungsj. 1831, 1832 und 1833. 516,953

deßgleichen die durch das Gesetz vom 17. Juli 1837 bewilligten Nachträge für d. Rechnungsjahre 1832, 1833 u. 1834 395,051

7,723,772,235

so daß während der gedachten sieben Verwaltungsjahre die Ausgaben . 745,695,499 mehr als die Einnahmen betragen haben.

Von den verzeichneten Staatsausgaben sind aber nach den officiellen Mittheilungen folgende Summen der Amortisationskasse zum Zurückkaufe der Staatsschuld bezahlt worden, als:

	Franken.	Franken.
1828 für die Dotation	40,000,000	} 77,503,204
für Zinsen von zurück-		
gekauften Kapitalien	37,503,204	
1829 für die Dotation	40,000,000	} 77,503,204
für Zinsen von zurück-		
gekauften Kapitalien	37,503,204	
1830 für die Dotation	41,665,050	} 79,658,077
für Zinsen von zurück-		
gekauften Kapitalien	37,993,027	
1831 für die Dotation	45,093,621	} 84,845,124
für Zinsen von zurück-		
gekauften Kapitalien	41,751,503	
1832 für die Dotation	45,276,560	} 89,496,360
für Zinsen von zurück-		
gekauften Kapitalien	46,219,800	
1833 für die Dotation	44,616,463	} 95,025,316
für Zinsen von zurück-		
gekauften Kapitalien	50,408,853	
1834 für die Dotation	44,616,463	} 65,961,944
für Zinsen von zurück-		
gekauften Kapitalien	21,345,481	
	} zusammen	569,993,229

Davon geht aber ab, was nach An-
leitung des Gesetzes vom 10. Juni 1833,
wodurch der Zurückkauf von solchen
Staatspapieren, deren Kurs über pari
steht, suspendirt ist, in den beiden Jah-
ren 1833 und 1834 der Amortisations-
kasse nicht in barem Gelde, sondern

Franken.

in Schatzkammerscheinen bezahlt worden ist.

Nun betrogen die Schatzkammerscheine, in deren Besitz sich die Amortisationskasse am 31. Dez. 1834 befand, an Kapital . . . 78,671,759 Fr. 57 C.

hiez u. darauf ver-

fallenen Zinsen . . . 1,924,704 Fr. 35 C.

80,596,464

so daß die wirklich zum Zurückkaufe der Staatsschuld verwendeten Summen 489,396,765 *) betragen haben.

Diese abgezogen von dem vorstehenden Mehrbetrag der Ausgaben von . 745,695,499 ergibt sich ein eigentliches Defizit von 256,298,734 **) für die sieben Verwaltungsjahre von 1828 bis 1834.

*) Obige Angaben sind aus dem *Moniteur* vom 11. Jan. 1828, 17. Jan. 1830, 17. Jan. 1831, 24. Jan. 1832, 21. Jan. 1833, 21. Jan. 1834 und 29. Jan. 1835 entlehnt. Es befanden sich im *Moniteur* einige hundert Franken mehr für vom Verkaufe von Wäldungen herrührende Summen verzeichnet, die wir, theils wegen ihrer geringfügigkeit, theils auch weil durch den Verkauf von ruhbarem Staatseigenthum keine Schuldenverminderung entsteht, weggelassen haben. Das erwähnte offizielle Blatt verzeichnet das Schuldentilgungsgeschäft in seinen Progressionen, und indem wir diese von den verschiedenen Jahren mit einander verglichen, erhielten wir das hier mitgetheilte Resultat.

**) Das *Journal du commerce* vom 23. April 1835 enthält einen Artikel mit folgender Bemerkung, als: im Jahr 1830 besaß die Retraitekasse eine Rente der Staatsschuld von 669,202 Fr., welche seitdem zur Deckung der jährlichen Defizite verkauft worden ist; jetzt ist diese Hülfesquelle gänzlich erschöpft, und die Einkünfte der erwähnten Kasse reichen nicht hin, auch nur die Hälfte der ihr obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Vertheilt man diese Summe über sieben Jahre, so zeigt sich im Durchschnitt ein jährliches Defizit von etwas über 36½ Mill. Frkn. Die zwei ersten Jahre der gedachten Finanzperiode, nämlich 1828 und 1829, bieten, die der Amortisationskasse für den Zurrückkauf der Staatsschuld bezahlten Summen mit in Anschlag gebracht, einen Ueberschuß von 87,048,953 Frkn. dar, wodurch das Defizit für die andern fünf Jahre bis 1834 auf 343,347,687 Fr. steigt. *) Dieses ist allerdings ein bedeutendes Defizit, doch möchte dasselbe durch die damals obwaltenden außerordentlichen Zeitverhältnisse nicht allzuschwer zu erklären seyn; denn

Ist diese Angabe gegründet, so ergibt sich daraus, die 669,202 Fr. zu pari angenommen, während der fünf Jahre von 1830 bis Ende 1833 ein weiteres, stilles Defizit von 13,384,010 Fr.

Nach dem Berichte, welchen Hr. Souin, Deputirter von Indret-Loire, Namens der mit der Untersuchung des Budgets des Finanzministers beauftragten Kommission in der Sitzung der Deputirtenkammer vom 27. Mai 1837 abgestattet hat, wird der Ausfall der gewöhnlichen Hülfsmittel gegen die gesammten Staatsbedürfnisse während der fünf Jahre von 1830 bis 1833 folgendermaßen angegeben, als:

in 1830	auf	151,025,690	Frkn.
.. 1831	270,687,983	..
.. 1832	189,643,400	..
.. 1833	158,719,990	..
.. 1834	24,810,911	..
	zusammen	754,887,974	..

Wir glauben aber, daß in dieser Angabe auf der einen Seite die außerordentlichen Steuern und auf der andern die außerordentlichen Ausgaben für öffentliche Arbeiten weggelassen sind, und können daher dieselben keineswegs als richtig anerkennen.

*) Obgleich sich auf den zwei Rechnungsjahren 1828 und 1829 ein namhafter Ueberschuß der Einnahmen gegen die Ausgaben ergibt, so fand doch während derselben durch die Ausgabe von 3 pCt. Renten zur Entschädigung der Emigranten eine Vermehrung der Staatsschuld Statt. Das Abschlußbudget, von 1828 gibt die Zinsen für die eingekriebene 3 pCt. Schuld mit 51,594,919 Frkn. an, und im J. 1829 stiegen dieselben auf 54,641,679 Frkn.

Frankreich hatte, bei verringerten Einnahmequellen, die unter der vorigen Regierung sehr vernachlässigte Armee neu zu organisiren und Kriegsrüstungen zu machen. Auf dem Abschlußbudget von 1829 sind die Ausgaben für das Kriegsministerium mit 214,366,430 Frkn. verzeichnet; im Jahr 1831 haben sie dagegen betragen 386,624,854 Fr., im J. 1832 538,328,364 Fr., im Jahr 1833 300,981,062 Fr., und im Jahr 1834 sind sie auf 255,442,617 Fr. 60 Ct. zurückgeführt worden. Aus dieser Vergleichung ist zu ersehen, daß, ohne die außerordentlichen Bedürfnisse für den Militäretat, kein eigentliches Defizit stattgefunden hätte. In den andern großen Kontinentalstaaten reichten, obgleich sie ihre Vertheidigungsmittel weit weniger als Frankreich vernachlässigt hatten, zu jener Zeit die regelmäßigen öffentlichen Einnahmen ebenfalls nicht hin, um die Kosten der gemachten Kriegsrüstungen zu bestreiten, und sie waren auch genöthigt, zu Anleihen ihre Zuflucht zu nehmen. Rußland hat während der erwähnten Periode seine Staatsschuld weit mehr vergrößert als Frankreich.

Seit der in Rede stehenden Periode haben, trotz der immer steigenden Ausgaben für Algier, die französischen Finanzen sich dahin gebessert, daß, selbst mit Zuziehung des bedeutenden, in seiner Wirkung gegenwärtig freilich großen Theils illusorischen Tilgungsfonds, die Defizite verschwunden sind. In dem Berichte, welchen die zur Untersuchung des Budgets von

1838 beauftragte Kommission in der Sitzung der Deputirtenkammer vom 27. Mai 1837 abgestattet, wird der Ueberschuß der gewöhnlichen Einkünfte von 1835 auf 4,828,663 Frkn., und der von 1836 auf 9,866,580 Frkn. angegeben, in welcher letzten Berechnung freilich die 19,666,666 Frkn., welche an die Vereinigten Staaten von Nordamerika für die ersten $\frac{1}{3}$ tel ihrer Forderung bezahlt worden, nicht eingegriffen sind, da man diese Zahlungen aus dem Budget ganz weggelassen und mit Fonds, die vom Jahr 1835 übertragen worden, geleistet hat. Auch ist nicht zu übersehen, daß, neben dem gewöhnlichen Budget, in Frankreich ein Extrabudget für öffentliche Arbeiten eingeführt ist, auf welchem letzten die wirklichen Ausgaben im Jahr 1835 26,125,276 Fr., und im Jahr 1836 14,967,992 Frkn. betrug. Aber auch Dieses in Anschlag gebracht, ergibt sich, wenn man die Dotation der Amortisationskasse nebst den Zinsen, die sie von den zurückgekauften Staatsschulden zieht, in die Waagschale legt, noch immer ein nicht unbeträchtlicher Einnahmenüberschuß in den beiden Jahren 1835 und 1836. Ein noch weit günstigeres Resultat versprach das Rechnungsjahr 1837, wie von dem gewesenen Finanzminister, Hrn. Duchatel, in der Sitzung der Deputirtenkammer vom 4. Jan. des nämlichen Jahres angekündigt wurde.

Gegen die steigenden Einnahmen zeigt sich jedoch in Frankreich auch eine Zunahme der Ausgaben, da

verschiedene Verwaltungszweige lange Zeit zu kärglich mit den nöthigen Mitteln versehen worden waren. Schon ein Blick auf die beiden Anschlagbudgete der Ausgaben von 1836 und 1837 zeigt Dieses zur Genüge; indessen, behauptete der erwähnte Finanzminister, würden die gewöhnlichen Einnahmen von 1837, wenn sie auch nur die nämlichen wie im Jahr 1836 blieben, einen Ueberschuß von ungefähr 15 Mill. liefern.

Nach allen angeführten Thatsachen werden die französischen Finanzen, so viel auch die Ordnung des Staatshaushaltes in manchen Theilen zu wünschen übrig lassen mag, in keinem so bedenklichen Zustande erscheinen, als die Oppositionsblätter solche darzustellen getrachtet haben. Schon längst ist es eine allgemein anerkannte Wahrheit, daß Frankreich die außerordentlichsten Hülfsmittel besitzt, dergleichen sich kein anderer europäischer Kontinentalstaat rühmen kann, und vermittelst deren es, wie die Erfahrung genugsam gezeigt hat, im Stande ist, auch die größten Krisen zu überwinden, wosfern keine unmäßige Verschwendung Statt findet. Und dieser werden, wenn auch in Folge des verwickelten Finanzwesens Bemäntelungen Statt finden, doch durch die Kontrolle der Kammer und die scharfen Rügen der Presse gewisse Schranken gesetzt.

So günstig sich auch die französischen Finanzen in der letzten Zeit gestaltet haben mögen, so ist doch, wie wir bereits bemerkt, die Tilgung der Staatsschuld

durch das Gesetz vom 10. Juni 1833, welches den Zurückkauf von über pari stehenden Fonds verbietet, sehr gehemmt. Denn bei dem gegenwärtigen hohen Kurse der Staatspapiere können in Folge dieser Bestimmung nur 4 pCt. und 3 pCt. zurückgekauft werden, und selbst erstere nicht immer. Nun erhält die Amortisationskasse nach dem mehr erwähnten Kommissionsberichte vom 28. Mai 1837 für die 4 pCt.

Rente	Franken.
an Dotation	821,439
» Zinsen von zurückgekauften Kapitalien	522,209
und für die 3 pCt. Rente	
an Dotation	11 512,991
» Zinsen von zurückgekauften Kapitalien	<u>7,266,914</u>

so daß bei der gegenwärtigen Lage der Dinge im Ganzen nur 20,123,555 zum Zurückkaufe der Staatsschuld zu verwenden sind, was etwas über $\frac{1}{2}$ pCt. von deren Nominalbetrage macht Dieses ist allerdings mehr, als England selbst in günstigen Jahren zur Tilgung seiner Staatsschuld, im Verhältniß zu deren Größe, zu verwenden im Stande ist; indessen dünkt es uns für Zeiten des tiefsten Friedens und eines blühenden Zustandes der Finanzen zu wenig zu seyn, besonders da, nach aller bis Jetzt gemachten Erfahrung zu urtheilen, kein Staat der Einwirkung außerordentlicher politischer Ereignisse mehr bloßgestellt ist, als Frankreich vermöge seiner geographischen Lage und des reizbaren Charakters

des Volkes, und da in solchen Perioden die Staatsschuld gewöhnlich sehr bald eine neue Vermehrung erfährt, welche die vorangegangene Tilgung bei Weitem übersteigt.

Der mit Untersuchung des Budgets beauftragten Kommission erschien diese Lage der Dinge auch bedenklich, und sie sprach sich dahin aus, durch das Gesetz vom 10. Juni 1833 seyen nur provisorische Grundlagen für die Tilgung der Staatsschuld festgesetzt worden, und daß dieses Gesetz sich keineswegs mit dem gegenwärtigen Zustande des öffentlichen Kredits vertrage.

Es ist nicht zu verneinen, daß der Theil des Tilgungsfonds, welcher gegenwärtig seiner ursprünglichen Bestimmung entzogen und nicht zum Zurückkaufe der Staatsschuld verwendet wird, eine sehr nützliche Bestimmung erhält, indem damit die Ausgaben für die Verbesserung der Kommunikationsmittel des Landes und andere öffentliche Arbeiten bestritten werden sollen; denn nach Art. 3 des Gesetzes vom 14. Mai 1837 müssen die für die Ausgaben zu creirenden Renten, ehe sie im Wege einer eigentlichen Anleihe veräußert werden dürfen, zuerst der Amortisationskasse in Austausch gegen die Schatzammerscheine, in deren Besitz sie sich nach Anleitung des mehr erwähnten Gesetzes vom 10. Juni 1833 befindet, überliefert werden. Die Budgetskommission bemerkte indessen in dem mehr erwähnten Berichte, daß, wenn auch (was sehr unwahrscheinlich sey) die für 1837 und 1838 zu jenem Zwecke

ausgesetzten Summen, zusammen 68,500,000 Frkn. betragend, in diesen beiden Jahren wirklich ganz verwendet werden sollten, der öffentliche Schatz dennoch am Ende von 1838 einen müßigen Kassenbestand von 64 Mill. haben und dadurch in großen Schaden kommen müsse. Mit großem Rechte scheint uns dieselbe weiter zu behaupten, daß bei den gegenwärtigen günstigen Finanzverhältnissen beide Zwecke, nämlich die Verbesserung der Kommunikationsmittel, nebst andern nützlichen öffentlichen Arbeiten, und die Fortsetzung der Schuldentilgung mit einander zu vereinigen seyen.

Um Dieses zu bewerkstelligen, bedarf es offenbar einer Zinsenreduktion derjenigen Staatsschulden, die über pari stehen: ein Gegenstand, über den sich schon lange die öffentliche Stimme in Frankreich sehr laut hat hören lassen. Wir enthalten uns, in eine umständliche Erörterung der Motive zu treten, womit die Rechtmäßigkeit und Geseßlichkeit dieser Maßregel im Laufe der darüber stattgefundenen Kammerdebatten vertheidigt und bestritten worden sind. Nach unserer Ansicht kann es keinem Zweifel unterliegen, daß jeder Staat, gleich jedem Privatmanne, das volle Recht hat, seine Schulden zurückzuzahlen, wofern er nicht, wie von Rußland in Betreff der in Bankassigaten gemachten, so wie der in Hamburg und London kontrahirten Anleihen geschehen ist, seinen Gläubigern die bestimmteste Zusicherung gibt, daß sie nie zur Annahme der Zurückzahlung des ausgedrückten Kapitals oder

zu einer Zinsenreduktion gezwungen werden können; und eine solche Verpflichtung hat Frankreich gegen seine Gläubiger nicht eingegangen. Allerdings sind bei den französischen Anleihen bloß Renten verkauft worden; aber wird unter dem Ausdrucke 5 pCt. Rente nicht von selbst verstanden, daß 5 Frks. Renten einem Renncapital von 100 Frks. gleichgerechnet sind, das ablösbar ist? Sowohl die Deputirtenkammer als die Regierung hat die Rechtmäßigkeit und Gesetzlichkeit dieser Ablösung anerkannt; aber dessen ungeachtet widersezt sich letztere immer derselben, bald unter diesem, bald unter jenem Vorwande. Schon einmal ward durch diese Frage die Auflösung des Ministeriums herbeigeführt. Der gewesene Finanzminister, Hr. Duchatel, erklärte im Anfang von 1837, daß der geeignete Zeitpunkt für diese Maßregel noch nicht gekommen sey. Dieses war allerdings nicht ohne Grund, denn die bekannte, von den nordamerikanischen Freistaaten ausgegangene Geldkrisis war damals noch nicht ganz verschwunden. Mit welchem Grund aber die Rätze der Krone im Anfang von 1838 die nämliche Einwendung machen können, sehen wir nicht ein. Nicht nur ist jene Geldkrisis verschwunden, sondern es hat sich auch in Folge der großen Remessen, welche die Nordamerikaner zur Abtragung ihrer Schulden gemacht, eine solche Masse von Kapitalien in England angehäuft, daß man verlegen ist, eine nützliche Anlage dafür zu finden. Ueberall hat sich der öffentliche

Kredit befestigt, wovon der hohe Stand der Staatspapiere zeugt. In Frankreich befindet sich, wie der Finanzminister selbst bekannt, der öffentliche Schatz mit einem Baarbestande von mehr als 50 Mill. Fr. überladen, wodurch ein doppelter Verlust für die Nation entsteht, indem der Staat auf der einen Seite die Zinsen von dieser Summe ganz unnützer Weise verliert, und auf der andern dem Handel und Gewerbe Kapitalien entzogen werden. Liegt in solchen Umständen keine dringende Aufforderung, zur Heruntersetzung des Zinsfußes von den über pari stehenden Staatsschulden zu schreiten, so wissen wir wahrlich nicht, wann je ein günstiger Moment dafür zu erwarten ist. Das ganze Land hat übrigens bei den letzten Wahlen diese Maßregel laut verlangt, und es steht daher dahin, ob die Rätthe der Krone mit den neuen Schwierigkeiten, welche sie dieser Maßregel entgegen sehen, in der Deputirtenkammer durchbringen werden. Schwerlich dürfte aber die öffentliche Stimme, welche sich so laut dafür ausspricht, allzulange zu beschwichtigen seyn.

Mancherlei Pläne sind gemacht worden über die Art und Weise, wie die Konversion der 5 pCt. Rente zu bewerkstelligen seyn sollte. Nach unserer Ansicht wäre das Einfachste und Zweckmäßigste, den Besitzern derselben die Wahl zu lassen zwischen der Zurückzahlung des Nominalkapitals und der Annahme neuer 4 pCt. Zinsen tragenden Schultscheine mit einer kleinen

Erhöhung der Kapitalsumme, indem ihnen zugleich die Unablösbarkeit dieser letzten während einer gewissen Reihe von Jahren zugesichert wird. Dieses ist der gewöhnliche Weg, den England und andere Staaten bei einer Zinsenreduktion eingeschlagen haben, und wir sehen keinen Grund zu Besorgnissen, daß Frankreich, wenn es denselben auch wählt, seinen Zweck verfehlen sollte. Noch nie haben bei einem solchen Schritte, wenn man nach rationellen Grundsätzen verfuhr, sämtliche Staatsgläubiger ihre Kapitalien zurückverlangt, und es ist daher auch nicht zu befürchten, daß Dieses in Frankreich geschehen werde. Jedermann scheut den Zinsverlust von seinen Kapitalien, und die meisten Besitzer der 5 pCt. Rente würden Mühe haben, eine vortheilhaftere Anlage für dieselben zu finden, als in den neuen 4 pCt. Fonds. Eine theilweise Zurückforderung der Kapitalien könnte unter den gegenwärtig obwaltenden Umständen die französische Regierung in keine Verlegenheit versetzen, da ihr zu viele Hülfsmittel zu Gebote stehen. Sie besitzt in diesem Augenblicke einen nicht unbedeutenden Baarbestand, und kann mit großer Leichtigkeit ein paar hundert Millionen Franken Schatzkammerschekne (bons royaux) in Circulation bringen, mit welchen zwei Hülfsmitteln wohl der erste Andrang zu beseitigen wäre. Ueberdieß ist der französische Staatskredit nicht auf die Pariser Börse beschränkt, sondern die anderen Börsen, wo der Handel in Staatspapieren im Gange

ist, würden ebenfalls Gelegenheit zum Absatze neuer Fonds, mit deren Verkaufsertrage die 5 pCt. Rente einzulösen wäre, darbieten.

Es ist nicht zu übersehen, daß die französische 5 pCt. Schuld mehrere Bestandtheile hat, worauf die Reduktion der Zinsen keine Anwendung findet. Als solche Bestandtheile hat der gewesene Minister des Innern, Hr. Thiers, (nach dem Moniteur vom 4. Febr. 1836) folgende verzeichnet, als:

	Franken.
Die Renten der Amortisationskasse	12,540,000
» » » Ehrenlegion	6,771,000
» » » Universität	529,000
» » » Invaliden der Marine	4,623,000
» » » Retraitenkassen *)	962,000
» » » Gemeinden	2,832,000
» » » Spitäler und anderer öffentlichen Wohlthä- rigkeitsanstalten	8,000,000
» » » Depositenkasse	2,095,000
» » » Fürsorgekasse	70,000
» » » Lontinen	1,490,000

*) Die Richtigkeit dieser Angabe in Betreff der Renten der Retraitenkasse scheint uns einem starken Zweifel zu unterliegen, da nicht als sein das Journal du commerce vom 25. Apr. 1835 behauptet, daß die Retraitenkasse die Rente von 669,202 Frkn., welche sie im J. 1830 besaß, seitdem zur Deckung ihrer Defizite verkauft habe, sondern auch der gewesene Finanzminister, Hr. Duchatel, in der Sitzung der Deputirtenkammer vom 4. Jan. 1837 eingeräumt hat, daß gedachte Kasse von ihren Renten nichts mehr besitze (la caisse centrale du ministere des Finances ne possède plus rien).

Die Renten der vom Staate dotirten	Franken.
Majorate	607,000
	<hr/>
zusammen	40,519,000

Es leuchtet ein, daß der Staat, wenn er die Zinsen von den für öffentliche Anstalten eingeschriebenen Renten heruntersetzen wollte, diese Anstalten auf eine andere Weise entschädigen müßte, womit Nichts gewonnen wäre.

Der Gesamtbetrag der am 1. Jan. 1837 auf dem Großbuche eingeschriebenen 5 pCt. Renten war

	Franken.
	147,118,472

davon abgezogen die, öffentlichen An-	
stalten zugehörigen	40,519,000
	<hr/>
bleiben	106,599,472

worauf die Zinsenreduktion anwendbar ist.

Nach den in öffentlichen Blättern enthaltenen Mittheilungen kommen von den in Händen von Privatpersonen befindlichen 5 pCt. Renten ungefähr 86 Mill. auf 31,000 größere Besitzer, von denen folglich jeder im Durchschnitte jährlich 2800 Frkn. Zinsen bezieht, während nur ungefähr 22 Mill. an 125,000 kleinere Besitzer vertheilt sind, von welchen demnach jeder im Durchschnitte auf einen jährlichen Zinsgenuß von 180 Frkn. beschränkt ist. Diese letzten befinden sich größtentheils in der Hauptstadt, und sind zum Theil rückfichtlich ihres Unterhalts auf den geringen Zinsbetrag, den sie von der Staatsschuld beziehen, angewiesen.

Offenbar gebieten gegen, in solchen Verhältnissen befindliche Individuen, vorzüglich wenn sie in einem vorgerückten Alter sind, die Pflichten der Humanität bei einer Zinsenreduktion besondere Rücksichten. Auch ist dieses Umstandes bei den Kammerdebatten erwähnt worden. Das Opfer, welches der Staat durch eine Ausnahme gegen jene Individuen bei einer Zinsenreduktion brächte, würde übrigens nur temporär seyn, indem es durch die eintretenden Sterbfälle in einer nicht allzu langen Reihe von Jahren von selbst verschwinden würde.

Es bedarf wohl keiner Erörterung, daß die Schwierigkeiten, welche das Ministerium einer Zinsenreduktion entgegensetzt, keineswegs von Rücksichten der Humanität gegen die dürftigen kleineren Rentenbesitzer ausgehen, sondern daß denselben das Interesse der beschränkten Anzahl größerer Bestizer von der Geldaristokratie zum Grunde liegt, welche aus Herren am Hofe, Pairs und Bankiers bestehen, und, wie überall, auch in Frankreich einen großen Einfluß auf die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten ausüben.

Gesetzt, man lasse bei einer Zinsenreduktion eine Ausnahme gegen kleinere Rentenbesitzer, deren Existenz ganz auf ihrem geringen Zinsgenuß von der Staatsschuld beruht, eintreten, so würde doch eine Ersparniß von ungefähr 18 Mill. im Staatshaushalte zu erzielen seyn. Diese zu den 20 Mill. gefügt, welche kraft der gegenwärtigen gesetzlichen Verfügungen zum

Zurückkaufe der konsolidirten Staatsschuld verwendet werden können, ergäbe sich ein Tilgungsfond von beinahe 40 Mill., womit die Amortisationskasse operiren könnte. Bei Fortdauer des Friedens würde vermittelt eines solchen Tilgungsfonds, der jährlich einen Zuwachs durch die Zinsen von den zurückgekauften Kapitalien erhielte, die Staatsschuld einer ziemlich raschen Verminderung entgegengehen; und diejenigen Summen, welche bis Jetzt auf dem Budget für die Amortisationskasse bloß ausgeworfen, aber kraft des Gesetzes vom 10. Juni 1833 ihr nicht in Geld, sondern in Schatzkammerscheinen bezahlt worden, könnten zur Verbesserung der Kommunikationsmittel und zu anderen gemeinnützigen Arbeiten verwendet werden. So würde dieser letzte Zweck mit einer fortschreitenden Schuldentilgung vereinigt werden.

Haben verbesserte Kommunikationsmittel die Wirkung, die Produktion aller Art, indem ihr ein erleichterter Absatz dargeboten wird, kräftig zu heben, so versprechen auf der andern Seite jährlich durch den Zurückkauf der Staatsschuld flüssig werdende Kapitalien, die sich von selbst der Landwirthschaft, der Industrie und dem Handel zuwenden müssen, einen nicht minder vortheilhaften Einfluß auf dieselbe zu äußern. Eine rasch fortschreitende öffentliche Wohlfahrt wäre die natürliche Folge davon, woran sich eine übereinstimmende Vermehrung der meisten Einnahmequellen anreihen würde. Mit dieser wäre die Regierung im

Stande, die Abgabebürde des Volkes stufenweise zu erleichtern und dadurch die öffentliche Stimme, welche sich so laut gegen dieses Uebel erhebt, zu beschwichtigen. Solche günstige Resultate wären offenbar in Frankreich durch die einfache Maßregel einer Zinsenreduktion zu erzielen.

Wie wir aus den Kammerverhandlungen und anderen im *Moniteur* enthaltenen Mittheilungen*) entnehmen, war der Stand der am 1. Jan. 1837 auf dem Großbuche eingeschriebenen öffentlichen Schuld folgender, als:

	Renten. Franken.	Kapital. Franken.
5 pCt. Schuld .	147,118,472	2,942,369,440
4½ „ „ .	1,026,600	22,815,333
4 „ „ .	7,886,119	197,152,975
3 „ „ .	<u>35,743,503</u>	<u>1,191,443,433</u>
zusammen	191,774,494	4,353,779,181
hiezü sind beizufügen		
die auf den öffentlichen Schatz eingeschriebenen Renten, welche noch nicht an die Berechtigten übertragen worden waren,		
	<u>225,228</u>	<u>6,661,600</u>
macht für Bruttobetrag der konsolidirten Staatsschuld . .	191,999,722	4,360,440,781

*) Siehe *Moniteur* vom 21. und 30. Mai 1837.

Davon besaß aber zu jener Zeit die Amortisationskasse, theils in Folge ihrer wirklichen Einkäufe, theils in Folge der Konsolidirung ihres künstlichen Reservefonds, die folgenden Summen, als:

	Renten. Franken.	Kapital. Franken.
5 pCt. Schuld . . .	12,540,978	250,819,560
4½ " " . . .	124,743	2,772,066
4 " " . . .	5,290,519	152,257,975
3 " " . . .	9,347,604	311,586,800
zusammen	<u>27,305,644</u>	<u>697,436,401</u>

welche von der oben angegebenen Summe

von 191,999,722 4,360,440,781

abzuziehen sind.

Es bleiben folglich für wirklichen Betrag der konsolidirten

Schuld am 1. Jan. 1837 164,696,078 3,663,004,380

Die anderen Bestandtheile der französischen Staatsschuld konnten wie folgender Maßen ausmitteln:

Für Zinsen, Prämien und Tilgungsfonds der im J. 1821 und 1822 für Kanäle und Bauten an Seehäfen gemachten

	Franken.	Franken.
Anleihen sind auf dem Budget ausgeworfen	9,956,000	
Das rückständige Kapital dieser Anleihen beträgt *)		136,075,001
In der Rechnungsablegung der Finanzadministration für das Verwaltungsjahr 1836 ist der Betrag der am 1. Jan. 1837 Statt gefundenen Kauttionen verzeichnet mit		234,189,940
für deren Zinsen auf dem Budget	9,000,000	
ausgeworfen sind.		
Die schwebende Schuld betrug nach Abzug von 22,000,000 Fr. Schatzkammerschein., in deren Besitz sich die Amortisationskasse befand, am 1. Dez. 1836		320,000,000

*) Die im Jahr 1821 und 1822 für Kanäle u. gemachten Anleihen betragen 142,200,200 Fr.
 wovon nach der Rechnung der Finanzadministration für das Verwaltungsjahr 1826. (Siehe Moniteur vom 5. April 1837) amortisirt werden sind 6,125,109 „
 bleibt rückständige Kapitalschuld 136,075,001 Fr.

	Franken.	Franken.
für deren Zinsen auf dem Budget ausgeworfen sind	9,000,000	
Die jährlichen Leibrenten beliefen sich am 1. Jan. 1837 auf .	4,709,279	
<hr/>		
Demnach war der Gesammtbetrag der französischen Staatsschuld am 1. Jan. 1837		
an Zinsen . .	197,341,357	
und an Kapital .		4,353,269,521

Dieses ist allerdings eine große Staatsschuld, doch dürfte nach allen angestellten Betrachtungen schwerlich zu behaupten seyn, daß dieselbe die Kräfte des an Hilfsmitteln aller Art so reichen Frankreichs übersteige. Auf der andern Seite dünkt uns aber, wir wiederholen es, eine jährliche Tilgung von nur ungefähr 20 Mill. Fr. für eine solche Schuld in Zeiten des tiefsten Friedens und sehr günstiger Finanzverhältnisse zu wenig zu seyn.

Wie aus dem mitgetheilten Verzeichniß derjenigen Bestandtheile der 5 pSt. Schuld, auf welche keine Zinsenreduktion angewendet werden kann, zu ersehen ist, sind in Frankreich verschiedene öffentliche Anstalten, anstatt denselben feste jährliche Beiträge auf dem Budget anzuweisen, mit Renten dotirt worden. So

sind auf dem Großbuche folgende 5 pEt. Renten eingeschrieben, als:

Zu Gunsten der Ehrenlegion	6,771,000
„ „ „ Universität	529,000
„ „ „ Invalidentasse der Marine	4,625,000
„ „ „ vom Staate dotirten Majorate	607,000
	<hr/>
zusammen	12,530,000
macht Kapital	250,600,000

Diese Gegenstände scheinen uns, streng genommen, nicht zu der eigentlichen Staatsschuld zu gehören, sondern würden richtiger ihren Platz unter der Rubrik der Dotationen haben.

Was uns betrifft, so sehen wir nicht ein, wie die Verpflichtung, welche der Staat gegen die erwähnten Anstalten hat, durch eine Einschreibung auf das Großbuch mehr gesichert wird, als durch eine feste Dotation. Das erstere Mittel möchte im Gegentheil dadurch etwas Bedenkliches mit sich führen, daß die eine oder andere öffentliche Anstalt bei einem Drange der Umstände versucht werden kann, etwas von ihren Renten zu verkaufen, wodurch dann stille Defizite im Staatshaushalte entstehen.

Haben die Oppositionsblätter sich bemüht, die französischen Finanzen in einem weit ungünstigern Lichte darzustellen, als sie wirklich sind, so kann man auf der andern Seite den ministeriellen Blättern nicht

ohne Grund den Vorwurf machen, daß sie in ein Extrem des Gegentheils gefallen sind. Als Beweis davon wollen wir nur anführen, daß im *Moniteur* vom 21. Mai 1837, zur Widerlegung eines Artikels der *Gazette de France* vom 18. des nämlichen Monats, folgende Vergleichung zwischen der Finanzlage am 31. Juli 1830 und der am Ende des Jahres 1836 gemacht worden ist, als:

Am 31. Juli 1830 belief sich die öffentliche Schuld

	Renten. Franken.	Kapital. Franken.
in 5 pCt. auf .	163,829,975	3,276,599,500
» 4½ » » .	1,027,696	22,837,688
» 4 » » .	3,125,210	78,130,250
» 3 » » .	38,455,274	1,281,842,466
zusammen	<hr/> 206,438,155	<hr/> 4,659,409,904

Davon hatte die Amortisationskasse durch ihre Zurückkäufe an sich gebracht und auf ihren Namen im Großbuche eingeschrieben die folgenden Summen, als:

	Renten. Franken.	Kapital. Franken.
5 pCt. Schuld . .	37,076,572	741,531,440
4½ » »
4 » » . .	14,473	361,825
3 » » . .	722,035	24,067,833
zusammen	<hr/> 37,813,080	<hr/> 765,961,098

Diese abgezogen von dem oben angegebenen

Betrage von . . .	<hr/> 206,438,155	<hr/> 4,659,409,904
-------------------	-------------------	---------------------

Franken. Franken.

bleibt für wirklichen Bestand der konsolidirten Schuld am 31. Juli 1830 168,625,075 3,893,448,806

Diese Schuld belief sich am Ende des Jahres 1836 nach Abzug desjenigen Theiles, den die Amortisationskasse durch ihre Zurückkäufe an sich gebracht, und im Großbuche auf ihren Namen eingeschrieben hatte 164,696,078 3,663,004,380

woraus das erwähnte öffentliche Blatt den Beweis ableiten will, daß d. öffentliche Schuld in dem Zeitraume vom 31. Juli 1830 bis Ende des Jahres 1836 an Zinsen eine Verminderung von . . . 3,928,997 und an Kapital eine Verminderung von . . . 230,444,426 erfahren habe.

— Erwägt man aber, welche außerordentliche Staats-

bedürfnisse und Defizite, in Folge der obwaltenden schwierigen Zeitverhältnisse, in den ersten Jahren nach der Julirevolution stattfanden, und wie sehr durch die Wirkung des Gesetzes vom 10. Juni 1833 der Zurückkauf der Staatsschuld in den letzten Jahren der erwähnten neuen Finanzperiode gehemmt wurde, so muß das vom *Moniteur* aufgestellte Resultat rückfichtlich der Finanzverwaltung geradezu unmöglich erscheinen. Die Täuschung, auf welcher dasselbe beruht, ist nicht schwer zu finden. Man hat nämlich in jener Berechnung des *Moniteur* den Stand der öffentlichen Schuld am 31. Juli 1830 künstlich erhöht, indem man einige auf den öffentlichen Schatz eingeschriebene Renten dazuzog, die zum Theil erst später ausgegeben, zum Theil vernichtet worden. Ersteres fand Statt mit dem im Jahr 1830 gemachten 4 pCt. Anlehen, und letzteres mit den noch für die Emigranten bestimmten 3 pCt. Renten, die durch ein im Anfange dieser Schrift mitgetheiltes Gesetz vom 5. Jan. 1831 eingezogen wurden.

Es ist wahr, die durch das Gesetz vom 19. Juni 1828 verordnete, aber erst unterm 12. Januar 1830 an Gebrüder Rothschild zu 102 Frkn. 07½ Cent. begebene 4 pCt. Anleihe von einem Kapital von 80 Mill. Frkn. hatte die Bestimmung, die außerordentlichen Ausgaben, welche für die Rechnungsjahre 1828 und 1829 bewilligt worden, zu decken. Diese Ausgaben mußten aber nothwendig in der Zwischenzeit auf eine andere Weise bestritten

werden, nämlich mittelst Creirung von Schatzkammerscheinen oder bons royaux, und es liegt daher in der Natur der Sache, daß die schwebende Schuld nach Maßgabe der für die erwähnte Anleihe gemachten Einzahlungen in der ersten Hälfte des Jahres 1830, wo keine so außerordentliche Umstände und Staatsbedürfnisse obwalteten, eine Verminderung erfahren mußte. Und fand Dieses Statt, so fällt der größte Theil der gedachten 4 pCt. Anleihe der neuen Finanzperiode zur Last, wenn man die durch ihre Begebung herbeigeführte Verminderung jener Schuld nicht in Anschlag bringt. — Worauf sich der Verfasser der angeführten Vergleichung des Finanzzustandes am 31. Juli 1830 mit dem am 1. Jan. 1827 einigermaßen stützen kann, ist, daß durch den im *Moniteur* vom 7. Dez. 1829 zur Publizität gebrachten Beschluß des Ministers, die Bedingungen der Anleihe betreffend, den Kontrahenten der Zinsgenuß vom 22. März 1830 an (*jouissance du 22. mars 1830*) versprochen wurde. Hätte aber der Zinsgenuß wirklich von diesem Tage an Statt gefunden, so müßte der ganze Zinsbetrag der Anleihe auf dem Abschlußbudget von 1830 verzeichnet seyn. Auf diesem finden wir indessen als verausgabt nur 4,551,054 Fr. Zinsen von der neu creirten 4 pCt. Schuld, was ein Kapital von 38,776,350 Frkn. macht. Nun ist ein Abschlußbudget ein in allen Theilen sowohl vom Rechnungshofe als von den Kammern geprüftes Dokument,

das wir daher bei der Untersuchung des Standes der öffentlichen Schuld zum Leitfaden nehmen zu müssen glauben.

Nach dieser — wie uns dünkt — unverwerflichen Basis ist die konsolidirte Schuld am 31. Juli 1830 folgendermaßen zu berechnen, als:

	Renten. Franken.	Kapital. Franken.
5 pCt.	163,667,16	3,273,343,240
4½ „	1,028,075	22,846,111
4 „	1,551,054	38,776,350
3 „	35,419,204	1,180,640,133
	<hr/>	<hr/>
	201,665,495	4,515,605,834

wovon abzuziehen sind die Renten, in deren Besitz sich die Amortisationskasse zu jener Zeit befand

37,813,080	765,961,098
<hr/>	<hr/>
bleibt 163,852,415	3,749,644,736

Am 1. Jan. 1837 war dagegen der wirkliche Betrag der konsolidirten Schuld

164,696,078	3,663,004,380
-------------	---------------

Aus dieser Berechnung ergibt sich, daß in d. neuen Finanzperiode eine Kapitalverminderung von und eine Zinsenvermehrung von stattgefunden hat.

86,640,356	
<hr/>	
843,663	

Diese Verminderung an Kapital und Zunahme an Zinsen erklärt sich dadurch, daß zur Bestreitung der außerordentlichen Staatsbedürfnisse in den J. 1831 und 1832 die Summe von 14,757,071 Fr. *) neue 5 pEt. Rente creirt wurde, während in der letzten Zeit die Zurückkäufe der Staatsschuld, welche die Amortisationskasse macht, hauptsächlich auf 3 pEt. Rente beschränkt waren, deren Kurs bedeutend unter pari steht. Klar muß die Sache werden, wenn man erwägt, daß die 3 pEt. Schuld sich am 31. Juli 1850 auf Fr. 1,180,640,133 belief, wovon die Kapitalien abzuziehen sind, welche die Amortisationskasse zu dieser Zeit besaß 24,067,835
bleibt 1,156,572,298

Am 1. Jan. 1837 war diese Schuld
1,191,443,433

davon abgezogen den
Besitz der Amortisationskasse 311,586,800
bleibt 879,856,633.

Folglich hat sich dieser Theil der öffentlichen Schuld in der gedachten Finanzperiode um 276,715,665 vermindert, während andere Schuldgattungen eine Vermehrung erfuhren.

*) Siehe Monteur vom 5. April 1837.

Eine Zinsenvermehrung steht immer einer Schuldvermehrung gleich, und daher bringen wir jene 843,663 Fr., den gegenwärtigen Paristand der 4 pCt. Rente zur Basis genommen, in ein Kapital von Fr. 21,091,575, welche Summe wohl mit Recht als eine Zunahme der Staatsschuld zu betrachten ist.

Einer Schuldvermehrung steht ebenfalls gleich der Verkauf von nutzbarem Eigenthum. Nun sind kraft des Gesetzes vom 25. März 1831 116,000 Hektares Staatswaldungen verkauft worden, welche nach der vom Finanzminister den Kammern gemachten Mittheilung (Moniteur vom 9. Jan. 1838) aufgebracht haben 114,000,000

Die schwebende Schuld betrug am 1. Jan. 1830 270,187,000

Am 1. Jan. 1837 war
sie gestiegen auf . . . 320,000,000
woraus sich eine Vermehrung von : 49,813,000
ergibt.

Die Kauttionen betragen am 1. Jan. 1830 226,483,973
am 1. Jan. 1837 bethefen sie sich auf . . . 234,189,940
ist eine Vermehrung von 7,705,967.
Folglich haben sich die Schulden vom 31. Juli 1830 bis 1. Jan. 1837 um 192,610,542 vermehrt.

Hat sich am 1. Jan. 1837 ein größerer Baarbestand in den öffentlichen Kassen befunden, als am 31. Juli 1830, so ist dagegen in die Waagschale zu legen, daß die 669,202 Frkn. 5 pEt. Renten, welche die Retraitekasse der Ministerien besaß, in der Zwischenzeit verkauft wurden, und daß, in Folge der Einzahlungen für die unterm 12. Jan. 1830 gemachte 4 pEt. Anleihe, die schwebende Schuld in der ersten Hälfte des nämlichen Jahrs eine Verminderung erfahren mußte.

Dieses Resultat stimmt wohl besser mit den genugsam erörterten Zeitverhältnissen überein, als das vom *Moniteur* zur Rechtfertigung der neuen Finanzverwaltung mitgetheilte.

Daß in der Polemik der Journale das Hauptbestreben dahin geht, die Sache, die man verfißt, in einem günstigen Lichte darzustellen, ohne sich eben allzu strenge an deren wirkliche Lage zu binden, läßt sich leicht erklären. Als gegen die Würde einer Regierung verstoßend dürfte man es aber betrachten, wenn Rätthe der Krone den nämlichen Weg einschlagen; und Dieses ist von dem gegenwärtigen französischen Finanzminister geschehen, indem derselbe in der Sitzung der Deputirtenkammer vom 8. Jan. 1838 die erwähnte irrige Angabe des *Moniteur* wiederholte, wonach die konsolidirte Schuld in dem Zeitraum vom 31. Juli 1830 bis 1. Jan. 1837 sich um 3,930,000 Fr. an Zinsen

und um 230,400,000 Fr. an Kapital vermindert haben sollte. *)

Nach unserer Ansicht war gar kein einleuchtender Grund vorhanden, die Finanzlage des Landes auszuschnürken, und der Minister hätte besser gethan, darauf zu verweisen, daß, der stattgefundenen außerordentlichen Zeitverhältnisse ungeachtet, die Staatsschuld

*) Nach dem *Moniteur* vom 9. Jan. 1838 hat sich der gedachte Finanzminister, Herr Laplanche, bei dieser Gelegenheit folgendermaßen ausgedrückt, als:

„Quant à la dette publique, cette ressource des moments difficiles, les emprunts qui l'avaient forcément accrue, ont été plus que couverts par l'accumulation du fonds commun de l'indemnité et par les rachats de l'amortissement; et, si l'on compare le chiffre de cette dette du 31. juillet 1830 au 1. janvier 1837, en dégageant les termes de la comparaison des rentes qui appartiennent à l'amortissement, et qui sont à la disposition de l'Etat, on trouve sur la dette fondée une diminution en rentes de 3,930,000 francs, et en capital de 230,400,000 francs, résultat obtenu, quoique l'action de l'amortissement ait été depuis plusieurs années paralysée par l'élévation des rentes, conséquence de l'affermissement du crédit.

La Restauration avait vendu 164,000 hectares de forêts pour 123 millions, le gouvernement actuel a retiré 114 millions de 116,000 hectares seulement, choisis, en général, dans les parties isolées et de faible contenance.“

Was der Finanzminister in dieser Rede von Anhäufung des gemeinschaftlichen Entschädigungsfonds sagt, begreifen wir nicht. Gleich im Anfange der neuen Regierung ward die unpopuläre Maßregel der Emigranten-Entschädigung zurückgenommen, und es wurden keine neue Renten mehr zu diesem Zwecke auf das Großbuch eingeschrieben, womit die Sache ein natürliches Ende hatte.

Ebenso wenig Ursache dürfte wohl der Finanzminister gehabt haben, es der neuen Regierung zum Verdienste anzurechnen, daß für den Verkauf von Staatswäldungen verhältnißmäßig mehr eingenommen wurde, als unter der Restauration. Dieses war ganz allein die Wirkung der in Frankreich, wie überall, so sehr gestiegenen Holzpreise, in deren Folge die verkauften Wäldungen natürlich höher bezahlt wurden.

Die ganze Rede des Finanzministers scheint uns einen Mann zu verrathen, dem sein Fach etwas fremd ist.

keineswegs eine allzu bedeutende Vermehrung erfahren hat, und daß die anderen großen Kontinentalmächte während der erwähnten Periode ebenfalls zu Anleihen ihre Zuflucht zu nehmen genöthigt gewesen sind. Neuheit seines Faches möchte wohl jenen Fehltritt des Finanzministers am Chefsen entschuldigen.

Wie Dem aber auch seyn mag, so wird aus verschiedenen, im Laufe dieser Abhandlung erörterten Umständen hervorgehen, daß der gegenwärtige günstige Zustand der französischen Finanzen nicht sowohl der Weisheit und den tiefen Einsichten Derjenigen, welche mit ihrer Leitung beauftragt waren, als der großen Lebensfülle des Staatskörpers, welche schon so oft den verkehrtesten Regierungsmaßregeln getrozt, zuzuschreiben ist.

V e r b e s s e r u n g e n .

- Seite 10, Zeile 11 von oben statt begaben lies begeben.
S. 13, Z. 8 v. o. st. Rechnungsjahres, anzuden, l. Rechnungsjahres an.
S. 16 am Rande st. direkte Summen l. direkte Steuern.
S. 67, Z. 12 v. u. st. 1837 l. 1835.
S. 100, Z. 4 v. o. st. 1829 l. 1835.
S. 114 Z. 3 v. o. ist die Summe von 86,259,995 Fr. irriger Weise in die Hauptkolumne gebracht.
S. 195, Z. 3 v. o. st. Volkes l. Wohles.
-